



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Per Zustellungsurkunde

Wasserverband Kinzig

z.Hd. des Geschäftsführers Herrn Scheffler

Bad Sodener Str. 50

63607 Wächtersbach

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen:	IV/F 41.1-79 e 06.04/12-2020/3
Ihr Zeichen:	18385 / WVK_WRECHTE
Ihre Nachricht vom:	18.08.2021
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Johanna Rathmann
Telefon:	+49 (69) 2714 2958
E-Mail:	johanna.rathmann@rpda.hessen.de
Datum:	21.08.2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Wasserrechtliche Zulassung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen der Fördergebiete Neuenschmidten Süd und Neuenschmidten Nord

Antrag des Wasserverbands Kinzig vom 18.08.2021 (Az.: 18385 / WVK_WRECHTE)

Bescheid

I. Der Antrag des

Wasserverbands Kinzig
Bad Sodener Str. 50
63607 Wächtersbach

-nachfolgend WVK genannt-

wird wie folgt beschieden:

A. Wasserrechtliche Zulassungen:

1. Dem WVK wird die gehobene Erlaubnis erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Süd aus den Brunnen

- FB I Gemarkung Udenhain, Flur 20, Nr. 2/13 (FisGW 435005.005)
- FB II Gemarkung Schlierbach, Flur 4, Nr. 64 (FisGW 435005.006)
- FB III Gemarkung Schlierbach, Flur 3, Nr. 185 (FisGW 435005.007)

Grundwasser in Höhe von max. **415.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de
mein)

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-0
Telefax: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-111

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Umwelt: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Umwelt: 069 / 2714 - 5000 (allge-

2. Ergänzend wird dem WVK die einfache **Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Süd aus den Brunnen

- FB I Gemarkung Udenhain, Flur 20, Nr. 2/13
- FB II Gemarkung Schlierbach, Flur 4, Nr. 64
- FB III Gemarkung Schlierbach, Flur 3, Nr. 185

Grundwasser in Höhe von max. **185.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

3. Dem WVK wird die **gehobene Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Nord aus den Brunnen

- FB V Gemarkung Neuenschmidten, Flur 2, Nr. 118/3 (FisGW 435005.001)
- FB VII Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 31/1 (FisGW 435005.002)
- FB VIII Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 54/1 (FisGW 435005.003)
- FB IX Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 4/2 (FisGW 435005.004)

Grundwasser in Höhe von max. **1.400.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

4. Ergänzend wird dem WVK die einfache **Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Nord aus den Brunnen

- FB V Gemarkung Neuenschmidten, Flur 2, Nr. 118/3
- FB VII Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 31/1
- FB VIII Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 54/1
- FB IX Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Nr. 4/2

Grundwasser in Höhe von max. **500.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

5. Für die einzelnen Gewinnungsanlagen der Nordgruppe werden folgende max. Entnahmemengen (m³/a) festgelegt:

Anlage	Gehobene Erlaubnis	Erlaubnis	Max. Entnahme
FB V	150.000	30.000	180.000
FB VII	350.000	150.000	500.000
FB VIII	600.000	100.000	700.000
FB IX	300.000	220.000	520.000

6. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

B. Naturschutzrechtliche Zulassungen:

1. Der mit der Gewässerbenutzung verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird zugelassen.

2. Die für die Gewässerbenutzung erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird erteilt.
- C. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.
- D. Die sofortige Vollziehung der Zulassungen unter A. bis B. wird angeordnet.
- E. Der WVK hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 36.854, -- € festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
A. Wasserrechtliche Zulassungen	1
B. Naturschutzrechtliche Zulassungen	2
C. Entscheidung über die Einwendungen	2
D. Anordnung des Sofortvollzugs	2
E. Kosten	2
II. Planunterlagen	5
III. Nebenbestimmungen	6
A. Grundwasser	6
B. Oberflächengewässer	9
C. Naturschutz	10
D. Forst	10
E. Sonstige	10
IV. Begründung	12
A. Sachverhalt	12
B. Ablauf und Grundlage des Verfahrens	13
C. Tenor / Zulassungen	18
1. Wasserrechtliche Zulassungen	18
2. Naturschutzrechtliche Zulassungen	24
D. Nebenbestimmungen	30
E. Behandlung der Einwendungen	38
F. Anordnung des Sofortvollzugs	74
G. Kosten	76
H. Hinweise	78
V. Rechtsbehelfsbelehrung	80

II. Planunterlagen

Für diesen Bescheid sind folgende Planunterlagen verbindlich:

Antrag vom 18.08.2021, eingegangen am 25.08.2021, mit dem eingereichten Erläuterungsbericht unterteilt in folgenden Abschnitte:

- **Teil A:** Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht (ahu GmbH, Az.: 18385 / WVK_WRECHTE, Bearbeiter: Hr. Dr. Denneborg, Hr. Dipl.-Geol. Müller)
- **Teil B:** Naturschutz- und forstrechtlicher Erläuterungsbericht (Ingenieurbüro Meier & Weise, Bearbeiter: Hr. Dipl.-Ing. arg. Meier)
 - B 1: Naturschutz- und forstrechtliche Regelungen
 - B 2: FFH- Prognose für das FFH- Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“
 - B 3: Fachliche Grundlagen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- **Teil C:** Überwachungs- und Kontrollprogramm (ahu GmbH, Az.: 18385 / WVK_WRECHTE, Bearbeiter: Hr. Dr. Denneborg und Hr. Dipl.-Geol. Müller sowie Ingenieurbüro Meier & Weise, Bearbeiter: Hr. Dipl.-Ing. arg. Meier)

Antragsergänzungen von Hr. Dr. Denneborg, ahu GmbH mit E-Mails vom 24.08.2022 und 01.06.2023.

Gutachten zur „Auswertung des Betriebspumpversuchs Br X des WVK in der Fördergruppe Neuenschmidten-Nord“ vom Juni 2023 (überarbeitete Version vom 22.12.2023), erstellt von Hr. Dr. Denneborg der ahu GmbH (Az.: WVK_BR9/16027).

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt dieser Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, so gelten die Letzteren.

III. Nebenbestimmungen

A. Grundwasser:

1. Die Zulassungen A. und B. werden befristet für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum Ablauf des **31.01.2044** erteilt.
2. An den Entnahmefrünnen ist jeweils ein Wasserzähler zu betreiben, der die entnommenen Mengen kontinuierlich misst. Diese müssen mindestens **wöchentlich** abgelesen werden.
3. Für jeden Brunnen sind die Entnahmeraten (Datum, m³/Woche, Anzahl Förderstunden) zu dokumentieren.
4. Die Grundwasserstände der Entnahmefrünnen sind wie folgt zu messen:
 - 4.1. Betriebswasserstand (in müNHN): **tägliche** Messung des Betriebswasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm.
 - 4.2. Ruhewasserstand Südruppe (in müNHN): **halbjährliche** Messung des Ruhewasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm; die Brunnenpumpen sollten vor der Messung des Ruhewasserspiegels für den betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum abgeschaltet werden. Dabei sind die Anstiegszeiten bis zur Aufspiegelung zu messen.
 - 4.3. Ruhewasserstand Nordruppe (in müNHN): **halbjährlich** Messung des Ruhewasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm; Hierbei ist **jährlich** im Winterhalbjahr der jeweilige Förderbrunnen bis zu Einstellung eines Beharrungszustands des Ruhewasserspiegels auszuschalten, hierfür muss der Grundwasserstand über 24 h konstant sein. Sollte der Beharrungszustand nicht binnen einer Woche erreicht sein, kann der jeweilige Brunnen wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sind die Anstiegszeiten bis zur Aufspiegelung zu messen.

Erfolgt die Wasserstandsmessung automatisch mit einer Drucksonde o.ä., ist die Richtigkeit der automatischen Aufzeichnungen durch eine Vergleichsmessung mit einem Lichtlot vierteljährlich zu überprüfen. Eine langfristig fallende Tendenz der Ruhe- und Betriebswasserspiegel ist durch ein kontrolliertes Fördermanagement (Anpassung der täglichen Entnahmedauer/-menge) zu verhindern.
5. Hydrologisches Monitoring:

Das Überwachungsprogramm ist entsprechend der Angaben des Kapitel C mit den Messstellen aus Tabelle Dok. A-1 (PDF Seite 88 ff.) der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben (5.1 und 5.2) durchzuführen.

 - 5.1. **Tägliche** Messungen des Wasserstands in den Messstellen GWM221, GWM222, GWM226, GWM244, GWM253, GWM254, LS02, LS03, LS05 und LS06. Die tägliche Messung beginnt, sobald ein Datenlogger nach III. A. 13 in der Messstelle eingebaut wurde.
 - 5.2. Der Abfluss der Quelle Faschborn (NSS12) ist **wöchentlich** zu messen.

6. Die Wasserverluste sind jährlich zu erfassen. Die Angaben dafür richten sich nach den Vorgaben der Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) W 392 (A) und W 400-3-B1 (A). Weiterhin sind die Wasserversorgungsanlagen sowie Leitungen regelmäßig auf Leckagen zu untersuchen und bei Bedarf Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. **Alle 2 Jahre (beginnend 2024)** sind die Daten zu den Wasserverlusten auszuwerten. Die Ergebnisse sind zusammen mit den durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung sowie Instandhaltung in einem Bericht zu dokumentieren und gemeinsam mit den Jahresberichten vorzulegen. Bei steigenden Wasserverlusten ist die Festsetzung von weiteren Maßnahmen durch die OWB vorbehalten.
7. Für die folgenden Messstellen der Südgruppe werden Mindest- sowie Grenzgrundwasserstände festgelegt. Die festgelegten Mindestgrundwasserstände dürfen in Trockenjahren für einen Zeitraum von insgesamt max. drei Monaten pro Jahr bis zu den Grenzgrundwasserständen unterschritten werden.
Sollten die Mindestgrundwasserstände nach diesen drei Monaten nicht wieder erreicht sein, ist der Förderbetrieb im jeweiligen Brunnen umgehend einzustellen. Bei einer Unterschreitung der Grenzgrundwasserstände ist der Förderbetrieb im festgelegten Brunnen unmittelbar einzustellen.

Bezeichnung	Mindestgrundwasserstand [m]	Grenzgrundwasserstand [m]	einzustellender Förderbetrieb
LS05	146,50	146,40	FB I
LS06	145,00	144,80	FB I
GWM253	145,50	145,50	FB I
GWM254	145,50	145,45	FB I
LS02	153,30	153,00	FB II, FB III
LS03	151,45	151,30	FB II, FB III
GWM244	151,70	151,70	FB II, FB III

Bei einer Überschreitung des Mindestgrundwasserstands darf der Betrieb des betroffenen Brunnens wiederaufgenommen werden.

8. Es ist ein Mindestabfluss von 0,5 l/s an der Quelle Faschborn (NSS12) zu gewährleisten. Der Mindestabfluss darf bei Eintritt von äußeren Einflüssen (Grabenräumung, Trockenjahre) für einen max. Zeitraum von drei Monaten pro Jahr unterschritten werden. Wird der Mindestabfluss nach drei Monaten nicht wieder erreicht, ist der Förderbetrieb am Brunnen FB II umgehend einzustellen. Bei der Überschreitung des Mindestabflusses kann der Betrieb des betroffenen Brunnens wiederaufgenommen werden.
Können über einen Zeitraum von einem Monat keine Messungen an der Quelle Faschborn durchgeführt werden, ist dies den Dezernaten IV/F 41.1 und 41.2 unverzüglich mitzuteilen sowie in den Jahresberichten begründet zu dokumentieren.
9. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die in den Nebenbestimmungen III. A. 2 - 5 aufgeführten Messungen einzutragen. Dies kann auch durch Speicherung der Ergebnisse der elektronisch erfassten Messdaten erfolgen. Darüber hinaus sind

alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens für die Geltungsdauer der Zulassung aufzubewahren.

10. Für die unter III. A. 2 - 6 festgelegten Messungen und Angaben ist mir unaufgefordert bis zum **30.06.** des Folgejahres ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht in digitaler Form vorzulegen.

Auf folgende Punkte ist hierbei insbesondere einzugehen:

- auftretende Trendveränderungen der Messergebnisse (insb. der Grundwasserspiegel in den Förderbrunnen und Messstellen) und die hierzu ergriffenen Maßnahmen;
- der aktuelle technische Zustand und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Brunnen;
- Auswertung der Methodik zur Bestimmung von Trockenjahren (vgl. Begründung zu Nebenbestimmung III. A. 8).

11. Zeitgleich mit den Jahresberichten nach Ziffer III. A. 10 sind die Berichte der in den Nebenbestimmungen III. A. 18 (Fördersteuerung), III. A. 20 (Brunnen FB III), III. B. 21 und 22 (Oberflächengewässer), III. C. 23 (Naturschutz), III. D. 24 (Forst) sowie III. E. 25 (Setzung) festgelegten Überwachungen einzureichen.

Diese Berichte sind zudem den jeweiligen Dezernaten IV/F 41.2 Oberflächengewässer, V 53.1 Naturschutz und V 52 Forst vorzulegen.

12. Der Einbau der geplanten Echtzeitmessgeräte in die Brunnen FB I, FB II, FB III, FB V, FB VII, FB VIII und FB IX sowie in die Messstellen LS02, LS03, LS05, LS06, GWM244, GWM253 und GWM254 ist spätestens bis zum **01.01.2025** abzuschließen. Hierfür ist dem Dezernat IV/F 41.1 nach Abschluss der Einbaumaßnahme eine Bestätigung vorzulegen.

13. Im Falle eines Antrags des WVK auf Zulassung einer Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigalsperre zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist vom WVK ein Plan zum Fördermanagement beider Wassergewinnungen aufzustellen. Die Inhalte dieses Plans sind in Bezug auf die hier zugelassene Grundwasserentnahme vorab mit dem Dezernat IV/F 41.1 abzustimmen. Eine Anpassung der vorliegenden Zulassungen (insb. im Hinblick auf die Entnahmemengen) bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

14. Im Zeitraum eines Volleinstaus im Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Weilers/Bracht ist die Förderung in den Brunnen FB I und FB II vorübergehend einzustellen.

15. Die Durchführung der Brunnenregenerierung an den Brunnen FB VII und FB VIII aufgrund der verringerten Förderleistung hat **innerhalb der ersten zwei Jahre** ab Bekanntgabe dieses Bescheides zu erfolgen.

16. Bis zum erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Brunnenregeneration (III. A. 15) ist die Fördermenge am FB VII auf max. 30.000 m³/Monat und am FB VIII auf max. 50.000

m³/Monat begrenzt. Der erfolgreiche Abschluss der Regeneration muss nach Vorlage geeigneter Unterlagen schriftlich durch das Dezernat IV/F 41.1 bestätigt werden.

17. **Drei Monate nach** der jeweiligen Regenerierung des Brunnens FB VII und des Brunnens FB VIII (III. A. 15) ist dem Dezernat IV/F 41.1 eine Dokumentation und Auswertung darüber vorzulegen.
18. **Nach drei Jahren** sind die Erfahrungen mit der Fördersteuerung im Hinblick auf die Trockenjahre (s. III. A. 10 bzw. 7) im Rahmen der Jahresberichte auszuwerten. Hierbei ist fachgutachterlich auch auf das landschaftsökologische und limnologische Monitoring einzugehen.
19. Am Brunnen V ist eine Untersuchung des Brunnens, aufgrund der stark abnehmenden Tendenz der Betriebswasserstände, vorzunehmen. Bis zur Bewertung und Entscheidung über die Ergebnisse der geforderten Auswertung ist die Fördermenge am Brunnen FB V auf max. 15.000 m³/Monat festgelegt. Die Ergebnisse und Auswertung der Brunnenuntersuchung sind dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen. Erst nach Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch das Dezernat IV/F 41.1 kann die festgelegt monatliche Fördermenge am Brunnen entfallen.
20. Bei Inbetriebnahme des Brunnens FB III ist eine Bewertung der gemessenen Fördermengen und Betriebswasserspiegel sowie eine Prüfung der Auswirkungen auf das Monitoring Neuenschmidten Süd im **darauffolgenden Jahresbericht** vorzulegen.

B. Oberflächengewässer:

21. Limnologisches Monitoring:

Das Überwachungs- und Kontrollprogramm in den Antragsunterlagen unter Kapitel C ist umzusetzen und mit den Jahresberichten (siehe III. A. 10) vorzulegen. Darin ist die genaue Lage der Monitoringflächen in einer Übersicht mit Angabe der Flurstücke und/oder Koordinaten darzustellen.

21.1. Fördergebiet Neuenschmidten Süd:

Alle fünf Jahre (nächste Erhebung 2026) ist an den Standorten NSS11 (Bracht), NSS12 (Faschborn) und NSS13 (Bracht) ein limnologisches Monitoring durchzuführen.

21.2. Fördergebiet Neuenschmidten Nord:

Alle fünf Jahre (nächste Erhebung 2026) an den Standorten NSN6 (Bracht), NSN7 (Bracht), NSN8 (Sumpfquelle), NSN9 und NSN10 ein limnologisches Monitoring durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse des limnologischen Monitorings sind in die Klassen sehr guter, guter, mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand einzustufen.

Für die Einstufung sind die in Anlage 5 der Oberflächengewässerverordnung aufgeführten Verfahren und Werte zu verwenden und mit vorherigen Messergebnissen zu vergleichen.

22. Es ist jährlich eine Bewertung durchzuführen, ob weiterhin keine schädlichen Auswirkungen hinsichtlich der hier zugelassenen Grundwasserentnahme für den Oberflächenwasserkörper Bracht zu erwarten sind. Dies ist mit den Jahresberichten nach Ziffer III. A. 10 ergänzend zum limnologischen Monitoring vorzulegen.

C. Naturschutz:

23. Landschaftsökologisches Monitoring:

Das Überwachungs- und Kontrollprogramm in den Antragsunterlagen unter Kapitel C 2 ist umzusetzen, zu dokumentieren und mit einer fachgutachterlichen Bewertung mit den Jahresberichten (siehe III. A. 10) vorzulegen.

23.1. Fördergebiet Süd:

Alle 5 Jahre (nächste Erhebung 2028) ist für die Dauerbeobachtungsfläche Bt 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 8 und 12 das landschaftsökologische Monitoring durchzuführen. Zur Kontrolle der aktuellen Nutzung im Bereich der Dauerbeobachtungsfläche ist **jährlich** eine Begehung mit Kurzdokumentation im Jahresbericht durchzuführen.

Das bereits begonnene bodenkundliche Monitoring auf der Dauerbeobachtungsfläche Bt 2, 3, 4a und 5 ist gem. C2 **alle 10 Jahren** durchzuführen (nächste Erhebung 2024).

23.2. Fördergebiet Nord:

Alle 5 Jahre (nächste Erhebung 2028) ist für die Dauerbeobachtungsfläche Bt 9, 10 und 13 das landschaftsökologische Monitoring durchzuführen. Zur Kontrolle der aktuellen Nutzung im Bereich der Dauerbeobachtungsfläche ist **jährlich** eine Begehung mit Kurzdokumentation im Jahresbericht durchzuführen.

Das bereits begonnene bodenkundliche Monitoring auf der Dauerbeobachtungsfläche Bt 9, 10, 13 und LN11 ist gem. C2 **alle 10 Jahren** durchzuführen (nächste Erhebung 2024).

D. Forst:

24. Forsthydrologisches Monitoring:

Es ist eine **jährliche** Auswertung der Messergebnisse der Messstelle LS03 bezüglich der Entwicklung des Auengrundwasserleiters im Umfeld des Waldes südlich der ehem. Keramikfabrik mit den Jahresberichten (siehe III. A. 10) vorzulegen.

E. Sonstige:

25. Das Setzungsmonitoring der Höhenmessungen an den folgenden Höhenpunkten ist **jährlich** fortzuführen:

Gemarkung	Messstellen
Neuenschmidten Feldstraße	20.001; 20.002; 20.003; 20.004; 20.005; 20.006; 20.028
Neuenschmidten Roeth	20.008; 20.009; 20.010; 20.011; 20.012; 20.013; 20.014; 20.015; 20.020; 20.021; 20.022; 20.023; 20.024; 20.025; 20.026; 20.027
Schlierbach	10.007; 10.013; 10.014; 10.017; 10.018; 10.019; 100.502; 100.503; 100.504; 100.505; 100.506;
Wächtersbach	100.053; 100.054; 100.055; 100.056; 100.057; 100.058; 100.085; 100.200; 100.201; 100.202; 100.203

Auffällige Messergebnisse mit Änderungen über 0,5 cm in einem Jahr sind dem Dezernat IV/F 41.1 unverzüglich zu melden.

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Der WVK betreibt in Wächtersbach Neudorf ein Wasserwerk mit Grundwasserförderungen aus den Fördergebieten Neuenschmidten Nord, Neuenschmidten Süd und Kirchbracht-Illnhausen. Mitglieder des Verbands sind die Stadt Hanau, der Main-Kinzig-Kreis sowie die Stadt Frankfurt. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG beliefert die Verbandsmitglieder mit dem zutage geleiteten und aufbereiteten Grundwasser. Auf der Grundlage der Verbandssatzung erhalten die Verbandsmitglieder jeweils anteilig die entnommenen Wassermengen. Die Wasserlieferungen des WVK sind Teil des WRM-Verbundversorgungsnetzes Rhein-Main. Sie sind daher neben der Regelversorgung der angeschlossenen Kommunen auch für die Sicherstellung der Wasserversorgung im Rhein-Main Gebiet von Bedeutung.

In diesem Verfahren werden die Entnahmen in den Fördergebieten Neuenschmidten Nord und Süd zugelassen. Mit Bescheid vom 21.12.2001, zuletzt angepasst durch Änderungsbescheid vom 08.11.2008, wurde dem WVK die bis zum 31.12.2021 befristete gehobene und einfache Erlaubnis erteilt, aus diesen Fördergebieten Grundwasser bis zu 2.600.000 m³/Jahr zu entnehmen.

In den vergangenen Jahren wurde diese Wasserentnahmemenge zu ca. 74 % ausgeschöpft. Die verringerte Ausschöpfung des Wasserrechts kann auf die folgenden Punkte zurückgeführt werden.

Zum einen hat die Leistungsfähigkeit des Brunnens IX alters- bzw. ausbaubedingt stark nachgelassen. Der Brunnen wurde mit einem damals üblichen OBO-Holzfilter ausgebaut. Dieser wurde anschließend mit Einschubverrohrungen stabilisiert, da die Gewinde der Rohre nicht stabil genug für das hohe Gewicht der Verrohrung waren. Zudem kam es zunehmend zur Verockerung der Filterstrecken im Holzfilter und eine Regeneration wurde nach Untersuchung des Tiefbrunnens als nicht erfolgsversprechend erachtet. Aufgrund dessen hat der WVK einen neuen Brunnen FB X niedergebracht und Anfang 2023 fertig ausgebaut. Zur Testung der Leistungsfähigkeit sowie Einschätzung der hydraulischen Auswirkungen auf die im direkten Umkreis liegenden Brunnen und Messstellen fand von 02.05.2023 bis 10.05.2023 ein abschließender Pumpversuch statt.

Zum anderen sind auch bei den Brunnen FB VII und FB VIII Leistungsrückgänge zu verzeichnen, die mit erhöhten Absenkungen in den Brunnen einhergehen. Hier sind im Anschluss an die Zulassung der Entnahme aus dem Brunnen FB X Regenerationsmaßnahmen geplant. Die Regeneration soll eine verbesserte Ergiebigkeit der Brunnen bewirken und eine Ausschöpfung des Wasserrechts unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen erleichtern.

B. Ablauf und Grundlagen des Verfahrens

Am 13.02.2020 wurde vor der Einreichung des Zulassungsantrags unter Beteiligung aller betroffenen Fachbehörden der Umfang der vorzulegenden Unterlagen in einer gemeinsamen Besprechung (sog. Vorantragskonferenz) festgelegt.

Die Wasserbehörde hat in vorliegendem Verfahren auf die Durchführung einer sog. frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 HVwVfG) hingewirkt. Da ein solcher Termin nicht verpflichtend ist, wurde vonseiten des WVK darauf verzichtet.

Die Antragsunterlagen wurden am 25.03.2021 erstmals zur Vollständigkeitsprüfung dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt. Das Dezernat IV/F 41.1 hat daraufhin das förmliche Wasserrechtsverfahren eingeleitet.

Hierzu wurden folgende Behörden angehört:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 Bodenschutz Ost,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 Forsten,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG),
- Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises,
- Hessen-Forst, Forstamt Schlüchtern.

Nach der Vollständigkeitsprüfung durch die beteiligten Behörden wurden die Antragsunterlagen durch den WVK erneut ergänzt und in der Fassung vom 18.08.2021 abschließend vorgelegt. Mit Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen hat der WVK die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zu 1.900.000 m³/a aus den Brunnen der Nordgruppe (FB V, VII, VIII, IX, X), die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zu 450.000 m³/a sowie eine einfache Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zu 150.000 m³/a aus den Brunnen der Südgruppe (FB I, II, III) beantragt.

Das Schriftformerfordernis bei der Antragstellung wurde eingehalten (§8 Abs. 2 HWG).

In dem vorgelegten Antrag wurde der Brunnen FB X als Förderbrunnen im Fördergebiet Nord angegeben. Wie im Weiteren unter IV. C (S. 24) begründet, wurde der Brunnen nicht in die Zulassung aufgenommen, da hierfür ein separates Verwaltungsverfahren geführt wird.

Die Zulassungsbehörde hat auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist. Aufgrund der hier beantragten Grundwasserfördermengen wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung zur

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), hat ergeben, dass eine UVP unterbleiben kann, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen 2021, 1333 am 18.10.2021 der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Weiterhin wurde das Ergebnis vom 18.10.2021 bis 18.11.2021 auf der Homepage des RP Darmstadt eingestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zunächst die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Antragsunterlagen auf der Homepage des RP Darmstadt sowie in der „Die Regionale“ Ausgabe 1378, KW 46/2021. Vom 22.11.2021 bis zum 22.12.2021 konnten die Unterlagen i.d.F. vom 18.08.2021 in der Gemeinde Brachtal und auf der Homepage des RP Darmstadt von jeder Person eingesehen werden. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 05.01.2022.

Insgesamt wurden Einwendungen von 343 Personen erhoben. Darunter fielen Privatpersonen mit persönlicher Betroffenheit, lokale Interessensgemeinschaften im Hinblick auf den Schutz von Natur und Umwelt, anliegende Gemeinden und Vereine. Neben persönlicher Betroffenheit und dem regionalen Umwelt- und Naturschutz wurden insbesondere die Themen der Wasserversorgung im Rhein-Main Gebiet sowie nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser von den Einwendern stark in den Fokus gerückt.

Mitte Januar 2022 wurde von meinem Hause entschieden, dass das Anhörungsverfahren mit einer Online-Konsultation fortgesetzt und damit der Erörterungstermin ersetzt wird. Dies geschah insbesondere aufgrund der Einschränkungen und Planungsunsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung stiegen die Infektionszahlen bundesweit an. In Hessen herrschte Mitte Januar eine 7-Tage Inzidenz von über 600, die sich bis Ende März 2022 auf über 1.500 steigerte (vgl. Veröffentlichungen des RKI). Die Zusammenkunft von Menschen in Innenräumen war bereits zu diesem Zeitpunkt auf maximal 250 Teilnehmende begrenzt und eine weitere Begrenzung konnte zumindest nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch Meldung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. Januar 2022: <https://www.hessen.de/Presse/Mit-den-neuen-Regelungen-schafft-Hessen-Klarheit-und-Einheitlichkeit>). Gleichzeitig lag die Anzahl der potentiellen Teilnehmenden schon wegen der hohen Zahl an Einwendern deutlich über dieser Grenze. Allorts wurde vor der raschen Ausbreitung der hochansteckenden sog. Omikron-Variante gewarnt und meine Behörde musste jederzeit mit sich kurzfristig ändernden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung rechnen. Zum nach § 5 PlanSiG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt, war die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht mit der notwendigen Sicherheit planbar. Aus diesem Grund lagen sowohl die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Konsultation vor.

Zudem bot die Durchführung einer Online-Konsultation aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzen Ende April 2022 eine deutlich höhere Sicherheit für die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Immerhin bestand die Möglichkeit der Beteiligung an der Online-Konsultation unabhängig von etwaigen Quarantäne- oder Isolierungseinschränkungen jedes Einzelnen.

Die Durchführung der Online-Konsultation sowie die Teilnahmevoraussetzungen wurden auf der Homepage der Gemeinde Brachtal, in der Gelnhäuser Zeitung vom 07.04.2022, auf der Website des RP-Darmstadt ab dem 06.04.2022 sowie im Staatsanzeiger (StAnz. 2022, 476) öffentlich bekanntgemacht.

Da sich im hiesigen Verfahren nur die Gemeinde Brachtal im direkten Absenkungsbereich der Grundwasserentnahme befindet, erfolgten die Veröffentlichungen der Antragsunterlagen, der allg. UVP-Vorprüfung und der Bekanntmachungen der Online-Konsultation ausschließlich in dieser Gemeinde. Einwendungen konnten jedoch, wie auch erfolgt, von allen Betroffenen vorgebracht werden.

Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 28.04.2022 bis 11.05.2022 statt. Im Rahmen der Online-Konsultation waren alle relevanten Antragsunterlagen des Verfahrens erneut für jedermann einsehbar. Zusätzlich wurden Erläuterungen über den Ablauf eines wasserrechtlichen Verfahrens, allgemeine Informationen zum Verfahren Neuenschmidten sowie zum Wasserbedarf im Rhein-Main-Gebiet auf der Website der Online-Konsultation für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Den passwortgeschützten Bereich konnten alle zur Teilnahme berechtigten Einwender/innen sowie die Beteiligten des Verfahrens nach Anmeldung betreten. In diesem Bereich befand sich eine Tabelle mit den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Verfahrens, die dafür bereits in einzelne Sachargumente zerlegt waren. Der WVK hat zu den jeweiligen Argumenten Erwidern verfasst und ebenfalls in diese Tabelle eingetragen.

Die Einwender/innen hatten die Möglichkeit ihre Einwendungen zu erläutern bzw. auf die Erwidern des WVK zu reagieren. Die beteiligten Fachbehörden sowie der WVK haben hier auf weitere Anmerkungen und Fragen geantwortet. Zudem wurden auch die Stellungnahmen der Fachbehörden mit den Erwidern des WVK zur Einsicht freigegeben. Die Möglichkeit sich erneut zu den Erwidern des Wasserverbandes in schriftlicher oder elektronischer Form zu äußern, haben in diesem Zeitraum insgesamt 13 Einwender/innen genutzt.

Nach Abschluss der Online-Konsultation wurde diese protokolliert und deren Ergebnisse in der weiteren Entscheidung berücksichtigt. Das Protokoll wurde von der Verhandlungsleitung und der Sachbearbeitung des Dezernates IV/F 41.1 unterschrieben, den Beteiligten übersandt und zur Verfahrensakte genommen.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 habe ich dem WVK einen Entwurf des vorliegenden Bescheides übersandt und die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 hat der WVK seine Anmerkungen zu dem Entwurf vorgelegt. Daraufhin wurden die vorgebrachten Punkte von meinem Hause unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden überprüft und mit Schreiben vom 16.05.2024 dazu Stellung bezogen. Am 22.05.2024 wurden die weiterhin offenen Punkte in einer Videokonferenz besprochen. Daraufhin legte der WVK mit Schreiben vom 18.06.2024 eine weitere Stellungnahme vor, auf deren Basis über die folgenden Punkte entschieden wurde:

Den begründeten Ergänzungen zu dem Punkt IV. A Sachverhalt konnte teilweise zugestimmt werden. Hierbei wurden im Sachverhalt genauere Erläuterungen zur Wassersicherstellung

des Rhein-Main Gebietes aufgenommen. Die weiteren Ausführungen zur Kinzigalsperre (KTS) wurden hingegen nicht übernommen, da diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind und ein Zusammenhang mit der KTS ausschließlich in Bezug auf das spätere Fördermanagement gesehen wird (s. A. III. 13).

Es wurde vorgebracht, dass bei der Förderung am Brunnen FB V kein Zusammenhang mit der Aue vorliege. Da bei der kontinuierlichen Fördersteuerung der letzten 20 Jahre am Brunnen FB V keine negativen Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwassersysteme festgestellt wurden, ist die Begründung des Bescheids angepasst worden. Die festgelegte max. Fördermenge in Höhe von 180.000 m³/a orientiert sich zudem an der bisherigen Fördersteuerung des Brunnens. Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt durch die geplante Grundwasserförderung am Brunnen FB V sind daher nicht zu erwarten. Ergänzend wurde aufgrund der verstärkten Betriebswasserspiegelschwankungen der letzten Jahre die Nebenbestimmung III. A. 19 zur Abklärung des Sachverhalts aufgenommen.

In der Anhörung wurde insbesondere die Regulierung der Fördermengen für die Brunnen der Nordgruppe erörtert. So hat mein Haus dem von Seiten des WVK beantragten offenen Förderregimes für die Brunnengruppe Nord zugestimmt, jedoch mit der Einhaltung von Grenzgrundwasserständen verknüpft. In den Schreiben vom 12.03.2024 und 18.06.2024 hat der WVK plausibel dargelegt, dass diese zusätzliche Einschränkung, kalkuliert nach den aktuellen Förderraten, die öffentliche Wasserversorgung stark gefährde. Zudem sei ein Zusammenhang mit oberflächennahen Wasserständen bzw. grundwasserabhängigen Ökosystemen anhand des Monitorings auch weiterhin nachweislich ausgeschlossen. Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt seien daher durch die Förderung auch ohne Grenzgrundwasserstände nicht zu erwarten. Zudem würden die hohen Absenkungen in den Brunnen verstärkt mit Brunnenalterungen in Verbindung stehen. Nach Prüfung meines Hauses sowie des HLNUG konnte einer Aufhebung der Regulierung an der Nordgruppe ohne anderweitige Begrenzung nicht zugestimmt werden. Dies begründet sich durch die leicht absinkende Tendenz in den Brunnen sowie den ausstehenden Regenerationen einzelner Brunnen. Die Regulierung der Fördermengen muss jedoch nicht zwingend über Grenzgrundwasserstände erfolgen. Als alternative Lösung wurden seitens des WVK mit Schreiben vom 18.06.2024 max. Fördermengen für die einzelnen Brunnen der Nordgruppe vorgeschlagen. Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen Verwaltungshandeln zur Begrenzung von Entnahmen. Da hier keine Auswirkungen auf grundwasserabhängigen Ökosysteme vorliegen, die einer Festlegung von Grenzgrundwasserständen bedürfen, kann diesem Vorschlag gefolgt werden. Die Regulierung der Fördermengen orientiert sich hierbei an den Fördermengen der letzten 10 Jahre, für die ausreichende Betriebserfahrungen vorliegen. Die Fördermengen in den Brunnen der Nordgruppe werden jeweils nach einfacher und gehobener Erlaubnis unterteilt (s. I. A. 5). Ergänzend zu den Brunnenmengen werden jährliche Aufspiegelungen bis zum Beharrungszustand der einzelnen Brunnen eingeführt, was eine verbesserte Auswertung der Tendenzen des Grundwasserleiters durch die Ruhewasserstände ermöglicht (s. III. A. 4).

Weiter wurde vom WVK die Anpassung des Mindestwasserstands an der Messstelle LS03 in der Südgruppe von 151,6 mNHN nach 151,45 mNHN gefordert (s. III. A. 7). Dies begründet sich aufgrund der Beeinflussung der Wasserspiegellage zwischen dem Wasserstand am Faschborn und der Messstelle LS03. Der Änderung konnte aus Sicht der Fachdezernate V 53.1 Naturschutz und IV/F 41.2 Oberflächengewässer zugestimmt werden. Durch die Anpassung sind keine negativen Auswirkungen auf die Quelle Faschborn zu erwarten, zumal weiterhin der Mindestabfluss entsprechend III. A. 8 einzuhalten ist.

Nach Aussage des WVK ist die vom HLNUG angegebene Gesamtmenge des nutzbaren Grundwasserdargebots zu gering bemessen. Der Bescheid wurde daher um die Erläuterung ergänzt, dass es sich bei der Berechnung des HLNUG um das niederschlagsbasierte nutzbare Grundwasserdargebot handelt. Die Berechnung des HLNUG basiert auf dem festgesetzten Wasserschutzgebiet und insbesondere auf dem dort anfallenden Niederschlag. Dabei wird der Worst-Case Fall betrachtet, sodass davon auszugehen ist, dass auch in Trockenzeiten die genehmigten Grundwassermengen ohne negative Effekte auf den Grundwasserleiter förderbar ist. Dies wird zusätzlich durch die hier festgelegten Nebenbestimmungen reglementiert. Im Einzugsgebiet der Brunnen des WVK kann jedoch aufgrund der Brunnenzuflüsse von starken lateralen Zuflüssen in den Grundwasserleiter ausgegangen werden. Diese sind aufgrund der komplexen hydrogeologischen Situation im Vogelsberg jedoch nicht genau quantifizierbar.

Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich auf den Inhalt der Akte unter dem oben genannten Aktenzeichen.

C. Tenor/Zulassungen

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.9.2021 (GVBl. S. 602) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch VO vom 15.08.2018 (GVBl. I S. 369).

1. Wasserrechtliche Zulassung (zu I. A)

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG für die beantragten gehobenen und einfachen Erlaubnisse bestehen nicht, da durch die unter III. festgelegten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über die Erlaubniserteilung steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Oberen Wasserbehörde orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser (§ 47 WHG). Die geplante Grundwasserentnahme ist mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser vereinbar. So ist eine qualitative Verschlechterung der lokalen Grundwasserkörper 2470_5201 und 2470_3302 durch eine Entnahme nicht zu erwarten, weil keine Stoffe bei der Grundwasserförderung in den Grundwasserkörper eingebracht werden.

Eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers (Verschlechterungsverbot) ist nach Prüfung des vorliegenden Antrags ebenfalls nicht zu besorgen. Es wird hier nur die Entnahme zugelassen, welche unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sowie des nutzbaren Grundwasserdargebots grundwasser- und umweltschonend förderbar ist. Die Grundwasserkörper befinden sich in einem mengenmäßig guten Zustand.

Nach Ermittlung des HLNUG liegt das niederschlagsbasierte nutzbare Grundwasserdargebot in **Neuenschmidten Süd** im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung bei etwa 415.000 m³/a. Aus hydrogeologischer Sicht stellt dieser Werte den ungefähren Rahmen für eine schonende Grundwasserförderung dar. Die Angaben unterliegen allerdings großen Unsicherheiten. Neben der nur schwer einschätzbaren Entwicklung der Grundwasserneubildung sind im Fördergebiet Neuenschmidten komplexe hydrogeologische Rahmenbedingungen gegeben, die eine sichere Bilanzierung zusätzlich erschweren.

Neben der rechnerischen Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots stellen die langjährigen Betriebsdaten eine wesentliche Bewertungsgrundlage für eine schonende Grundwasserförderung dar. Hier zeigen die Fördermengen der letzten Jahre in Höhe von etwa 550.000 m³/a, dass das tatsächlich nutzbare Grundwasserdargebot deutlich höher als die Worst-Case-Prognose anzusetzen ist. Durch die gleichmäßige Förderung an den Brunnen der Südgruppe über die letzten Jahre sind die natürlichen jahreszeitlichen

Schwankungen von etwa 4 m in den Jahresganglinien gut erkennbar. Auch nach dem Trockenjahr 2018 wurde keine absinkende Tendenz der Wasserstände festgestellt. Dies zeigt, dass hier keine Übernutzung des Grundwasserleiters vorliegt.

Um weiterhin eine Übernutzung des Grundwasserleiters auszuschließen sowie gleichzeitig eine umweltschonende Grundwasserförderung gewährleisten zu können, orientiert sich diese Zulassung an den landschaftsökologischen Randbedingungen des Standorts Neuenschmidten Süd. Hierzu wurden Mindest- und Grenzgrundwasserstände festgelegt (III. A. 7), die sich nach der max. Absenkungen der bisherigen langjährigen Fördererfahrung richten und bei denen keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt aufgetreten sind. Grundwasserentnahmen über dem tatsächlich nutzbaren Grundwasserdargebot können durch die hier festgelegten Nebenbestimmungen, wie die Anpassung des Fördermanagements bei absinkenden Tendenzen der Grundwasserspiegel und verbindlichen Grenzgrundwasserstände, sicher verhindert werden.

Die zugelassene max. Entnahmemenge kann dadurch nur gefördert werden, wenn das Dargebot durch niederschlagsreiche Winterhalbjahre entsprechend vorhanden ist. Eine vorsorgliche Reduzierung der erlaubten maximalen Entnahmemengen ist daher entbehrlich. Ergänzend wird dem rechnerisch ermittelten nutzbaren Grundwasserdargebot aber auch durch die Splittung in eine gehobene sowie eine einfache Erlaubnis Rechnung getragen, wodurch die Wasserbehörde zusätzlich über § 18 WHG mit einem (Teil-) Widerruf auf veränderte Bedingungen reagieren könnte.

In der Summe konnte für diese Fördergruppe unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen die Grundwasserentnahme in der beantragten Höhe zugelassen werden.

Im Fördergebiet **Neuenschmidten Nord** liegt nach dem ermittelten Worst-Case-Szenario des HLNUG das niederschlagsbasierte nutzbare Grundwasserdargebot bei 1.950.000 m³/a. Davon ausgehend ist die Grundwasserneubildung in Neuenschmidten Nord leicht positiv einzuordnen. Somit ist von einem Gleichgewicht zwischen der geplanten Grundwasserentnahme und der erwarteten Grundwasserneubildung auszugehen.

Der geologische Aufbau im Einzugsgebiet der Förderbrunnen Neuenschmidten führt zur Ausbildung einzelner Grundwasserstockwerke bzw. Potentialflächen. Die Brunnengruppe Nord erschließt gemäß den Antragsunterlagen die tiefere Potentialfläche Neuenschmidten II. Die Wasserstände weisen hier einen Flurabstand von ca. 30-70 m auf, sodass kein direkter Einfluss auf den oberflächennahen Wasserhaushalt zu befürchten ist. Unter Einhaltung der festgelegten Fördermengen (vgl. I. A. 5) kann daher einer flexiblen Brunnensteuerung zugestimmt werden.

An den zwei Brunnen FB VII und FB VIII sind aktuell sinkende Grundwasserstände festzustellen, die verstärkt auf den technischen Zustand der Brunnen (Verockerung) aufgrund der Brunnenalterung zurückzuführen sind. Um die Gründe der fallenden Grundwasserstände zu verifizieren und ein weiteres Absinken zu unterbinden, wurden hier ergänzend zu den Grenzgrundwasserständen max. monatliche Fördermengen (vgl. III. A. 16) festgelegt. Eine flexiblere Fördersteuerung ist an diesen beiden Brunnen erst möglich, wenn diese regeneriert und die damit verbundene absinkende Tendenz der Brunnenwasserstände bewertet wurden (vgl. III. A. 17). Auf Grundlage der Ergebnisse können die monatlichen Mengenvorgaben ggf. aufgehoben werden. Bleiben die Regenerationsmaßnahmen ineffektiv, ist die Gesamtfördermenge an die tatsächliche mögliche Fördermenge anzupassen.

Eine generelle Absenkung dieses Grundwasserkörpers aufgrund der Grundwasserförderung ist anhand der weitgehend konstanten Wasserstände der umliegenden Grundwassermessstellen in den letzten Jahren nicht festzustellen. Zudem ist durch den WVK die Fördersteuerung so anzupassen, dass langfristig fallenden Tendenzen der einzelnen Brunnen entgegengesteuert werden (III. A. 4).

Aufgrund des Ausbaumaterials der Filterverrohrung des Brunnen FB IX wurde eine Regeneration des Brunnens als technisch ineffektiv eingeschätzt (vgl. IV. A). Daher wurde der Brunnen FB X als Förderausgleich unmittelbar daneben niedergebracht. Die Reduzierung der Grundwasserentnahme am Brunnen FB IX soll zukünftig überwiegend durch den neuen Brunnen FB X substituiert werden. Die Entnahme aus dem neu errichteten Brunnen FB X bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Zulassung. Eine nachträgliche Änderung der hier zugelassenen Gesamtfördermenge der Nordgruppe geht damit nicht einher.

Der Brunnen FB V wurde die letzten 20 Jahre nur mit gedrosselter Leistung betrieben. Es konnten hierbei keine negativen Auswirkungen durch die Grundwasserförderung festgestellt werden. Die festgelegten Fördermengen orientieren sich an der langjährigen Betriebserfahrung sowie der durchschnittlichen Fördermengen der letzten 10 Jahre. Sie geben den Rahmen der max. möglichen Förderung in den jeweiligen Brunnen vor. Aufgrund der verstärkten Absenkungen seit dem Jahr 2022 ist hier jedoch der Zustand des Brunnens zu überprüfen (vgl. III. A. 19).

In der Summe konnte daher auch für die Fördergruppe Nord unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen die beantragte Menge zugelassen werden.

Die Erhaltung des guten Gewässerzustands (Erhaltungsgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) ist daher gewährleistet, weil der Grundwasserkörper bereits in einem guten mengenmäßigen Zustand ist und auch nach der hier zugelassenen Entnahme erhalten bleibt.

Auf der Basis aktueller Klimaprojektionen prognostizieren die wasserwirtschaftlichen Auswertungen des HLNUG sowie auch anderer anerkannter Fachverbände, dass sich die Grundwasserneubildung in naher Zukunft bis 2050 allenfalls moderat verändern wird. So ist in Zukunft mit einer Zunahme der Winterniederschläge, einem Rückgang der Sommer-niederschläge und längeren Trockenperioden im Sommer zu rechnen. Höhere Temperaturen und eine damit verbundene höhere Verdunstung wirken in Richtung abnehmender Grundwasserneubildung. Da die Grundwasserneubildung jedoch überwiegend im Winterhalbjahr stattfindet, würde sich eine Zunahme der Winterniederschläge dagegen positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Somit ist derzeit nach aktuellen Prognosen nur von moderaten Auswirkungen auf das nutzbare Grundwasserdargebot und damit auch auf die hier zugelassenen Entnahmemengen auszugehen.

Die beschriebenen klimabedingten Veränderungen hin zu trockeneren und heißeren Sommerhalbjahren werden sich vor allem in einer Erhöhung des Wasserbedarfs der Bevölkerung und der Landwirtschaft zeigen. Dies ist insbesondere für die Sicherstellung der Wasserversorgung seitens der Kommunen sowie die vorausschauende Deckung ihrer Spitzenverbräuche relevant.

Im näheren Umkreis der beantragten Grundwasserförderung befinden sich der Tiefbrunnen Weilers der Gemeinde Wächtersbach, die Tiefbrunnen Spielberg, Streitberg, Hellstein

und Kefenrod sowie die Sandbornquelle der Gemeinde Brachtal und die Steinbecker-Bornquelle. Negative Auswirkungen auf umliegende Grundwasserentnahmen wurden über den Zeitraum der langjährigen Überwachung im regulären Förderbetrieb in Neuenschmidten nicht festgestellt.

Die Brunnen Spielberg und Streitberg liegen westlich am Rand des Absenkungstrichters des Fördergebiets Neuenschmidten Nord. Der Brunnen Kefenrod liegt nördlich im Zustrom der Tiefbrunnen am äußeren Rand des potenziellen Einzugsgebiets. Die drei Brunnen fördern jedoch aus höher liegenden Grundwasserleitern als die Brunnen des WVK. Da die Grundwasserstockwerke hydraulisch nicht verbunden sind, kann aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sowie der Höhenlage der drei Brunnen ein Einfluss der Grundwasserförderung des WVK ausgeschlossen werden. Umgekehrt besteht ggf. ein Einfluss durch die Brunnen der Gemeinde auf das Fördergebiet Neuenschmidten in Form einer leicht minimierten Zusickerung in den unteren Grundwasserleiter.

Der Brunnen Hellstein, die Sandbornquelle und die Steinbecker-Bornquelle liegen südlich im Abstrom des Fördergebiets Neuenschmidten Nord. Die Sandbornquelle und Steinbecker-Bornquelle liegen westlich des Ortsteils Schlierbach. Aufgrund der Höhenlage der Quellen sowie der Fördertiefe der Brunnen des WVK, kann auch hier ein Einfluss seitens des HLNUG ausgeschlossen werden. Der Brunnen Hellstein hat ein eigenes Wasserschutzgebiet, welches sich nicht mit dem Schutzgebiet der Brunnen der Nordgruppe des WVK überschneidet. Das Einzugsgebiet grenzt lediglich an der südlichen Grenze an das Einzugsgebiet des Wassergewinnungsgebiets Neuenschmidten Süd. Da die Grundwasserentnahme in der Südgruppe jedoch an die Einhaltung von Mindestgrundwasserstände geknüpft ist, ist nicht von einer über den derzeitigen Zustand hinausgehenden Veränderung der hydraulischen Situation auszugehen.

Der Brunnen Weilers liegt südlich im Abstrom des Fördergebiets Süd. Die Brunnenförderung der Südgruppe hat hier einen hydraulischen Zusammenhang mit dem Grundwasserleiter in der Aue. Durch Einhaltung der Mindest- und Grundwassergrenzstände (vgl. III. A. 7), kann eine signifikante Änderung in der Förderung bzw. eine weitere förderbedingte Absenkung des Grundwasserleiters ausgeschlossen werden. Entsprechend ist nach Angaben des HLNUG auch auf den Zustrom am Brunnen Weilers von keinem negativen Einfluss auszugehen.

Weitere Grundwasserentnahmen befinden sich aufgrund der Entfernung außerhalb des Auswirkungsbereichs der Grundwasserförderung des WVK (siehe Antragsunterlagen, Abb. A-1) und sind daher hier nicht zu betrachten.

Der Bedarf an der zugelassenen Grundwasserentnahme wurde in den Planunterlagen (vgl. II.) unter Kapitel A-2 in Form eines Wasserbedarfsnachweises nachgewiesen. Da der WVK nur Vorlieferer ist und keine eigenen Versorgungsgebiete besitzt, bezieht sich der erstellte Wasserbedarfsnachweis des WVK auf die schon vorhandenen Bedarfsnachweise der einzelnen Verbandsmitglieder. Diese wurden als Grundlage genutzt, um eine Bedarfsprognose für einen Zeitraum von 30 Jahren abzubilden.

Die durch den WVK belieferten Gemeinden und Städte können ihren Wasserbedarf nicht ausschließlich über die lokale Wasserversorgung abdecken. Dies gilt insbesondere für die Verbandsmitglieder Hanau und Frankfurt. Ist keine ausreichende lokale Wasserversorgung

möglich, wird vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Versorgung mit Fremdwasser eingeräumt. Die Wasserbedarfsnachweise der drei Mitglieder zeigen jeweils einen höheren Bedarf auf, als dem WVK zur Verteilung zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder ihren Wasserbedarf nicht nur durch die Liefermengen des WVK decken, sondern eigene Wasserversorgungsanlagen betreiben und auch von weiteren Wasserversorgungsunternehmen beliefert werden. Der von den drei Mitgliedern prognostizierte Bedarf an Zulieferung seitens des WVK liegt jedoch über den Mengen, die tatsächlich geliefert werden können. Es würde eine Gesamtabnahme von 5.520.500 - 7.714.500 m³/a bis 2050 prognostiziert. Alle beantragten Zulassungen des WVK haben aber nur eine Fördermenge von insgesamt 4.550.000 m³/a und liegen somit unter dem berechneten Wasserbedarf. Bedarfssteigerungen der Verbandsmitglieder können daher mit den hier zugelassenen Wasserrechten nicht abgedeckt werden. Aufgrund dessen ist der Bedarfsnachweis insgesamt als plausibel einzuschätzen und der Bedarf ist nachgewiesen.

Die Zulassung von Grundwasserentnahmen erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 WHG zweckgebunden. Die Entnahme des WVK ist dem Verwendungszweck der öffentlichen Wasserversorgung zugeordnet. Ob das geförderte Grundwasser von den Verbrauchern als Trinkwasser, zur Gartenbewässerung, zu betrieblichen oder z.B. zu sanitären Zwecken verwendet wird, ist nicht Prüfgegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens, da diese Verwendungsarten allesamt der öffentlichen Wasserversorgung angehören. Das Land Hessen setzt sich jedoch in einem Dialogprozess mit solchen grundlegenden Themen, wie auch der zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Bevölkerungsentwicklung auseinander. Hierzu wurde 2019 ein Leitbild verabschiedet. Ein Ergebnis war die Aufstellung des Zukunftsplans Wasser (Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen), der am 12.07.2022 veröffentlicht wurde. Dieser Fachplan benennt eine Vielzahl an Maßnahmen zum Schutz und zur Nutzung der Wasserressourcen, die nun insbesondere vom Land sowie von den Kommunen zu ergreifen sind. Dazu gehören z.B. Maßnahmen zur Schonung des Grundwassers durch die Nutzung von Niederschlagswasser, zur Förderung der Grundwasserneubildung oder zur rationellen Wasserverwendung wie dem sparsamen Umgang mit Wasser oder der Verwendung von Brauch- statt Trinkwasser. Den Auswirkungen der Nutzung der Wasserressourcen soll durch eine Überprüfung der Umwelt- und Ressourcenkosten Rechnung getragen werden.

Ge- und Verbote des Maßnahmenprogrammes 2021-2027 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen - sind durch vorliegende Erlaubnis nicht betroffen.

Der WVK hat nachgewiesen, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar gehalten wird (§ 28 Abs. 2 HWG). Die Wasserverluste wurden für den Gesamtverbund des Leitungsnetzes mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG berechnet. Das Verbundsystem hat relativ hohe Transportstrecken mit hohen Leitungsdrücken, da er als regionaler Zulieferer für seine Verbandsmitglieder fungiert. Die Wasserverluste werden nach dem Arbeitsblatt W 400 3 B1 berechnet und liegen im vertretbaren Bereich. Zudem werden in Nebenbestimmung III. A. 6 weitere Maßnahmen zur Überprüfung und Instandhaltung der Anlagen gefordert. Dies gewährleistet ein kontinuierliches Bestreben des WVK zur Minimierung der Wasserverluste. Zudem können bei einer Erhöhung der Wasserverluste behördlicherseits zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

Die Zulassungen unter I. A. können als gehobene sowie einfache Erlaubnis erteilt werden. Im Sinne des § 15 WHG besteht ein öffentliches Interesse für die gehobene Erlaubnis, da die Brunnen der Fördergebiete Neuenschmidten Nord und Süd eine wichtige Quelle der öffentlichen Wasserversorgung im östlichen Rhein-Main-Gebiet sind. Zudem hat der Benutzer ein berechtigtes Interesse an dieser Zulassung, um die mit erheblichen Kosten niedergebrachten Brunnen weiter nutzen und seine Lieferverpflichtungen erfüllen zu können. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG sind durch das hier durchgeführte Verfahren erfüllt, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen konnten. Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter oder nachteilige Wirkungen im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 WHG werden durch die Benutzung nicht erzeugt bzw. durch die getroffenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden. Die erhobenen Einwendungen werden im Einzelnen in Kapitel IV. E behandelt.

Der Antrag wurde in folgenden Punkten abgelehnt:

- Die beantragte Zulassungsform einer gehobenen Erlaubnis von 1.900.000 m³/a für das Fördergebiet Neuenschmidten Nord wird auf die tatsächliche aktuelle Fördermenge von 1.400.000 m³/a reduziert. Da keine ausreichende Betriebserfahrung über die beantragte Gesamtfördermenge vorliegt, sind die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für diese Rechtsform insoweit nicht gegeben. Auf dieser Grundlage kann eine gehobene Erlaubnis nur für die bisherige Fördermenge erteilt werden. Laut der Stellungnahme des HLNUG ist jedoch davon auszugehen, dass das nutzbare Grundwasserdargebot im Fördergebiet Neuenschmidten Nord bei mindestens 1.950.000 m³/a liegt. Für die, über die in Ziffer I. A. 3 zugelassene Menge in Höhe von 1.400.000 m³/a hinausgehend beantragte Menge von 500.000 m³/a (Ziffer I. A. 4), kann somit zusätzlich eine einfache Erlaubnis erteilt werden.
- Der beantragten flexiblen Fördersteuerung, ohne getrennte maximale Fördermengen an den einzelnen Förderbrunnen, mit ausschließlich einer Gesamtfördermenge über 1.900.000 m³/a, wird für die Nordgruppe nicht zugestimmt. Wie unter IV. B (S.16) dargestellt, bedarf es zur Sicherstellung einer umweltschonenden Entnahme zwingend einer anderweitigen Begrenzung der Entnahmen an den jeweiligen Brunnen der Nordgruppe. Da aufgrund fehlender hydrogeologischer Kriterien keine Einigung zu Richt- und Grenzwerten zustande kam, wurden als alternative Lösung seitens des WVK Fördermengen für die einzelnen Brunnen der Nordgruppe vorgeschlagen und hier festgelegt. Diese gewährleisten eine Begrenzung der Brunnen auf die jeweils dauerhaft förderbaren Mengen. Die Fördermenge der gehobenen Erlaubnis orientiert sich hierbei an der Fördermenge der letzten 10 Jahre.
- Die beantragte Zulassungsform einer gehobenen Erlaubnis von 450.000 m³/a für das Fördergebiet Neuenschmidten Süd wird auf das für den Worst-Case-Fall berechnete nutzbare Grundwasserdargebot von etwa 415.000 m³/a reduziert. Dies ist im gesamten Zeitraum der Zulassung von 20 Jahren gemäß Ermittlung des HLNUG sicher vorhanden (vgl. IV. C. 1). Ansonsten sind die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für diese Rechtsform insoweit nicht gegeben. Laut der Stellungnahme des HLNUG sprechen die aktuellen Fördermengen dafür, dass das nutzbare Grundwasserdargebot im Fördergebiet Neuenschmidten Süd höher an-

gesetzt werden kann. Zudem bilden die festgelegten Nebenbestimmungen die Randbedingungen, um eine umweltschonende Grundwasserentnahme zu gewährleisten und somit negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu verhindern. Auf dieser Grundlage kann die beantragte Entnahme über 185.000 m³/a als zusätzliche einfache Erlaubnis gemäß I. A. 2 erteilt werden.

- Der Brunnen FB X kann nicht in die hier erteilte Zulassung aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt des Antrags befand sich der Brunnen FB X noch im Ausbau. In den Antragsunterlagen wurde angenommen, dass der Brunnen aus dem gleichen Förderhorizont wie der Brunnen FB IX fördert und diesen großteils substituieren werde. Erst nach dem finalen Brunnenausbau erfolgte im Mai 2023 ein zweiwöchiger Pumpversuch, welcher die genauen hydraulischen Zusammenhänge zwischen den Förderbrunnen sowie ggf. vorhandene Auswirkungen auf umliegende Messstellen ermittelte. Da die Auswirkungen zum Zeitpunkt des Antrags nicht bekannt waren, wurde behördlicherseits die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum Brunnen FB X verneint. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Offenlage der Antragsunterlagen Ende 2021 der Antrag im Hinblick auf die Beurteilung des Brunnens FB X nicht vollständig war, kann über diesen Brunnen, wie auch bereits in Rahmen der Online Konsultation dargestellt, nicht im aktuellen Verfahren entschieden werden. Der Brunnen FB X ist daher nicht Bestandteil dieser Zulassung und der Antrag ist in diesem Punkt abzulehnen. Der WVK wurde daher aufgefordert, für den Brunnen FB X einen gesonderten Antrag zu stellen.
- Die beantragte Laufzeit von 30 Jahren für die Brunnen im Fördergebiet Neuenschmidten Nord und Süd können aus dem im Folgenden (unter IV. D Befristung) dargelegten Gründen nicht erteilt werden. Die Laufzeit der Zulassung wird auf 20 Jahre reduziert.
- Aufgrund der weitgehenden Ausschöpfung des prognostizierten nutzbaren Grundwasserdargebots in beiden Fördergebieten Nord und Süd wird einer Förderverlagerung zwischen den beiden Gebieten nicht zugestimmt. Die Grenzwerte sowie der Mindestablauf am Faschborn im Bereich der Südgruppe bilden den möglichen Rahmen der Grundwasserförderung in der Südgruppe. Sollten diese erreicht sein, ist entsprechend der Nebenbestimmungen III. A. 7 - 8 die Förderung zum Schutz von Natur und Umwelt einzustellen. Eine Verlagerung der nicht förderbaren Entnahmemenge (bspw. in Trockenjahren) aus der Südgruppe in die Nordgruppe, die eine Überschreitung der dort genehmigten Fördermenge von 1,9 Mio. m³/a zur Folge hätte, ist aufgrund des ermittelten nutzbaren Grundwasserdargebots nicht möglich. Eine Förderverlagerung zwischen den Förderbrunnen ist somit nur im Rahmen der zugelassenen Entnahmemengen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zulässig.

2. Naturschutzrechtliche Zulassungen (zu I. B):

2.1 Naturschutzrechtlicher Eingriff (I. B. 1)

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Grundwasserentnahmen führen zu einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht im Zusammenhang stehenden Grundwasserspiegels. Im Fördergebiet Neuenschmidten Süd kann die Entnahme in Abhängigkeit von den klimatischen Rahmenbedingungen und der Höhe der Förderung einen direkten Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserleiter im Bereich der dargestellten Zone B haben. Die Brunnen fördern aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter (Ruhewasserstand liegt ca. 5-20 m unter GOK). Daher kann ein hydraulischer Zusammenhang zwischen der Grundwasserförderung und dem Grundwasserstand in der Aue nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei hohen Grundwasserabsenkungen wären daher Auswirkungen auf oberflächennahen grundwasserabhängigen Ökosysteme möglich.

Im Fördergebiet Neuenschmidten Nord lässt sich der maximale Absenkbereich aufgrund der hohen Flurabstände gemäß der Abb. B3-1 zum größten Teil der unbeeinflussten Zone A zuordnen. Hier wird der oberflächennahe Grundwasserleiter nicht mehr von der Grundwasserförderung beeinflusst. Bei den zwei kleineren Bereichen der Einflusszone B liegt eine geringe landschaftsökologische Empfindlichkeit vor, in der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich sind.

Der mit der Gewässerbenutzung verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG zugelassen. Das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 HeNatG mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung des Eingriffes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt.

Über das Überwachungs- und Kontrollprogramm in den Kapitel C 2 der Antragsunterlagen sind eine Vielzahl an Dauerbeobachtungsflächen sowie ein limnologisches Monitoring eingerichtet, um die Beeinflussung der Grundwasserentnahme auf die Standortbedingungen nachvollziehen zu können. Hier werden in den Unterlagen nachvollziehbare Grenzgrundwasserstände auf Grundlage der Auswertung des Monitorings abgeleitet. Bei deren Einhaltung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, Biotoptypen und Fauna sowie auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzgegenstände zu befürchten sind. Eine Überwachung findet anhand des hier festgelegten Monitorings im Rahmen der vorgesehenen Fördersteuerung und unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände statt.

Durch die Festlegung von ökologisch begründeten Mindest- und Grenzgrundwasserständen in den Brunnen und Messstellen gemäß III. A. 7, des Mindestabflusses am Faschborn gemäß III. A. 8 sowie der Kopplung der Entnahme in der Südgruppe an die Winterniederschläge wird sichergestellt, dass den Bereichen, in denen das Risiko einer Beeinflussung grundwasserabhängiger Biotope besteht, die Entnahme so gesteuert wird, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen aus Monitoring erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Darüber hinaus wird durch die unter III. C festgelegten Nebenbestimmungen die Fortsetzung des landschaftsökologischen Monitorings aufgegeben.

Im Fördergebiet Neuenschmidten Süd werden insbesondere in den Bereichen unterhalb des FB I und FB II für ausgewählte Messstellen Grenzgrundwasserstände definiert,

die eingehalten werden müssen, um hier eine umweltschonende Gewinnung zu gewährleisten. Die beantragte Menge von 600.000 m³/a liegt dabei minimal über der bisherigen Entnahme, die im Rahmen des durchgeführten Monitorings keine erheblichen Auswirkungen zeigte. Um den Schutz der grundwasserabhängigen Biotope sowie der Abflussverhältnisse des Gewässersystems der Bracht im Fördergebiet Neuenschmidten Süd zu gewährleisten erfolgt eine kontinuierliche Überwachung durch die festgelegten Nebenbestimmungen unter III. A und III. C.

Für die Grundwasserentnahme im Fördergebiet Neuenschmidten Nord liegt lediglich in zwei kleineren Bereichen der Einflusszone B eine geringe landschaftsökologische Empfindlichkeit vor. In den Bereichen wurden im durchgeführten Monitoring jedoch keine Reaktionen der Messstellen auf die Förderung in den Brunnen FB V und FB VII festgestellt, sodass dort nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft auszugehen ist. Naturschutzfachliche bedingte Mindest- und Grenzgrundwasserstände wurden für das Fördergebiet Neuenschmidten Nord daher nicht festgesetzt. Über die Fortsetzung des Monitorings gemäß der Nebenbestimmung III C. 23.2 wird jedoch sichergestellt, dass die Auswirkungen weiterhin regelmäßig überprüft werden.

Die aktuellen Festlegungen des Mindestabflusses sowie der Mindest- und Grenzgrundwasserstände basieren auf den Erkenntnissen des langjährigen Förderbetriebs. Diese sind im Rahmen der flexiblen Fördersteuerung insbesondere im Zusammenhang mit den klimatischen Bedingungen entsprechend der Nebenbestimmung III. A. 18 zu bestätigen. Sollten sich aus dem Überwachungs- und Kontrollprogramm Hinweise auf negative Auswirkungen der Entnahme auf Bereiche der Zone B ergeben, insbesondere für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, sind die festgelegten Mindest- sowie Grenzgrundwasserstände umgehend neu zu evaluieren und ggf. anzupassen.

2.2 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung (zu I. B. 2)

Die Brunnen der Nordgruppe FB VII, FB VIII und FB IX liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 der o.g. Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231) sind Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung zulässig. Im Einflussbereich des Fördergebietes Neuenschmidten Nord ist in den zwei kleineren Bereichen der Einflusszone B eine geringe landschaftsökologische Empfindlichkeit gegeben, so dass hier Beeinträchtigungen möglich sind und der Genehmigungsstatbestand verwirklicht ist.

Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Das gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG hierfür erforderliche Einvernehmen mit der gemäß § 43 Abs. 1 HeNatG zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurde im vorliegenden Fall unter Beachtung der unter III. C festgelegten Nebenbestimmungen hergestellt.

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung weder den Charakter des Gebietes verändert oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

Die o.g. Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall vor, da im durchgeführten Monitoring keine Reaktionen der Messstellen auf die Förderung im Fördergebiet Neuenschmidten Nord festgestellt wurden. Über die Fortsetzung des Monitorings gemäß der Nebenbestimmung III C. 23.2 wird sichergestellt, dass die Auswirkungen weiterhin regelmäßig überprüft werden. Somit ist gewährleistet, dass die Fortsetzung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen innerhalb des LSG nicht zu Veränderungen führt.

2.3 Natura 2000

Das FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ befindet sich nördlich des Fördergebietes Neuenschmidten Nord. Die Brunnen IX, VIII und VII der Nordgruppe liegen in unmittelbarer Nähe zum Gewässersystem der Bracht, weshalb eine mittelbare Beeinflussung des FFH-Gebiets durch die Grundwasserentnahme nicht ohne Weiteres auszuschließen ist. Im Bereich des Fördergebietes Neuenschmidten Süd ist die Bracht dagegen nicht als Natura 2000 ausgewiesen.

Aufgrund dieser Ausgangssituation ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf das vorgenannte FFH-Gebiet werden aufgrund der gutachterlichen Beurteilung des Ingenieurbüros Meier & Weise in Teil B, B 2 der Antragsunterlagen vom August 2021 wie folgt beurteilt:

Das FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ umfasst Teile im Oberlauf der Bracht mit ihren Zuflüssen. In dem nördlich von Neuenschmidten gelegenen FFH-Gebiet ist als Lebensraumtyp der LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) ausgewiesen. Als relevante Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind die Fischarten Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und der Lachs (*Salmo salar*) benannt.

Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind nach der Natura-2000-Verordnung vom 20. Oktober 2018 folgende Erhaltungsziele maßgeblich¹:

Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*:

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen.

¹ In der gutachterlichen Beurteilung ist zwar die Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 zitiert. Die dort genannten gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind jedoch identisch mit denjenigen aus der aktuell geltenden Natura 2000-Verordnung vom 20. Oktober 2018.

Cottus gobio (Groppe)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern,
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Lampetra planeri (Bachneunauge)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammablagerungen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern,
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Salmo salar (Lachs)

- Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen Fließgewässern mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark turbulent überströmten Gewässerstrecken (Riffel / Pool-Strukturen),
- Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers,
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Wie bereits ausgeführt, wirkt sich die Entnahme im Fördergebiet Neuenschmidten Süd nicht auf das FFH-Gebiet aus. Grundsätzlich möglich sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Bracht“ durch die Brunnen FB IX, VIII und VII der Nordgruppe.

Für die Entnahme aus dem Brunnen IX ist in der gutachterlichen Beurteilung des Ingenieurbüros Meier & Weise in Teil B, B 2 der Antragsunterlagen vom August 2021 dargestellt, dass diese tatsächlich keinen Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserhaushalt und dass Abflussverhalten der Bracht hat, weil dieser Brunnen unter dem Basalt und dem geringdurchlässigen Röt liegenden Buntsandsteingrundwasserleiter verfiltert ist. Im Einflussbereich der Brunnen VII und VIII sowie des weiter vom Gewässer entfernt liegenden Brunnens V ist eine Eingriffsintensität der Zone A ausgewiesen. Für die Zone A hat das begleitend durchgeführte Monitoring der bisherigen Grundwasserentnahme in Neuenschmidten Nord bestätigt, dass die Schwankungen der Grundwasseroberfläche im Förderhorizont keinen Einfluss mehr auf die Grundwasserstände im oberflächennahen Grundwasserleiter haben. Die Flurabstände im Bereich der Nordgruppe weisen bereits seit Jahrzehnten im Förderhorizont Werte zwischen 30 und 40 m u. GOK auf, so dass es keine hydraulische Verbindung zwischen Förderhorizont und dem oberflächennahen Grundwasser gibt. Von der Grundwasserentnahme des Fördergebiets Neuenschmidten Nord wird das Abflussverhalten der Bracht innerhalb des FFH-Gebiets somit nicht beeinflusst.

Deshalb können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Gebietsbestandteile den LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ und die Fischarten Groppe, Bachneunauge und Lachs ausgeschlossen werden.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope

In der Zone B des Einflussbereichs der Grundwasserentnahme der Brunnen der Südgruppe liegen diverse nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Durch die bereits seit Jahren bestehenden Grundwasserentnahmen und das Einhalten der abgeleiteten Grenzgrundwasserstände an den Messstellen kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Biotope ausgeschlossen werden. Dies ist durch das Monitoring weiter zu überprüfen.

Die Grundwasserentnahme stellt somit keine Handlung im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG dar.

2.5 Besonderer Artenschutz

Innerhalb des Einflussbereichs der Grundwasserentnahme kommen europäische Vogelarten sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten vor. Durch die festgelegten Fördermengen und Grenzgrundwasserstände sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere zu erwarten und erhebliche Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft minimiert.

Infolge dessen kommen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen, sodass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

2.6 Naturschutzgebiete

Im Bereich des Fördergebietes Neuenschmidten Süd befindet sich das Naturschutzgebiet „Sterzwiese von Hesseldorf“. Innerhalb des Monitorings zu der bereits bestehenden Grundwasserentnahme zeigte sich kein Einfluss, der auf die Grundwasserentnahme zurückzuführen war. Ein Monitoring der Beweissicherungsfläche wird weiterhin innerhalb des Naturschutzgebietes fortgeführt.

D. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere und die Umwelt zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG). Für den Fall, dass die Überwachung der Grundwasserentnahmen zeigt, dass entgegen den vorliegenden Erkenntnissen mit den Entnahmen negative Auswirkungen auf den Wasser- oder Naturhaushalt einhergehen, bleibt eine Änderung oder ein teilweiser Widerruf der Zulassungen unter I. A vorbehalten. Soweit die in den Nebenbestimmungen erfolgten Festlegungen (Abschnitt III) von denen des abgelaufenen Bescheids vom 21.12.2001 abweichen, sind die Abweichungen erst ab Bekanntgabe des vorliegenden Bescheides zu berücksichtigen. Hierzu im Einzelnen:

Befristung (zu III. A. 1): Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller mit seinem Antrag darüber, welche Laufzeit er anstrebt. Die zuständige Wasserbehörde prüft, ob die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Zulassung vorliegen. Die Befristung eines Wasserrechts steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Von einer beantragten Laufzeit kann in fachlich begründeten Fällen abgewichen werden. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die Entscheidung über die Befristung der Zulassung der Förderbrunnen in Neuenschmidten beruht auf § 13 Abs. 1 WHG und ist geboten, weil die künftige Entwicklung der hier maßgeblichen Sachlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen längeren Zeitraum hinreichend beurteilbar ist.

Um der Verpflichtung zur nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung nachzukommen, ist eine regelmäßige Neubewertung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Ein Zeitraum von 30 Jahren kann auf Grundlage der aktuellen Klimaprognosen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden, da die Bandbreite der Projektion, d.h. die Unsicherheiten, in 20 Jahren deutlich zunehmen und der Grundwasserspiegel in einigen Brunnen bereits jetzt eine leicht sinkende Tendenz aufweist. Eine derart langfristige Zulassung steht im Widerspruch zu den Regelungen über die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG. Nach Abs. 1 Nr. 3 der Vorschrift ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Weder das WHG noch das HWG enthalten hinsichtlich der Bemessung einer Befristung anwendbare Rechtsvorschriften. Insbesondere ist § 14 Abs. 2 WHG im Falle der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entsprechend anwendbar. Jedoch ist anzumerken, dass es sich selbst im Falle einer gehobenen Erlaubnis bei der gesetzlich vorgesehenen Frist von dreißig Jahren nicht etwa um eine Regelfrist, sondern vielmehr um die gesetzliche Höchstfrist handelt. Die Festlegung eines Befristungszeitraums steht daher grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie muss sich an den Belangen des Allgemeinwohls orientieren und dem Interessenausgleich der Beteiligten dienen. Derzeit werden Wasserrechte in Hessen zunehmend auf zwanzig Jahre reduziert, um den Unsicherheiten der Klimaprojektionen gerecht zu werden. Die Laufzeit der Zulassung wird daher auch hier auf 20 Jahre festgelegt.

Der Beginn der wasserrechtlichen Zulassung wird auf den 01.01.2022 festgelegt. Der Antrag des WVK ist auf einen lückenlosen Anschluss an die vorhergehende Zulassung gerichtet, die zum 31.12.2021 erloschen ist. Darüber hinaus wird hierdurch der formell illegale Zustand im Nachhinein beseitigt, was auch im Interesse der nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung – einem öffentlichen Interesse ist. Im Übrigen kann das Land Hessen durch diese Festlegung für die gesamte Laufzeit Verwaltungskosten festsetzen.

Entnahmemengen, -raten und Grundwasserständen (zu III. A. 2 - 4): Diese Nebenbestimmungen dienen der wasserbehördlichen Überwachung. Um die tatsächlich entnommenen Wassermengen und die Beeinflussung auf die Wasserspiegellagen feststellen zu können, sind die Entnahmemenge sowie die Betriebs- und Ruhewasserspiegel aufzuzeichnen bzw. zu messen.

Hydrologisches Monitoring (zu III. A. 5): Aufgrund der Höhe der zugelassenen Fördermenge in Bezug zur tatsächlichen Entnahme der letzten Jahre sowie zum Schutz der grundwasserabhängigen Ökosysteme im Einzugsgebiet, ist das Monitoring im oben genannten Umfang fortzuführen bzw. zu erweitern. Hierdurch können negative Auswirkungen schnellstmöglich erkannt werden, so dass die Behörde bei Bedarf unmittelbar eingreifen, gegensteuern und ggf. das Wasserrecht anpassen kann.

Insbesondere für die Brunnen des Fördergebiets Süd kann eine hydraulische Verbindung mit dem oberen Grundwasserleiter nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit kann ein direkter Einfluss auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme im Absenkungsbereich der Brunnen bestehen. Das Monitoring dient der Überwachung der naturschutzrechtlich relevanten Messstellen und der Bestätigung, dass durch die festgelegten Mindest- und Grenzgrundwasserstände negative Auswirkungen wirksam vermieden werden können. Damit eine Unterschreitung der Grenzwerte unmittelbar festgestellt werden kann, sind regelmäßige Messungen der genannten Grundwassermessstellen sowie des Abflusses an der Quelle Faschborn notwendig.

Wasserverluste (zu III. A. 6): Diese Nebenbestimmung dient der wasserbehördlichen Überwachung und zum Nachweis gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HWG.

Mindest- und Grenzgrundwasserstände der Messstellen in der Südgruppe (zu III. A. 7): Die Brunnen im Fördergebiet Neuenschmidten Süd fördern im Vergleich zum Fördergebiet Nord aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter (Ruhewasserstand liegt ca. 5-20 m unter GOK). Daher kann ein hydraulischer Zusammenhang zwischen der Grundwasserförderung und dem Grundwasserstand in der Aue nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei hohen Grundwasserabsenkungen wären daher Auswirkungen auf oberflächennahen grundwasserabhängige Ökosysteme möglich. Zur Steuerung des Förderbetriebs in den Brunnen wurden daher als begrenzender Faktor Mindest- und Grenzgrundwasserstände für die umliegenden Grundwassermessstellen festgelegt. Diese dienen der Förderbegrenzung in den Brunnen der Südgruppe sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen Grundwasserförderung.

Die Mindest- und Grenzgrundwasserstände basieren auf den Ergebnissen der Auswertung des langjährigen Monitorings in Neuenschmidten Süd und gewährleisten, dass keine negativen landschaftsökologischen Auswirkungen durch die Grundwasserförderung entstehen. Diese Grenzwerte können von der Behörde bei Bedarf unmittelbar angepasst werden: Die

Grenzgrundwasserstände sind in Abstimmung mit dem HLNUG, dem Dezernat V 53.1 Naturschutz und dem Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer festgelegt worden, um allen relevanten Belangen Rechnung zu tragen.

Die Mindestgrundwasserstände sind mit einer max. Unterschreitungsdauer von drei Monaten in Trockenjahren verbunden. Diese Unterschreitungsspannie bis zum Grenzgrundwasserstand orientiert sich an der natürlichen Schwankung des Grundwasserleiters, am lokal ökologisch vertretbaren Schwankungsbereich und der Schüttung der Quelle Faschborn. Der WVK hat bei einer Unterschreitung seine Förderung eigenständig anzupassen, um die Mindestgrundwasserstände in diesem Zeitraum wieder zu überschreiten. Sollte dies nicht möglich sein, führt dies zu einer Fördereinstellung des jeweilig betroffenen Brunnens. Somit dienen die Mindestgrundwasserstände auch als Warnwerte für das Fördergebiet Süd. Das Erreichen der Grenzgrundwasserstände zieht hingegen eine sofortige Fördereinstellung des bzw. der betroffenen Brunnen nach sich.

Die Definition eines „Trockenjahres“ soll über die Bewertung und Prognose anhand der Winterniederschläge erfolgen. Da Messwerte über einen Winter wenig Aussagekraft haben, wird hierfür zunächst das gleitende Mittel über drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre berücksichtigt. Als Trockenjahr gilt das Kalenderjahr, in dem der Mittelwert der Niederschläge der vorherigen drei Winterhalbjahre (Nov.- April) unter 400 mm (gem. der Tabelle A-12 „Steuerungskonzept für die Südgruppe“) gelegen hat. Die Methode ist im Rahmen des Monitorings zu prüfen und mit den Jahresberichten auszuwerten.

Mindestabflüsse Faschborn (zu III. A. 8): Der Abfluss der Quelle Faschborn ist abhängig von der Grundwasserförderung im Brunnen FB II (ggf. FB III), lokalen Einflüssen wie Niederschlagsereignissen und der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Felder sowie Entwässerungsgräben. Der Mindestablauf wurde mit den GWM244, LS02 und LS03 korreliert betrachtet. Die Einhaltung der Grenzgrundwasserwerte soll hier einen Mindestabfluss von 0,5 l/s an der Quelle gewährleisten. Bei äußeren Einflüssen, wie beispielsweise extremen Hitzeperioden oder Grabenräumungen oberhalb des Überlaufs, kommt es jedoch zeitweise zu starken Änderungen des Abflusses an der Quelle Faschborn. Eine Unterschreitung des Mindestablaufs ist daher für einen max. Zeitraum von drei Monate erlaubt. Bei Überschreitung des Zeitraums von drei Monaten in einem Jahr ist der Förderbetrieb am FB II einzustellen.

Betriebstagebuch (zu III. A. 9): Auch für die Eigenüberwachung sind die wesentlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Wasserentnahme stehen, zu vermerken und mindestens über den Zeitraum der Zulassung aufzubewahren.

Jahresbericht (zu III. A. 10 - 11): Die jährliche Zusammenstellung der Daten und deren Bewertung dient der wasserbehördlichen Überwachung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen (§ 13 Abs. 2c. WHG). Aufgrund der betroffenen Belange im Dez. IV/F 41.2 Oberflächengewässer (Faschborn, Bracht), im Dez. V 53.1 Naturschutz (grundwasserabhängige Ökosysteme) und im Dez. V 52 Forsten (grundwasserabhängige Waldbestände) sind die Jahresberichte mit der Auswertung der begleitenden fachspezifischen Überwachungen jährlich allen genannten Dezernaten zur Prüfung vorzulegen.

Echtzeitmessung (zu III. A. 12): Die Überwachung der Grundwasserstände in den förderbedingt relevanten Brunnen und Messstellen hat kontinuierlich zu erfolgen, um Auswirkungen

schnellstmöglich zu erkennen. Hierfür sind insbesondere auftretende Unterschreitungen der Grenzgrundwasserstände in Echtzeit zu erfassen, damit der Förderbetrieb frühzeitig angepasst wird bzw. unmittelbar eingestellt werden kann. Eine zu lange Meldekette bei einer manuellen Messung kann zu deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte und dadurch zur Schädigung der grundwasserabhängigen Ökosysteme führen. Die erhobenen Messwerte sind daher regelmäßig von geschultem Fachpersonal zu sichten. Hierbei ist insbesondere das sensible Einzugsgebiet des Fördergebiets Neuenschmidten Süd aufgrund des oberflächennahen Grundwasserleiters zu benennen.

Durch die Echtzeitmessungen in den genannten Brunnen und Messstellen wird ein Frühwarnsystem gewährleistet. Die hier genannten Messstellen und Brunnen geben, bedingt durch ihre Relevanz für die Überwachung, den Mindestumfang zum Einbau der Datenlogger vor.

Vorhaben Kinzigtalsperre (zu III. A. 13): Der WVK plant die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Fördermanagement im Zusammenspiel mit der hier genehmigten Grundwasserentnahme ist daher im Zuge der Beantragung einer Entnahme aus der Kinzigtalsperre zu beschreiben. Hierbei ist der Wasserbedarfsnachweis für alle Wasserentnahmen des WVK aktualisiert vorzulegen.

Hochwasserrückhaltebecken (zu III. A. 14): Dies dient dem Schutz der Tiefbrunnen im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens vor mikrobiologischen Verunreinigungen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Definition des Volleinstaus nicht möglich, da dies erst in den Betriebsbüchern nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens definiert wird (Staufläche/Stauhöhe etc.). Da das Hochwasserrückhaltebecken aufgrund seines Stauvolumens (> 1 Mio m³) als Talsperre gewertet wird, unterliegt es auch der staatlichen Talsperrenaufsicht. Mit der Planfeststellung werden neben den Betriebsregeln auch Form und Inhalte von Betriebstagebüchern festgelegt.

Brunnenregenerierung (zu III. A. 15 - 17): Zum aktuellen Zeitpunkt kommt es durch die Brunnenalterung von FB VII und FB VIII zu einer deutlichen Absenkung der Grundwasserstände in den Brunnen. Dies ist ein gewöhnlicher Alterungsprozess, durch Zusetzen der Filterschlitzes und Ablagerungen im Brunnen. In den Brunnen FB VII und FB VIII wird dies zudem durch eine, nach heutigem Stand der Technik, hohe Anzahl von Filterstrecken in den Brunnen und einem dadurch vermehrten Zutritt von Luftsauerstoff im Rohrtour begünstigt. Dadurch kommt es zu einer verstärkten Verockerung und resultiert in absinkenden Wasserspiegeln in den betroffenen Brunnen. Die Ganglinien der umliegenden Grundwassermessstellen (bspw. GWM217 und GWM283) zeigen jedoch keinen allgemeinen absinkenden Trend des Grundwasserleiters.

Aufgrund der geplanten Fördermengen sind die Regenerationsmaßnahmen jedoch zeitnah durchzuführen, um nachzuweisen, dass kein verringerter Zustrom des Grundwassers vorliegt und um die zugelassene Fördermenge auch technisch gewinnen zu können. Für die Brunnen FB VII und FB VIII sind daher im Anschluss an die Inbetriebnahme des Brunnen FB X Regenerationsmaßnahmen geplant. Anhand der Regenerierungen sollen die altersbedingten Förderverringerungen verbessert werden. Sollte sich die Brunnenergiebigkeit durch die Regenerationsmaßnahmen nicht verbessern, ist die Zulassung entsprechend der dann technisch möglichen Förderung anzupassen. Bis zur Durchführung der Regenerationsmaßnahmen in den Brunnen ist ein weiteres Absinken zu vermeiden. Daher werden für die beiden Brunnen monatliche Fördermengen festgelegt, um eine punktuelle Überförderung auszuschließen.

Hinweis: Wird die Regenerierung nicht vorgenommen, wird das Dezernat IV/F 41.1 die unter I. A. 3 und 4 zugelassene Fördermenge prüfen und auf die technisch mögliche Fördermenge anpassen. Sollte sich die Brunnenergiebigkeit durch die Regenerationsmaßnahmen nicht verbessern, behält sich das Dezernat IV/F 41.1 ebenso vor, die Fördermenge der Zulassung entsprechend der technisch möglichen Fördermenge anzupassen.

Bewertung der Fördersteuerung (zu III. B. 18): Aufgrund der Umstellung der Fördersteuerung ist nach drei Jahren Förderbetrieb eine Bewertung des Monitorings durchzuführen. Hierbei ist insbesondere auf die Steuerung anhand der Trockenjahre in der Südgruppe einzugehen.

Hinweis: Eine Reduzierung/Ausweitung des landschaftsökologischen Monitorings bleibt vorbehalten.

Brunnen FB V (zu III. A. 19): Der Brunnen FB V zeigt seit 2022 einen stark abnehmenden bzw. schwankenden Betriebswasserstand. Die Absenkung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend beurteilbar. Die geforderten Untersuchungen dienen der besseren Bewertung und Einschätzung für den Brunnen.

Brunnen FB III (zu III. A. 20): Für den Brunnen FB III liegen keine aktuellen Förderdaten vor, da dieser Brunnen nur als Reservebrunnen verwendet wird. Bei seiner regelmäßigen Inbetriebnahme ist daher im darauffolgenden Jahresbericht eine Auswertung der vorliegenden Messungen durchzuführen, wobei auf mögliche Auffälligkeiten einzugehen ist.

Limnologisches Monitoring (zu III. B. 21): Bereits im Verfahren 2001 kam das HLOG (heute HLNUG) in seiner Stellungnahme vom 22.09.2000 zu dem Schluss, dass das Abflussgeschehen der Bracht vor allem durch jahreszeitliche Schwankungen geprägt ist. Eine am amtlichen Pegel Weilers quantitative bedeutsame Abflussminderung aufgrund der Grundwasserförderung konnte nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der letzten Zulassung Neuenschmidten wurde keine Beeinflussung durch die bestehende Grundwasserförderung an dem Abflusssystem der Bracht festgestellt. Auch in der Stellungnahme des HLNUG vom 08.10.2020 wurde erneut ein Einfluss auf das Abflussgeschehen der Bracht in Neuenschmidten Nord aus hydrogeologischer Sicht ausgeschlossen. Mögliche Auswirkungen durch förderbedingte Einflüsse im Bereich Neuenschmidten Süd werden anhand der hier festgelegten Mindestschüttungen an der Quelle Faschborn, der Mindest- und Grenzgrundwasserstände sowie des langjährigen limnologischen Monitorings überwacht.

Mit den Antragsunterlagen wurde zudem eine FFH Prognose (Büro Meier & Weise, August 2021) bezüglich des angrenzenden FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ eingereicht. In den Kapiteln B 2, 3.5-6 wurde hier nachvollziehbar dargelegt, dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch die beantragte Fördererhöhung auszugehen ist. Auf Grundlage der limnologischen Ergebnisse der über 20 Jahre erfolgenden Überwachung der Bracht im Fördergebiet Neuenschmidten, ist das Monitoring im oben genannten Umfang fortzuführen. Dieses dient der Verifizierung der FFH-Prognose.

Oberflächengewässer (zu III. B. 22): Um einen möglichen Einfluss zwischen der Grundwasserentnahme und den Oberflächengewässern - insbesondere der Bracht - weiterhin ausschließen zu können, ist jährliche eine Bewertung durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob weiterhin keine schädlichen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper Bracht aufgrund der Ergebnisse des festgelegten Überwachungs- und Kontrollprogramms zu erwarten sind. Damit die Belange aus dem Bereich Oberflächengewässer auch im Rahmen des Monitorings Berücksichtigung finden, sind die Ergebnisse dem Dezernat IV/F 41.2 im Zuge der Jahresberichte gemäß III. A. 10 vorzulegen.

Landschaftsökologisches Monitoring (zu III. C. 23): Voraussetzung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigungen ist die Einhaltung der ökologisch begründeten Mindest- und Grenzgrundwasserstände sowie des Mindestabflusses an der Quelle Faschborn. Diese dienen der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft und gewährleisten eine umweltschonende Grundwassergewinnung. Die Nebenbestimmungen zum Monitoring dienen der Überwachung und der Verifizierung der getroffenen Festlegungen.

Fördergebiet Neuenschmidten Süd (zu III. C. 23.1): Bei dem Einflussbereich der Förderung in Neuenschmidten Süd kann die Grundwasserförderung je nach klimatischen Randbedingungen und Fördermenge einen direkten Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserleiter im Bereich der dargestellten Zone B haben. Zur Überwachung des Fördergebiets Süd wurden Dauerbeobachtungsflächen sowie ein limnologisches Monitoring eingerichtet, um eine mögliche Beeinflussung der Grundwasserentnahme auf die Standortbedingungen nachvollziehen zu können. Insbesondere in den Bereichen unterhalb der Brunnen FB I und FB II sind für ausgewählte Messstellen Mindest- und Grenzgrundwasserstände festgelegt, um hier eine umweltschonende Gewinnung zu gewährleisten.

Negative Auswirkungen durch die Fördersteuerung sind hierdurch nachweislich auszuschließen. Das landschaftsökologische Monitoring ist daher im oben genannten Umfang fortzuführen und dient als Nachweis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, Biototypen und der Fauna und den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Schutzgegenständen entstehen.

Fördergebiet Neuenschmidten Nord (zu III. C. 23.2): Im Bereich Neuenschmidten Nord liegen zwei kleinere Bereiche in der Einflusszone B, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich sind. Bisher wurden im durchgeführten Monitoring keine Reaktionen der Messstellen auf die Förderung in den Brunnen FB V und FB VII festgestellt. Aufgrund der zugelassenen Erhöhung im Vergleich zur bisher tatsächlich geförderten Menge ist dies anhand des weiterten Monitorings zu bestätigen.

Forst (zu III. B. 24): Die Brunnen in den Fördergebieten Neuenschmidten Nord und Süd liegen außerhalb eines Waldes i. S. des § 2 Absatz 1 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Aus forstfachlicher Sicht ist der Flurabstand maßgeblich zur Bewertung der Wirkungen einer Grundwasserentnahme auf Waldstandorte. Bis zu einem Flurabstand von 5 m kann ein Einfluss des Grundwassers auf die Wasserversorgung von Waldbäumen (im Anhalt an den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried) angenommen werden. Dabei ist bis zu einem Grundwasserstand von 2 m unter Geländeoberkante von einem sicheren Anschluss der Waldbäume an das Grundwasser auszugehen.

Gemäß § 11 HWaldG sind die Wirkung einer Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen und gem. § 14 Abs. 4 WHG die Wirkung einer Gewässerbenutzung auf die bisherige forstliche Nutzung von Waldgrundstücken Dritter zu berücksichtigen.

Der Wald nördlich des Brunnen FB IV stockt am Hang, in Höhenlagen von 160 – 200 m ü. NHN. Hier sind aus forstfachlicher Sicht nur die Standorte unmittelbar entlang der Bracht als hydromorphe, feuchte Standorte in der Karte der NW-FVA zur klimangepassten Baumartenwahl beschrieben. Für den Brunnen FB IV wird eine GOK von 171,71 m NHN und ein mittlerer Abstich von 18,57 m angegeben (Dok. A-1 Stammdaten). Der Grundwasserstand des Brunnen FB IV lag in den letzten Jahren überwiegend zwischen 152 - 155 m NHN und damit im Bereich des Waldes mindestens 5 m bis 8 m unter GOK. Die Aussage, dass aufgrund der Grundwasserferne der Böden keine Beeinflussung der forstlichen Nutzung vorliegt, ist für den Wald nördlich des FB IV als plausibel einzuschätzen. Im Bereich der Nordgruppe liegen somit keine beeinflussten Waldgebiete i. S. des § 2 Absatz 1 HWaldG vor.

Im Bereich der Südgruppe ist eine ausgedehnte Zone B in der Aue ausgewiesen (Teil A, Anlage A1, S. 81, Abb. A-20, S. 44). Innerhalb dieser Zone B liegen zwei kleinere Waldflächen i. S. des § 2 Absatz 1 HWaldG, und zwar östlich von Schlierbach bzw. nördlich des Brunnen FB IV und südlich der ehem. Wächtersbacher Keramikfabrik bzw. südlich der GWM209 vor. Der Wald südlich der ehem. Wächtersbacher Keramikfabrik bzw. der GWM209 liegt in der Aue. Die Standorte werden in der Karte der NW-FVA zur klimangepassten Baumartenwahl als hydromorph, wechselfeucht und nass beschrieben.

Für die hier gelegene GWM209 wird eine GOK von 152,71 m NHN und ein mittlerer Abstich von 1,47 m angegeben. Allerdings lässt gem. Tab. A-11 die Messstelle GWM209 wegen der Ausbautiefe von 15 m keine landschaftsökologischen Aussagen zu. Die weiter südlich gelegene Messstelle LS03 hat eine Ausbautiefe von 2,5 m bei einer Geländeoberkante von 152,09 m NHN und einem mittleren Abstich von 1,38 m. In diesem Fall ist von einer Verfügbarkeit des Grundwassers für Waldbäume in der Aue auszugehen. Dies gilt auch für den Fall der Festsetzung des neu definierten Grenzgrundwasserstandes von 151,45 m NHN für die Messstelle LS03. Die jährliche Auswertung der Messergebnisse dieser Messstelle gibt Informationen über die Entwicklung des Auengrundwasserleiters und lässt damit einen Schluss über einen möglichen Einfluss auf die Auenwaldflächen zu.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen geschilderten hydrogeologischen Verhältnisse und dem in Teil C des Antrags festgelegten Förderkonzept für die Südgruppe sind, unter Einhaltung der Grenzgrundwasserständen, keine nachteiligen Auswirkungen der beantragten Grundwassernutzung auf die Wasserversorgung des Waldes und die forstliche Grundstücksnutzung im Umfeld der Brunnen FB I, FB II und FB III zu erwarten.

Bodensetzungen (zu III. E. 25): Das Wasserrecht ist so erteilt, dass von keinen Setzungsschäden auszugehen ist. Seit über 20 Jahren findet zudem eine Überwachung der Setzung für die Förderung in Neuenschmidten statt. Das Monitoring umfasst 46 Höhenpunktmessungen in den Ortsteilen Neuenschmidten, Schlierbach und in Wächtersbach. Daraus und aus den Ergebnissen des kontinuierlichen Monitorings der Fördergebiete sind keine relevanten Bodenbewegungen in den letzten Jahren erkennbar. Aufgrund der erwarteten Erhöhung der Fördermengen im Vergleich zu den tatsächlichen Entnahmen der letzten Jahre ist das

Monitoring weiter fortzuführen. Sollten zukünftig Veränderungen durch die festgelegten Setzungsüberwachungen erkennbar werden, kann die Behörde unmittelbar in das bestehende Wasserrecht eingreifen.

E. Behandlung der Einwendungen

Gemäß § 9 Abs. 1 HWG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) entscheidet die Wasserbehörde über die Einwendungen, soweit über diese im Erörterungstermin (hier Online-Konsultation) keine Einigung erzielt worden ist. Dabei ist es nicht erforderlich, unter namentlicher Nennung der einzelnen Einwender/innen und einer eingehenden Betrachtung des jeweiligen Vorbringens die Einwendungen einzeln abzuhandeln. Die vorgebrachten Einwendungen (hier grau hinterlegt) wurden daher in folgende Themenschwerpunkte eingeteilt:

1. Ablehnung des Antrags

Als Konsequenz aus den einzelnen Einwendungen wurde eine Einstellung der Förderung, vor allem aufgrund der starken Auswirkungen auf das Brachtal, gefordert. Hier wurden insbesondere die folgenden Gründe genannt:

Setzungsschäden, Entschädigung, Abflussverringerungen der anliegenden Bäche, Artensterben, Gefährdung von grundwasserabhängigen Ökosystemen, Gefährdung der lokalen Wasserversorgung, unzureichende Grundwasserneubildung und Grundwasserdargebot sowie alternative/ortsnahe Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet zur Entlastung der Überförderung im Vogelberg bzw. Brachtal.

Die Förderung sei daher vollständig auszusetzen, damit sich der Grundwasserpegel kontinuierlich erholen und die Natur sich regenerieren könne. Aufgrund der Datenlage und insbesondere der Grundwasserneubildung müsse nicht nur einer Ausweitung der Fördermenge, sondern der Förderung an sich widersprochen werden.

Der Forderung einer generellen Ablehnung des Antrags sowie der Einstellung der Grundwasserförderung kann unter Berücksichtigung der Ausführungen unter IV. A bis D behördlicherseits nicht entsprochen werden. Das Wasserrecht wird mit diesem Bescheid so erteilt, dass von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist. Dies wird nicht zuletzt durch die unter Punkt III festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet. Zur Begründung der einzelnen Themen verweise ich auf die Erläuterungen in den jeweiligen Unterpunkten unter IV dieses Bescheids.

2. Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurde eingewendet, dass keine frühzeitige Bürgerbeteiligung (Informationsveranstaltung für Bürger) und Erörterung zu dem Wasserrechtsantrag stattgefunden habe. Die Antragskonferenz, welche am 13.02.2020 stattgefunden hat, ließe auf die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung schließen. Hierdurch sei die Möglichkeit der Bürger, einen detaillierten Einspruch zu erheben, erschwert worden.

Eine vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde hat beim Antragssteller auf eine frühzeitige Beteiligung hingewirkt. Hierauf wurde aber von Seiten des WVK verzichtet. Nach Feststellung der Vollständigkeit der An-

tragsunterlagen erfolgte die übliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung und Offenlegung der Antragsunterlagen. Hier hatten alle Betroffenen die Möglichkeit sich zu dem Vorhaben zu äußern. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde für das Verfahren ergänzend eine Informationsveranstaltung des WVK in der Gemeinde Brachtal durchgeführt.

3. Laufzeit und Rechtsform der Zulassung

In den Einwendungen wurde gefordert, dass die Laufzeit der beantragten Zulassungen zu reduzieren sei. Hierbei wurden von den Einwendern maximale Laufzeiten zwischen 5 und 20 Jahren genannt. Begründet wurde dies mit der Intensität und nicht absehbaren Folgen des fortschreitenden Klimawandels im Vogelsberg und der nicht verlässlichen Entwicklung der Grundwasserneubildung bzw. des Wasserdargebots. Zudem wurde Bedenken bezüglich der Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung sowie Auswirkungen auf die Ortschaft und die lokale Flora und Fauna geäußert. Das vom WVK angeführte Argument des Investitionsbedarfs (abgesehen von dem Vorhaben der Kinzigalsperre) sei zudem aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Rahmenbedingungen, unter denen das Wasserrecht erteilt werde, würden auch in den nächsten Jahrzehnten einer nicht absehbaren Dynamik unterliegen. Das gelte sowohl für die Dargebots- als auch die Bedarfsseite. Daraus folge, dass die Bedingungen, die für eine heute erteilte Genehmigung gelten, u.U. schon in wenigen Jahren zumindest teilweise nicht mehr zutreffen könnten. Ferner wurde gefordert, dass eine jederzeitige Eingriffsmöglichkeit der Behörden im Genehmigungstext rechtssicher zu verankern sei. Anstatt einer teilweise gehobenen Erlaubnis sei hier eine einfache Erlaubnis in Betracht zu ziehen, um so der Ungewissheit der Entwicklung gerecht zu werden und Flexibilität zu wahren. Dies würde einen verantwortungsvollen Umgang und schnell reagierende Anpassungen auf die zu erwartenden Veränderungen gewährleisten.

Der Einwendung wird zum Teil entsprochen, da die Laufzeit auf 20 Jahre reduziert wurde (S. 24). Die Festlegung der Laufzeit ist eine Ermessensentscheidung der Behörde, bei der alle entscheidungserheblichen Aspekte betrachtet und miteinander in ein ausgewogenes Verhältnis gestellt werden. Der WVK konnte eine notwendige Investitionssicherheit schon anhand der nachfolgenden Auflistung plausibel darlegen: Neubau des Brunnens FB X, die anstehenden Regenerierungen der Brunnen FB VIII und FB VII sowie den Neubau von Leitungen unabhängig von dem Vorhaben der Kinzigalsperre.

Eine weitere Reduzierung der Laufzeit des Wasserrechts ist schon wegen der langjährigen Betriebserfahrung in den Fördergebieten Neuenschmidten und dem umfangreichen Monitoring seit über 20 Jahren nicht notwendig. Zudem kann die Wasserbehörde zum Schutz der Gewässer und des Naturhaushalts jederzeit in die Zulassung eingreifen und im Extremfall sogar widerrufen, auch wenn die Befristung noch nicht abgelaufen ist.

4. Verfahrensfehler

Im Zuge der Veröffentlichung der Antragsunterlagen vom 26.10.2021 wurde darauf hingewiesen, dass der Text sich lediglich auf die Nordgruppe beziehe. Dies ergebe sich aus der darin genannten Höchstentnahmемenge der gehobenen Erlaubnis von 1,9 Mio. m³/a. Die

beantragte Fördermenge für das Fördergebiet Neuenschmidten betrage hingegen insgesamt 2,35 Mio. m³/a als gehobene Erlaubnis und 0,15 Mio. m³/a als Erlaubnis. Da die öffentliche Bekanntmachung vom 26.10.2021 lediglich die 1,9 Mio. m³/a benenne, folge daraus, dass sich die öffentliche Bekanntmachung allein auf die Nordgruppe beziehe. Eine öffentliche Bekanntmachung für die Südgruppe liege nicht vor.

Es wurde daher eingewendet, dass die öffentliche Bekanntmachung des RP Darmstadt in dieser Angelegenheit nicht rechtmäßig erfolgt sei, zumal zwischen den bekanntgemachten 1,9 Mio. m³/a und den beantragten 2,35 Mio. m³/a für die gehobene Erlaubnis ein deutlicher Unterschied bestehe. Hieraus erfolge eine erhebliche Irreführung, da die Genehmigung aus 2001 lediglich eine gehobene Erlaubnis von 1,5 Mio. m³/a vorsah und somit auf 150% angehoben sei und die gehobene Erlaubnis gegenüber der Erlaubnis die hochrangigere Rechtsstellung genieße. Leser der Öffentlichen Bekanntmachung konnten für sich nur daraus erkennen, dass die Wasserförderung auf 1,9 Mio. m³ pro Jahr reduziert werden soll. Gerade im Kontext mit dem Antrag auf eine gehobene Erlaubnis stelle dies einen Fehler dar, der als nicht unbeachtlich zu bewerten wäre.

Der Bekanntmachungstext bezog sich auf alle Anträge des WVK für das Fördergebiet Neuenschmidten. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Brachttal vom 19.11.2021, 28. Jahrgang, Nr. 1378, 46. KW erfüllte die Voraussetzungen des § 73 Abs. 5 HVwVfG analog. Versehentlich wurde im Bekanntmachungstext die Zahl 1,9 statt 2,35 für die beantragte gehobene Erlaubnis eingetragen. Bei diesem Versehen handelt es sich um einen für das Wasserrechtsverfahren unbeachtlichen Fehler, da die Antragsunterlagen alle Anträge umfassten und damit vollständig waren. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Bekanntmachungstext nicht auf die Nordgruppe begrenzt wurde. Unabhängig von den versehentlich falsch eingetragenen Zahlen zur Entnahmemenge hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu prüfen, ob sie von dem Vorhaben des WVK möglicherweise (örtlich) betroffen sind. Insofern erfüllten die ausgelegten Unterlagen die sog. Anstoßfunktion.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

In den Einwendungen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ein neutrales Gutachten bezüglich der Umweltverträglichkeit gefordert. Zudem solle die UVP nicht nur historische Gebäude und Natura-2000-Gebiete betrachten, sondern auch die Zerstörung von Natur und Kulturlandschaft sowie die Lebensgrundlage der Bürger berücksichtigen. Insbesondere anhand der letzten Jahre sei ein erhöhter Einfluss des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung zu erahnen. Zusätzlich wurde auch laut Protokoll der Antragskonferenz vom 13.02.2020 „darauf hingewiesen, dass eine UVP erforderlich ist“.

Zu dem Zeitpunkt des Protokolls der Antragskonferenz ist davon ausgegangen worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sein wird. Die Zulassungsbehörde hat anschließend auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob neben dem eigentlichen Wasserrechtsverfahren eine zusätzliche UVP vorzunehmen ist. Im Ergebnis war dies abzulehnen (siehe hierzu S. 13-14).

6. Mengenreduzierung

Es wurde eingewendet, dass die Grundwasserförderung im Fördergebiet Neuenschmidten mit einem erheblichen Risiko für Mensch und Umwelt einhergehe. Insbesondere seien hier negative Auswirkungen auf die Natur vor Ort sowie die Grundwasserneubildungsraten wahrscheinlich. Die Trockenjahre der letzten Jahrzehnte werden sich in Zukunft vermehrt wiederholen.

Die Grundwasserneubildung sei in Trockenperioden bereits bis zu 50 % gesunken, daher müsse die Grundwasserentnahme für die Zukunft niedriger und nicht höher sein. Die beantragte Wasserförderung würde mit den Fördermengen nicht den zeitgemäßen Anforderungen, ausgelöst durch den Klimawandel, Rechnung tragen. Zudem fördere sie nicht die notwendige Entwicklung einer nachhaltigen Trinkwassergewinnung, sie untergrabe diese zwangsläufig. Auch mit einer 20-jährigen Betriebserfahrung könne die Entwicklung in den nächsten 30 Jahren nicht antizipiert werden. Der Klimawandel habe nicht nur mittelbare Auswirkungen auf die Natur, weswegen die ökologisch veranlassten Grenzgrundwasserstände einzuhalten seien, sondern in erster Linie unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Zudem seien die Aussagen des Gutachters rein rechnerisch und theoretisch abgeleitet. Über die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintritts liege keine Aussagen vor. Dem stehe gegenüber, dass im Bereich der Brunnen Neuenschmidten Nord (ohne Brunnen FB X) als Folge der bisherigen erheblichen Förderung, die Wasserspiegel stark abgesenkt und nachlassende Leistungsfähigkeiten erkennbar seien. Eine Normalisierung, entsprechend des Zustandes vor der Grundwasserentnahme, dürfte auch hier erst nach Jahren oder Jahrzehnten (bei eingestellter Förderung) zu erwarten sein. Für die Brunnengruppe Nord sei die deutliche Anhebung der Mindestgrundwasserstände und eine daran angepasste reduzierte Förderung sicherzustellen.

In dem Zusammenhang wurden verschiedene Varianten zur Förderrückführung in den Einwendungen gefordert. Die beantragte und bisher zugelassene Grundwasserentnahmemenge sei hierbei bspw. stufenweise abzusenken, um mindestens 20 % zu reduzieren, um jeweils 8 % alle zwei Jahre herabzusetzen oder eine Begrenzung der Fördermenge zur Erholung der Grundwasserstände vorzuschlagen. Zudem solle die Brauchwassernutzung und die Leitungserrichtungen in der Laufzeit und Mengen der Genehmigung dahingehend eine Berücksichtigung finden, dass die Erlaubnis der Wasserentnahme alle 10 Jahre einer erneuten, ausgiebigen Prüfung unterzogen werde und die Entnahmemengen in der Genehmigung eine Reduzierung erfahre.

Den Einwendungen wird nicht bzw. nur teilweise entsprochen. Eine Reduzierung der beantragten Grundwasserentnahmemengen kann u.a. nur dann erfolgen, wenn das nutzbare Grundwasserdargebot in der beantragten Höhe nicht vorhanden ist oder nicht auf umweltschonende sowie nachhaltige Weise gewonnen und damit auch negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Begründung zum Grundwasserdargebot sowie der Neubildung in Abhängigkeit der klimatischen Entwicklung sind unter IV. C. 1 sowie im Weiteren unter IV. E. 9 dargestellt.

In den letzten 20 Jahren wurden die zugelassenen Entnahmemengen der Fördergebiete Neuenschmidten Nord und Süd von insgesamt 2,6 Mio. m³/a nicht vollständig ausgeschöpft. Davon ausgehend wurde die gehobene Erlaubnis nur für die Fördermengen des jeweiligen Fördergebiets erteilt, für welche erhebliche negative Auswirkungen auf Umwelt oder Mensch nachweislich durch die Betriebserfahrung und die Ergebnisse aus den Monitorings auszu-schließen sind.

In der vorherigen Zulassung für die Förderung in Neuenschmidten Nord wurde die max. Absenkung über die Fördermengen geregelt. Durch die Alterung der Brunnen und das Zusetzen der Filterrohre resultierte dies, insbesondere in den Brunnen FB VII, FB VIII und FB IX in sinkende Betriebswasserstände. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig ein Zeichen einer Überförderung, da in den umliegenden Messstellen keine Absenkung festzustellen ist, die auf eine generelle Absenkung des gesamten Grundwasserleiters schließen lässt (s. Begründung S. 18 - 20). Für die Brunnen der Nordgruppe ist jährlich anhand der Ruhewasserspiegel nachzuweisen, dass keine dauerhafte abfallende Tendenz im Grundwasserleiter vorliegt. Zudem ist bei der Ertüchtigung der Brunnen FB VII und FB VIII zu prüfen, inwieweit sich die Förderleistungen regenerieren (vgl. Nebenbestimmung Nr. 15-17).

7. Datengrundlage

Es wurde eingewendet, dass einige Unterlagen nicht präzise genug, unvollständig oder nicht vorhanden seien und daher von den Behörden zu überprüfen bzw. von neutralen Gutachtern vorgelegt werden sollten.

Die Antragsunterlagen und Gutachten wurden von unabhängigen Sachverständigen erstellt, die vom WVK beauftragt wurden. Weiterhin wurden die gesamten Planunterlagen von den im Verfahren betroffenen Fachbehörden sowie insbesondere vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) überprüft. Das HLNUG fungiert hier als neutraler Gutachter für das Land Hessen. Hierdurch wird die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik und eine unabhängige Beurteilung gewährleistet. Bei Unklarheiten und fehlenden Angaben, werden beim Antragsteller Ergänzungen des Antrags verlangt. Auf Grundlage dieser Überprüfung im Zulassungsverfahren sind die vorgelegten Planunterlagen als vollständig und plausibel für die hier erteilte Zulassung eingestuft worden.

Es wurden folgende Überprüfungen gefordert:

- Es sei erneut zu überprüfen, ob eine hydraulische Verbindung zwischen den Grundwasserhorizonten bestehe. So hieß es auf S. 17 der Antragsunterlagen, dass bei der Erschließung verschiedener Brunnen hydraulisch trennende Grundwasserhorizonte über die Filterkiesschüttung hydraulisch verbunden wurden. Hierbei sei insbesondere zu prüfen, ob eine Verbindung zwischen den Quellen des Fußlochs und den Grundwasserhorizonten besteht. Auch solle vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer UVP-Prüfung beleuchtet werden.
- Die Behauptung, dass die oberen Grundwasserleiter nicht beeinflusst seien, wäre auf den Zeitraum von 30 Jahren eine nicht nachweisbare Kausalität, die vor allem durch Einzel-Pumpversuche nicht nachweisbar sei.
- Auch wenn die Grundwasserentnahme im Bereich Neuenschmidten Nord aus besonders tiefen Erdschichten erfolgt, und mit hoher Wahrscheinlichkeit die Grundwasserstock-

werke aus dem Zuflussbereich nicht betroffen seien, solle dringend eine aktuelle Untersuchung der hydrogeologischen Zonen erfolgen. Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels. Hier sei beispielsweise das Spielberger Biotop „Fußloch“ genauer zu betrachten und zu schützen.

- In den Antragsunterlagen werde nicht auf die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Fußlochs eingegangen. Es werde daher angeregt, aus Gründen der Transparenz sowie des vorsorglichen Quellschutzes, vorsorglich weitere Zusatzuntersuchungen durchzuführen.
- Da oberhalb der Quellhorizonte ausgedehnte mäßig intensiv bis intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen vorhanden seien und da die wasserführenden Schichten im Bereich des Lößlehms beziehungsweise der basaltischen Verwitterungsböden lägen, werde davon ausgegangen, dass die Wasserchemie der Quellaustritte im Fußloch sich deutlich von der Wasserchemie des Brunnenwassers, das aus tieferen Buntsandsteinschichten stamme, unterscheide. Es wurde daher angeregt, durch Wasseruntersuchungen insbesondere auf Nitrat und Härtebildner zu überprüfen, ob deutliche Unterschiede hinsichtlich dieser Parameter zwischen den Quellaustritten und dem geförderten Brunnenwasser bestehen.
- Weiterhin schließe der WVK Zusammenhänge in den Gesteins- und Grundwasser führenden Schichten in dem Gesamtbereich der Gemarkung Brachttal kategorisch aus. Dies lasse auf einer fahrlässigen Betrachtungsweise schließen.
- Die Veränderung der Gesteins- und Tufflagen im Untergrund würden unter dem Einfluss der klimatischen Veränderungen und durch die Beeinflussung der Grundwasserentnahme unklar erscheinen. Exakte Vorhersagen seien nicht möglich, deshalb wäre insbesondere in den aktuellen Feuchtgebieten, wie bspw. dem Fußloch, wissenschaftliche Begleitungen und Monitoring aufzuerlegen.

Das Quellgebiet Fußloch liegt nordöstlich der Ortschaft Spielberg am westlichen Hang des Brachttals in etwa zwischen den Höhenlinien 290 m ü. NHN und 320 m ü. NHN. Geologisch liegen im Bereich der Kuppe Basalte und Basanite über miozänen Sedimenten und der Abfolge des Oberen und Mittleren Buntsandsteins. Die Abfolge ist entlang des Taleinschnitts bis zur Hardeggen-Wechselfolge aufgeschlossen. Die Quellaustritte befinden sich im Übergangsbereich zu den häufig feinkörnigen Sedimenten des Miozäns und den tonigen Schichten des Oberen Buntsandsteins (Röt). Das im Bereich des Basalts und Basanits neugebildete Grundwasser versickert bis an die Grenzfläche der grundwasserstauenden Schichten und tritt hier entsprechend des morphologischen Taleinschnitts an der Oberfläche aus. Das Quellgebiet ist folglich an eine sehr hoch liegende Potenzialfläche angeschlossen. Die Brunnen des Wassergewinnungsgebiets Neuenschmidten Nord liegen in der Talsohle und nutzen den deutlich tiefer liegenden Kluftgrundwasserleiter des Mittleren Buntsandsteins. Demnach ist eine Beeinflussung des Quellgebiets Fußloch durch die Förderung in Neuenschmidten Nord nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der aktuellen Förderung in Neuenschmidten Nord auf den oberflächennahen Naturhaushalt wurde fachlich ausgeschlossen. Dies beruht auf den hydrogeologischen Gegebenheiten des Vogelbergs sowie den hohen Flurabständen. Ein Nachweis wird anhand langjähriger landschaftsökologischer und limnologischer Monitorings geführt. Es ist richtig, dass bei Bohrungen in den 70er Jahren verbreitet (d.h. nicht nur bei Bohrungen des WVK) Trennschichten zwischen einzelnen Grundwasserleitern durchbohrt und nicht abgedichtet wurden. Hierdurch kam es auch im Bereich der Nordgruppe zu

vereinzelt Verbindungen verschiedener Grundwasserstockwerke und damit einer lokalen Entwässerung von oberflächennahem Grundwasser in tiefere Schichten. Dies entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Inzwischen hat sich hier jedoch ein neues Gleichgewicht in dem Grundwasserleiter eingestellt. Ein Stopp der Förderung würde somit nicht zu einem Grundwasseranstieg zum Ursprungszustand führen, da es sich hierbei um verschiedene Grundwasserstockwerke handelt. Ein Rückbau solcher Messstellen und Brunnen ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismäßig. Ein Einfluss der aktuellen Grundwasserförderung auf die Messstellen ist nicht erkennbar. Eine grundlegende Überprüfung der Messstellen erfolgt zudem unabhängig von der hier erteilten Zulassung. Hierbei wird zudem geprüft, ob einzelne Messstellen zurück- bzw. neu und fachgerecht auszubauen sind.

- Es fehle für das Grundwassergebiet Vogelsberg und für die beantragten Brunnen eine Darlegung der Trockenwetterphasen und der damit zusammenhängenden Grundwasserneubildungsraten (30 Jahre Szenario auf Basis neuer Daten und regionalisierter (Klima) Modelle).
- Es brauche mit Daten belegte Trockenwetter-Szenarien für das gesamte Grundwasserkörpergebiet Vogelsberg, die den Worst-Case und das Weiter so (keine veränderten Entnahmen) mit Zahlen belege und nicht nur brunnengetriebene Einzel-Pumpversuche.
- Das prognostizierte Grundwasserdargebot und die erwartete Grundwasserneubildung würden auf Annahmen beruhen und können deshalb nicht als tatsächliche Grundlage genommen werden. Unbekannte Größen seien u.A. die Wetterlagen und deren Einfluss auf die Wasserstände.

Eine Überwachung der Auswirkungen der Trockenjahre erfolgte anhand des festgelegten Monitorings gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung vom 21.12.2001 für das Fördergebiet Neuenschmidten. Die Grundwasserentnahmen werden kontinuierlich überwacht und sind auch zukünftig jährlich gemäß Nebenbestimmung III. A. 10 in einem Bericht zur Prüfung vorzulegen.

Die Grundwasserneubildungsrate und das daraus resultierende (nutzbare) Grundwasserdargebot wurden vom HLNUG, wie unter IV. C. 1 begründet, als ausreichend für die beantragte Entnahme bewertet. Dabei wurde für beide Gewinnungsgebiete das nutzbare Dargebot für das Worst-Case-Szenario prognostiziert. Die Effekte des Klimawandels wurden dabei im Rahmen der hydrogeologischen Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt. Diese Berechnung unterliegt allerdings großen Unsicherheiten aufgrund der schwer einschätzbaren Entwicklung der Grundwasserneubildung und komplexen hydrogeologischen Rahmenbedingungen. Daher wird die maximal mögliche Grundwasserentnahme zusätzlich in der Südgruppe durch die Festlegung von Mindestabflüssen sowie Mindest- und Grenzgrundwasserstände in den Grundwassermessstellen bzw. in der Nordgruppe durch die Fördermengen der jeweiligen Brunnen reglementiert. Somit kann unter Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides eine umweltschonende Wassergewinnung gewährleistet werden.

Sollte zukünftig aufgrund von sinkenden Grundwasserständen unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände die Entnahme nicht mehr in der genehmigten Höhe möglich sein, sind die Abgaben an die Verbandsmitglieder entsprechend des zukünftigen nutzbaren Dargebots zu reduzieren. Eine solche Anpassung der Abgabemengen ist bereits in

Abb. A-9 der Antragsunterlagen über die letzten Jahre aufgrund der verringerten Förderung in der Nordgruppe in Neuenschmidten zu erkennen. Folglich sind die Grenzgrundwasserstände sowie die Fördermengen der begrenzende Faktor und das Grundwasser nur dann förderbar, wenn diese eingehalten werden.

- Die zitierte Literatur und Studien seien zum ganz überwiegenden Teil weit mehr als 20 Jahre alt und daraus abgeleitete Daten berücksichtigen nicht die elementaren Veränderungen innerhalb der letzten zwei Dekaden.
- Der auf S. 125 B1 2.2.3 behauptete und dargestellte geringfügige Einfluss auf die Natur widerspreche dem massiven Rückgang obiger Blühflächen. Die dazu herangezogenen Gutachten seien veraltet und stammten aus den Jahren 1977 und 2018. Hier fehlten aktuelle Daten. Die offensichtlich stattfindende Klimaveränderung fände keine Berücksichtigung.
- Als Grundlage zur Beurteilung werde unter anderem ein pflanzensoziologisches Gutachten der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau über das Grünland im Bereich des Wassergewinnungsgebietes Neuenschmidten genommen. Dies sei sehr fragwürdig, denn hier stünden sicher wirtschaftliche und ertragssteigernde Interessen im Vordergrund und keine ökologischen Interessen im Einklang mit der Natur und dem Naturschutz. Dies zeige auch die allseits exzessiv betriebene Landwirtschaft. Der Naturschutz bleibe auf der Strecke.

Die Einflussbereiche der Grundwasserförderung werden anhand eines langjährigen limnologischen, bodenkundlichen und landschaftsökologischen Monitorings überwacht. Hierbei konnten keine negativen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Förderung festgestellt werden. Klimatische Einflüsse werden zudem im Zusammenhang mit Auswertungen der Messwerte in Trockenperioden und der Bewertung der Grundwasserneubildung betrachtet. Nach den vorliegenden Ergebnissen stehen augenscheinliche Veränderungen der örtlichen Flora und Fauna nicht im Zusammenhang mit der hier genehmigten Wasserförderung, sondern sind ggf. auf die Witterung der letzten Jahre zurückzuführen. So hat die Trockenperiode seit 2018 einen großen Einfluss auf die oberflächennahen Wasserkörper und grundwasserabhängigen Ökosysteme. Die Auswirkungen zeigen sich daher nicht nur lokal, sondern auch überregional. Gebiete wie Neuenschmidten Süd, wo ein Zusammenhang mit der Förderung des WVK und grundwasserabhängige Ökosysteme vorliegt, werden zudem durch festgelegte Grenzwerte und Mindestabflüsse reguliert.

- Die Grundwasserentnahme müsse viel großräumiger betrachtet werden. Auch umliegende Grundwasserentnahmen seien zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass diese nicht beeinträchtigt werden.
- Es sei erforderlich, um eine Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt vornehmen zu können, dass alle im Vogelsberg erteilten und derzeit sich in der Antragstellung befindlichen Wasserrechtsanträge als eine Einheit gewürdigt werden. Allein im Einzugsgebiet des WVK förderten auch die Gemeinden Brachtal und Birstein ihr Trinkwasser. Hinzu kämen ggf. bereits oberhalb stattfindende Förderungen durch weiterer Wasserversorger.
- Der Untersuchungsraum zu Auswirkungen der Grundwasserentnahme solle erweitert werden. Laut Antragsunterlagen, habe Leßmann et al. 2001 einen Abflusszuwachs der Bracht durch den Ausstrich einer Grundwasser-Potenzialfläche oder von schwebenden Grundwasserstockwerken im steil eingeschnitten Brachtal zwischen Helfersdorf und der

Schächtelburg (quellige Nassstellen) sowie den Zufluss weiterer kleiner Gewässer aus westlicher Richtung bei Helfersdorf und Streitberg angenommen (vgl. Antragsunterlagen Teil B2, S. 17).

Der Betrachtungsrahmen orientiert sich am Einflussbereich der Förderbrunnen. Mögliche Einflüsse auf umliegende Grundwasserentnahmen wurden überprüft und konnten für die beantragte Fördermenge ausgeschlossen werden, wie unter Punkt IV. C. 1 (S.20 f.) erläutert. Bei dem Ausstrich der genannten Potenzialfläche handelt es sich um einen höher liegenden Grundwasserleiter. Die Grundwassergewinnung findet hier etwa 30-70 m unterhalb der Geländeoberkannte aus einem tieferen Förderhorizont statt. Ein negativer Einfluss auf den im Zustrom der Gewinnungsanlagen austretenden Grundwasserleiter ist daher nicht zu befürchten.

- Eine Überprüfung von vorhandenen geologischen Messpunkten in Bezug auf mögliche Veränderungen für landwirtschaftliche Flächen und Gebäude in der Ortslage sei vor der Erlaubniserteilung durchzuführen.

Der Einwendung wird entsprochen, da eine Überprüfung der Messpunkte jährlich innerhalb des Setzungsmonitorings erfolgt.

- Es wurde gefordert, dass die Erteilung einer auf 30 Jahre angelegten gehobenen Erlaubnis von den Ergebnissen geeigneter und qualifizierter Monitoringverfahren unabhängiger Gutachter/innen abhängig zu machen sei, die es zurzeit noch nicht gäbe. In diesem Zusammenhang sollten Vorschläge für eine geeignete kontinuierliche Überwachung der möglichen Wirkungspfade zwischen Grundwassernutzung und schützenswerten Naturräumen im Umfeld konzipiert werden, die es erlauben, ggf. flexibel Anpassungen am Förderregime vorzunehmen.

Die Ausführung zur Begründung der Zulassungszeitspanne wird oben unter IV. E. 3 (S.39) Befristung erläutert. Zu der Qualifizierung der gutachterlichen Unterlagen verweise ich auf meine obige Ausführung unter Punkt IV. E. 7 (S. 42).

8. Lokale Wasserversorgung und Löschwasser-/Notversorgung

Es wurde eingewendet, dass durch die beantragten Wasserrechte die Sicherstellung der künftigen kommunalen Wasserversorgung wegen Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen gefährdet sei. Eine Beeinträchtigung sei in der Erhöhung der Fördermengen im Zusammenspiel mit einer zu erwartenden Reduzierung der Grundwasserneubildung zu sehen. Daher wurde eine dauerhafte Notversorgung für alle Ortsteile durch den WVK gefordert. Damit soll eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Brachttal ausgeschlossen werden. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel und damit einhergehende, unvorhersehbare Wetter- und sonstige Ereignisse (wie z.B. im Sommer 2021) müsse auch weiterhin und über die ursprüngliche Nebenbestimmung hinaus eine Notversorgung, auch durch Auflagen, gewährleistet werden. Es wurde daher angeregt, die Nebenbestimmung dergestalt auszuweiten, dass eine Notversorgung unabhängig von einer Verursachung durch den WVK, auch bei sonstiger Wasserknappheit und Versorgungsengpässe der Gemeinde sicherzustellen sei. Konkret bedeute dies, dass die Gemeinde berechtigt sein müsse, auch dann über die Notleitung Wasser zu beziehen.

Eine Ausweitung auf Spielberg, Streitberg und Udenhain sei ebenso erforderlich sowie turnusmäßige Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgung. Es solle zusätzlich auch die Notversorgung der „Bergdörfer“ durch andere Maßnahmen (z.B. durch Ringleitungen) hergestellt werden können. Hierfür sei ein Vertrag mit der Gemeinde Brachtal zu schließen, um alle Ortsteile dauerhaft an eine Notwassereinspeisung anzuschließen (geäußerte Gründe, die das technisch sehr schwierig erscheinen lassen, seien sicherlich ohne großen Aufwand auszuräumen auch hinsichtlich Todwasser und hygienische Problemen). Es sei nicht zu bestreiten, dass in Streitberg schon mehrere Hausbrunnen trockengefallen sind und auch in Helfersdorf gebe es Brunnen, die nicht mehr so viel Wasser spenden wie früher.

Es wurde ein erweitertes Monitoring der Grundwasserentwicklung der ortsnahe Trinkwasserversorgung - auch wenn es sich hierbei um deutliche höhere Potentialflächen handeln sollte - vorgeschlagen, welches zur Vermeidung der ortsnahe Trinkwassergefährdung beitrage und mögliche Auswirkungen überwache. Hierdurch können perspektivisch mögliche Abhängigkeiten aufgedeckt und künftig ggf. besser gewürdigt werden. Auch seien Mindestgrundwasserstände, die bislang aufgrund ökologischer Notwendigkeit für oberflächennahe Grundwasservorkommen festgelegt wurden, auch zur Sicherstellung anderer (ortsnahe) Nutzer des Wasservorkommens festzulegen.

Bei einem weiteren Absinken der Grundwasserstände sei die gemeindeeigene Trinkwasserversorgung aus den Brunnen Hellstein, Streitberg, Spielberg und Udenhain konkret gefährdet. Um das Wasserdargebot für die gemeindeeigene Wasserversorgung langfristig zu sichern, müsse der Fernbezug von Grundwasser zur Versorgung der Städte Frankfurt und Hanau sowie des Main-Kinzig-Kreises verringert und Alternativen, wie etwa der Ausbau von Brauchwassersystemen, das Infiltrieren des Grundwassers mit Wasser aus der Talsperre und Wassersparkkonzepte, verbindlich festgelegt und nachgewiesen werden. Es fehlt in den Wasserbedarfsnachweisen gerade an einer Analyse, ob tatsächlich eine ortsnahe Wasserversorgung nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Des Weiteren stellt die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Brachtal einen zu beachtenden Allgemeinwohlbelang dar. Ein etwaig benötigtes Grundwassermessstellennetz wäre durch den Antragsteller zu installieren.

Den Einwendungen kann nicht bzw. nur in Teilen entsprochen werden. Die Sicherstellung der (Not-)Wasserversorgung der Gemeinde Brachtal sowie der umliegenden Gemeinden durch Schnittstellen mit der Leitungssystem des WVK ist privatrechtlich festzulegen und ist nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens.

Mögliche Beeinträchtigungen auf umliegende Grundwasserentnahmen wurden im Verfahren überprüft (vgl. IV. C. 1, S.20 f.). Hierbei konnten negative Auswirkungen durch die beantragten Fördermengen auf die lokale Wasserversorgung ausgeschlossen werden. Der WVK überwacht zudem mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahmen anhand seines umfangreichen Messstellennetzes im gesamten Einflussbereich der Förderbrunnen.

9. Grundwasserdargebot und -neubildung

Es wurde eingewendet, dass die langfristigen Folgen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildungsrate wegen vieler Unsicherheitsfaktoren nicht abschätzbar seien. Ein erhöhter

Bedarf führe in Zusammenhang mit einer geringeren Grundwasserneubildung zu stetig sinkenden Grundwasservorkommen. Vor allem die winterliche Grundwasserneubildung auch im Bereich Neuenschmidten sei ab 2002 in vielen Jahren, gemessen am langjährigen Mittel, unterdurchschnittlich ausgefallen (vgl. Abbildung A-18 der Antragsunterlagen). Obgleich nunmehr bis zu 40 % höhere Winterniederschläge prognostiziert werden, sei deren Auswirkung auf die Grundwasserneubildung ungewiss, da gleichzeitig die Temperaturen steigen würden.

Es wurde weiterhin in den gesamten Antragsunterlagen auf den Klimawandel Bezug genommen und im Rahmen der Unterlagen für die UVP-Vorprüfung anerkannt, dass die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung nicht prognostiziert werden können. Auch wurde eine übermäßige Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen, jedenfalls für die Südgruppe angenommen (S. 54 der Antragsunterlagen). Bei einer rechnerischen Grundwasserneubildung von 0,83 Mio. m³/a folge daraus, dass selbst wenn der Reservebrunnen nur bei ausreichenden Grundwasservorkommen zum Einsatz komme, die Entnahmemenge aller Brunnen doch annähernd der prognostizierten Grundwasserneubildung entspreche. Dies sei gerade mit Blick auf unklare klimatische Entwicklung problematisch.

Zudem werde im Antrag die Prämisse zu Grunde gelegt, dass die Grundwasserneubildung allenfalls geringfügig zurückgehen werde. Dies sei jedoch gerade aufgrund der klimatischen Entwicklungen nicht zu erwarten. Vielmehr seien die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung unter anderem aufgrund der Zunahme von heißen Sommern und schneearmen Wintern in erheblicherem Ausmaß wahrscheinlicher.

In der vorgelegten Dargebotsberechnung sei zudem einer Fläche bis in den Vogelsberg von über 33 km² angesetzt worden. Dieses Grundwasserneubildungsgebiet speise aber auch die Grundwasserspiegel der Gemeinden Birstein und Brachtal. Es sei nicht erkenntlich, wie dies in der Berechnung berücksichtigt wurde. Gerade bezogen auf die Südgruppe entspricht die beantragte Wasserentnahme nahezu dem Wasserdargebot. Die pauschale Behauptung, dass rein rechnerisch jedoch auch eine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung, keine relevanten Auswirkungen auf das nutzbare Grundwasserdargebot haben dürfte, da die rechnerischen Bilanzen ausreichend seien, wird in Frage gestellt.

Darüber hinaus möge zwar die Aussage zutreffen, dass sich Defizite wegen fehlenden Niederschlags nur bedingt durch eine Förderrücknahme beim Erreichen der Mindestgrundwasserstände kompensieren lassen würden (S. 70 der Antragsunterlagen), hieraus könne aber nicht geschlussfolgert werden, dass deswegen Grundwasserentnahmen keinen relevanten Einfluss hätten. Selbst eine nur bedingte Kompensation hätte Auswirkungen und man könne vielmehr hieraus auch die Konsequenz ziehen, dass eine Förderrücknahme bereits vor Erreichen der Mindestgrundwasserstände erforderlich sei, da bereits Defizite wegen fehlenden Niederschlags vorliegen würden. Entnahmemenge und Niederschlagsmengen im hydrologischen Winterhalbjahr seien daher in Ausgleich zu bringen.

Da das Wasserdargebot an den einzelnen Brunnenstandorten durch den Klimawandel künftig stärker als bisher schwanken werde, müsse das Maß für die jeweiligen maximalen Fördermengen die jeweilige tatsächliche Wasserverfügbarkeit sein. Die Wasserwirtschaft sei vielfach auf die Grundwasserneubildung und die daraus resultierende, örtliche Grundwasserverfügbarkeit angewiesen. Es müsse sich somit auf jedes Szenario (Erhöhung/Verringerung der Grundwasserneubildung) einrichten können. Mittel- und langfristige Abschätzungen der

durchschnittlichen Grundwasserneubildung, die sich auf 30-jährige Mittelwerte stützen, würden daran nichts ändern.

Der WVK gebe an „durch die Realisierung zusätzlicher Beschaffungspotentiale“ die nutzbare Wassermenge auf 5,88 Mio. m³/a in Trockenjahren erhöhen zu wollen. Wäre in Trockenjahren nicht auch weniger Grundwasser verfügbar und berge dies nicht die Gefahr von zusätzlich niedrigeren Grundwasserständen im Fördergebiet? Zusätzliche Beschaffungspotentiale würden nicht zwangsläufig mehr Verfügbarkeit an Grundwasser unter der Erde bedeuten. Der erhöhte Wasserbedarf der Versorgungsgebiete könne nicht auf Kosten der daraus resultierenden weiter sinkenden Grundwasserstände erfüllen werden. Außerdem führe der Temperaturanstieg bereits zur vermehrten Verdunstung, so dass mehr Grundwasser verbraucht werde.

Zwischen 2016 und 2020 wurde durchgehend immer mehr Wasser gefördert, obwohl es überwiegend Trockenjahre waren. Woher kam das Wasser im Fördergebiet nach oder wurde überfördert?

Schon lange müsse es der Wasserwirtschaft klar sein, dass die Grundwasserneubildung dramatisch abnimmt und dass zur sicheren Versorgung der Bürger rationelle Wasserverwendung und die Hereinnahme von Oberflächenwasser unumgänglich seien. Anstelle eines Ressourcenmixes wird eindimensional auf die wirklich allerletzten Grundwasserressourcen, die allerletzten Biodiversitätsinseln gesetzt.

Den Einwendungen wird grundlegend durch die Nebenbestimmungen entsprochen. Durch die Begrenzung der Fördermengen (Nordgruppe) sowie die Festlegung von Mindest- und Grenzgrundwasserständen für den oberen pflanzenverfügbaren Grundwasserleiter (Südgruppe) wird verhindert, dass die geförderte Wassermenge das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt. Werden diese Grenzwerte unterschritten, muss die Förderung an den entsprechenden Brunnen eingestellt werden, bis der Wasserstand im Grundwasserleiter wieder angestiegen ist. Hierdurch richtet sich die Förderung indirekt auch nach der Grundwasserneubildung, da infolge von Jahren mit einer geringeren Neubildung ggf. auch weniger Wasser gefördert werden kann. Unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände kann es somit zu keiner Verschlechterung des Grundwasserkörpers kommen. Entgegen der Aussage in der Einwendung wurden die Entnahmemengen in den Fördergebieten Neuenschmidten Nord und Süd zwischen 2016 und 2020 nicht kontinuierlich erhöht.

Zudem ist anzumerken, dass die Grundwasserneubildungsrate nicht mit dem örtliche Witterungsgeschehen gleichgesetzt werden kann, da die Grundwasserneubildung einer Vielzahl von weiteren Einflussfaktoren (Durchlässigkeit der Böden, Oberflächenabfluss, laterale Zuströme im Grundwasserleiter, Interzeption, Evapotranspiration etc.) unterliegt. Aktuell zeigen die wasserwirtschaftlichen Auswertungen der Klimaprojektionen, dass die mittlere Änderung der Grundwasserneubildung für die nahe und ferne Zukunft moderat auszufallen scheint. Eine Projektion über 30 Jahre bedeutet jedoch immer eine Mittelung über den gesamten Zeitraum. Dies bedeutet, dass auch wenn von einer etwa gleichbleibenden Grundwasserneubildung auszugehen ist, durchaus hierbei mehrjährige Trocken- oder Nassperioden vorkommen könnten. Bei der Berechnung des Grundwasserdargebotes werden diese Faktoren berücksichtigt und das HLNUG geht zudem konservativ von einem reduzierten Zustrom des neugebildeten Grundwassers aus, das förderbar zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wurden unter IV. C. 1 Auswirkungen auf umliegende Grundwasserentnahmen überprüft und begründet ausgeschlossen.

10. Wasserbedarfsnachweis

Es wurde eingewendet, dass die Wasserrechte für 30 Jahre beantragt, aber die Bedarfsprognosen nicht im gleichen Umfang aufgestellt worden seien. Diese würden sich in den Antragsunterlagen nur auf verkürzte Zeiträume und nicht bis 2050 beziehen. Für das Versorgungsgebiet Hanau gehe die Prognose bis 2040 und für das Versorgungsgebiet Frankfurt bis 2030 (bei einer Datenerhebung bis 2017). Die Grundlagenermittlung, insbesondere die Wasserbedarfsprognose, sei somit nicht ausreichend zur Beurteilung einer 30-jährigen Genehmigungszeit.

Unabhängig davon wäre nicht erkennbar, dass die Wasserversorgungskonzepte - nicht die Wasserbedarfsnachweise - der drei Körperschaften, für die der WVK Vorlieferant ist, vorgelegt wurden. Zudem seien, da unter anderem die jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen, wie z.B. die Hessenwasser GmbH & Co. KG, auch andere Körperschaften versorgen, die jeweiligen Bedarfsnachweise verwischt. Es sei daher kein konkreter Bedarfsnachweis für die Stadt Frankfurt/M. ohne Umland ersichtlich. Auch alternative Ressourcen wie Oberflächenwasser (Kinzigalsperre bei Bad Soden-Salmünster), Uferfiltrat, künstliche Grundwasseranreicherung wie im Hessisches Ried oder im Frankfurter Stadtwald wurden nicht berücksichtigt.

Daher sei die Berufung auf die Wasserversorgungskonzepte der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Punkte Wassersparkkonzepte/Rationelle Wasserverwendung, Quantifizierung und Ableitung von Wassereinsparpotentialen im Versorgungsgebiet, Darlegung der Möglichkeiten zur Gewinnung und Versorgung mit Brauchwasser, Darlegung der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherberatung, Darlegung der geplanten Maßnahmen zur rationalen Wasserverwendung (S. 37 der Antragsunterlagen) wegen derer Relevanz für die Wasserbedarfsprognose für 2050 unzureichend. Es wurde daher eine entsprechende Korrektur des Bedarfsnachweises gefordert.

Die Nachweiserbringung durch die drei Körperschaften könne u.a. auch der Sensibilisierung der jeweiligen Körperschaften als auch der jeweiligen Verbraucher in den Körperschaften dienen. Insbesondere dürfe der Gesamtwasserbedarf nicht mit dem Trinkwasserbedarf gleichgesetzt werden. Hier sei ein Differenzieren zwischen Trinkwasser- und Nicht-Trinkwasserbedarf gefordert.

Der Wasserbedarfsnachweis des WVK als Zulieferer seiner Mitglieder und deren vorgelegten Wasserversorgungskonzepte sind für vorliegende Zulassung als plausibel und im Umfang ausreichend bewertet worden. Den Einwendungen wird somit nicht entsprochen. Hierzu verweise ich auf die obigen Ausführungen in der Begründung zum Grundwasserdargebot und dem Nutzungszweck unter IV. C. 1. Zudem wird im Weiteren unter IV. E. 13 auf die Einwendungen zu Substitutionspotenzialen und Bestrebungen von Seiten der drei Mitglieder des WVK eingegangen.

Die Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet wird durch ein komplexes Geflecht aus Lieferbeziehungen sichergestellt. So speist der WVK das geförderte Wasser zu 100% in das Versorgungsnetz der Hessenwasser GmbH ein, welche die vertraglich vereinbarten Fördermengen

an die Stadtwerke Hanau und die Kreiswerke Main-Kinzig an den jeweiligen Übergabestellen abgibt.

Die Versorgung im Rhein-Main-Gebiet ist in Abhängigkeit von den Lieferbeziehungen in verschiedene Versorgungsbereiche untergliedert. Ein Bereich ist hier „Frankfurt und Umland“. Aufgrund der Lieferbeziehungen innerhalb dieses Bereichs ist eine genaue Differenzierung von Frankfurt ohne das Umland nur schwer möglich. Der Bedarfsnachweis von Frankfurt am Main umfasst daher die gesamte Fördermenge „Frankfurt und Umland“, welche neben dem Stadtgebiet Frankfurt auch den Vordertaunus und Anteile des westlichen Main-Kinzig-Kreises umfasst. Überschlüssig kann jedoch festgehalten werden, dass im Frankfurter Stadtgebiet in den letzten Jahren rund 25 % des Trinkwasserbedarfs über die örtlichen Gewinnungsanlagen im Stadtgebiet gewonnen werden konnten.

11. Wasserverluste

Es wurde eingewendet, dass die Wasserverluste zu reduzieren seien. Der Eigenbedarf und die Wasserverluste wurden als ein gemeinsamer Bilanzposten angesehen. Verluste seien allerdings vermeidbar, der Eigenbedarf evtl. weniger. Wasserverluste in den Transportierungen müssen in jedem Fall beseitigt werden, ansonsten handele es sich um unnötige Verschwendung auf Kosten der Natur. Der WVK solle dazu verpflichtet werden, regelmäßig Nachweise über die Wasserverluste der Bezugskommunen zu erbringen und es sollten Grenzwerte für Wasserverluste festgelegt werden.

Der Einwendung kann teilweise entsprochen werden. Grundsätzlich treten Wasserverluste in allen Wasserversorgungsnetzen auf und können aufgrund hoher Leitungsdrücke und Transportstrecken auch aus technischer Sicht nicht vollständig verhindert werden. Die Wasserverluste sollen jedoch in einem vertretbaren Rahmen liegen. Die hierzu vom Antragsteller vorgelegte Bilanzierung entspricht der gängigen Praxis und den DVGW Regelwerken. Die weitere behördliche Überwachung der Wasserverluste ist über die Nebenbestimmung III. A. 6 geregelt.

12. Auswirkung der Grundwasserförderung und Klimawandel

Es wurde eingewendet, dass deutlich zu erkennen sei, wie sich der Wasserhaushalt, die Vegetation und einhergehend damit die Tierwelt sehr stark verändert hätten. Dies sei zwar sicher auch, aber eben nur zu einem geringeren Teil, auf die aktuellen Klimaveränderungen zurückzuführen. Viele Quelle seien schon lange versiegt und schütteten kein Wasser mehr. Nicht die einzelne Auswirkung sei es, die Sorge bereite, sondern das Gesamtgefüge, welches hier stark bedroht sei. Das „kostbare Gut Trinkwasser“ müsse nachhaltig und umweltverträglich gesichert und geschützt werden.

Seit 2002 lägen unterdurchschnittliche Winterniederschläge vor, wodurch tendenziell mit weniger Grundwasserneubildung zu rechnen sei. Die Grundwasserreserven würden sich somit langsamer füllen, als sie ausgeleert werden. Die bislang angestrebte Schonung der Grundwasservorräte in der Südgruppe hätte durch die mehrjährigen trockenen Jahre nicht erfolgen können. Der Wasserverband unterschreite sogar die Mindestgrundwasserstände in Neuenschmidten-Süd über Wochen in dem hochsensiblen Auenbereich mit der Anmerkung, dass auch ein Einstellen der Entnahme zu keiner Erholung der Wasserstände geführt habe.

Durch die immense Wasserförderung der letzten 50 Jahre sei der Grundwasserspiegel teilweise bis zu 50 m gefallen. Hier sei beispielhaft der Messpegel 217 im Bereich der Brunnen VII und VIII genannt, der bei ca. 200 m lag. Durch die Grundwasserentnahme fiel der Grundwasserspiegel von 1968 bis 2004 an diesem Pegel um 35 Meter ab (siehe Gruwaba 2004, Berressem, Messpegel 206). Dies wurde in der Vergangenheit über einen langen Zeitraum für die Gemeinde Brachtal dokumentiert, was bedeutet, dass die schwebenden Grundwasserleiter leergelaufen seien. Es müsse eine Verbindung geben, sonst wären die Messpegel nicht in dem Maße abgefallen. Das bedeutet, dass der darüberliegende Boden ausgetrocknet sei, sich verdichtet habe, seine Strukturen änderte und nicht mehr so viel Wasser aufnehmen könne. Das bedeutet wiederum eine Gefahr für die gemeindlichen Brunnen, die auf geringe Grundwassertiefen angewiesen seien. Eine Regeneration des Grundwassers müsse erfolgen, auch wenn dies einen Stopp der Förderung bedeute.

Die vom WVK in den Antragsunterlagen genannten Grundwasserstände lägen schon weitaus tiefer. Wenn die Grundwasserstände in den Brunnen absinken und die Leistungsfähigkeit der Brunnen in der Nordgruppe zurückgehe, könne man nicht davon ausgehen, dass ausreichend Wasser vorhanden sei.

Da das Grundwasser abgesenkt wurde, versickere das Wasser viel schneller als früher. Heutzutage könne man drei Tage nach einem kräftigen Regenfall schon wieder auf den Äckern fahren, weil alles versickert sei. Dies hätte zur Folge, dass sich in den Gräben schon bald kein Wasser mehr befinde, folglich könne auch der Bracht nicht mehr so viel Wasser zufließen.

Die Wiesen der Bracht seien durch den hohen Grundwasserstand in den Jahren vor 1980 durchnässt gewesen. Drainagen leiteten in Neuenschmidten Nord das Wasser in Gräben rund um die Wiesen ab, in denen sich sogar Forellen tummelten. Das Wasser in der Bracht sei so hoch gewesen, dass die Leute dort das Schwimmen lernen konnten. Nun entwickle sich die Landschaft um die Bracht in Neuenschmidten Nord zu Trockengebieten, die Auswirkungen auf Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fischerei und nicht zuletzt auf die Flora und Fauna dieses Gebietes seien unübersehbar und diese Entwicklung dauere noch immer an. Niemand wolle den Zustand der Wiesen der 60er und 70er Jahre wieder haben, als eine Bewirtschaftung dieser Flächen kaum möglich war. Aber es müsse eine Regeneration des Grundwasserkörpers erfolgen, damit sich auch die schwebenden Grundwasserstockwerke und das Oberflächenwasser wieder erholen können.

Es sei nicht logisch, dass zwischen Förderhorizont und dem oberflächennahen Grundwasser keine Verbindung bestehen solle, denn sonst wären diese Auswirkungen nicht passiert. (siehe Grundwasser in Brachtal 2004 von Heidrun Berressem). Zudem könne auch kein neues Grundwasser gebildet werden ohne eine Verbindung. Es wird hinterfragt, warum die Landwirte sparsam mit Nitrat umgehen sollten, wenn es nicht in das Grundwasser kommen könne.

Auch in der Infoveranstaltung vom 02.05.22 sei erläutert worden, dass die wasserundurchlässige Tuffschicht nicht durchgängig sei und das Wasser nach unten fließen könne. Die Aussage des WVK, dass die Förderung keinen Einfluss auf die oberflächennahen Grundwasserstände habe, beziehe sich nur auf die letzten 20 Jahre. Dass der Wasserverband mit dem derzeitigen Zustand im Boden zufrieden sei, weil ihn die Gegebenheiten nicht mehr tangieren und angebe, dass keine hydraulische Verbindung vorliege, muss keinen verwundern. Und so beziehen sich auch die Untersuchungen des WVK nur auf den Zeitraum der letzten

Jahre. Das schließe aber nicht aus, dass das Regierungspräsidium als Teil der Landesregierung sich Gedanken darüber machen solle, wie man ein totgesagtes Gebiet wieder zum Leben erwecken und erhalten könne. Dazu gehöre, dass der Zustand vor der Wasserförderung in den 60er und 70er Jahren betrachtet wird und sich die nachteilige Entwicklung von Neuenschmidten-Nord und den höhergelegenen Gebieten, wie Streitberg, Spielberg und Udenhain vor Augen führe. Man solle durch seine Wasserrechtsvergaben die Potenziale der Wassereinsparung fördern und die Regenerationspotenziale in Neuenschmidten-Nord ausgeschöpft. Die gemeindeeigenen Brunnen sollen vor dem Austrocknen geschützt werden, den Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, fruchtbaren Anbau zu betreiben und die Waldflächen erhalten. Der Lachs solle wieder seine Laichplätze in der oberen Bracht erreichen und diverse Fischarten, Wassertiere und Insekten in der Bracht und an den Ufern ansiedeln können.

Bleiben in den nächsten Jahren durch den Klimawandel die Niederschläge aus, werde eine vormals üppige Landschaft versteppen. Das hätte Auswirkungen auf Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fischerei, den Tourismus und nicht zuletzt auf die gemeindeeigenen Brunnen zur Trinkwassergewinnung für die Bürger von Brachtal. Langfristig müssten sich die Grundwasserspiegel wieder erholen können. Sicherlich sei da das Monitoring von Vorteil, aber die ursprünglichen Grundwasserspiegel sollten dann maßgebend sein und nicht die derzeitigen vom WVK angesetzten Werte.

Ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserförderung und oberflächennahen Auswirkungen konnte, wie unter IV. D begründet, im Zuge der langjährigen Überwachungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Bereiche in denen Auswirkungen möglich sind, werden weiterhin mit der hier erteilten Zulassung über die Nebenbestimmungen umfangreich überwacht. Bei der Errichtung von Grundwassermessstellen in den 70er Jahren, wurden vereinzelt Messstellen nicht entsprechend dem heutigen Stand der Technik abgedichtet, wie bereits in IV. E. 7, S. 43 f. erläutert. Hierdurch kam es auch im Bereich der Nordgruppe zu lokalen Verbindungen verschiedener Grundwasserstockwerke und damit einer Entwässerung von oberflächennahem Grundwasser in tiefere Schichten. Inzwischen hat sich hier jedoch ein neues Gleichgewicht in den Grundwasserleitern eingestellt. Betroffen sind hier bspw. die Grundwassermessstellen 214, 216, 217, 218, 220 und 223, welche seit Erreichen des neuen Gleichgewichts in den letzten Jahrzehnten nur klimatischen Schwankungen unterworfen sind. Beispielshaft hierfür kann die Ganglinie der Messstelle 217 herangezogen werden. Bei der Bohrung 1977 lag der Grundwasserstand der Messstelle daher auf 200 m NHN (Potenzialfläche Neuenschmidten I) und sank dann bis 1980 auf eine Höhe 167 m NHN (Potenzialfläche Neuenschmidten II) ab. Dies entspricht der Höhe des Grundwasserleiters, welcher von den Förderbrunnen der Nordgruppe genutzt wird. Eine grundlegende Absenkung des oberen Grundwasserleiters kann jedoch durch die Grundwasserstände der flacheren Messstellen nachweislich ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon besteht ein natürlicher Einfluss der oberen Grundwasserleiter nach unten in Form der Versickerung in die unteren Schichten, welcher auch zur Grundwasserneubildung der tieferen Potenzialflächen beiträgt.

Durch die Festlegung von Grenz- und Mindestgrundwasserständen in der Südgruppe im oberen Grundwasserleiter sowie der Fördermengenbeschränkung in der Nordgruppe für die tieferliegende Potenzialfläche kann maximal die Menge an Grundwasser gewonnen werden, die der Grundwasserneubildung entspricht. Folglich sind diese der begrenzende Faktor und das Grundwasser nur dann förderbar, wenn die Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zudem wird über die Einhaltung der neu festgelegten Mindest- und Grenzgrundwasserstände sowie dem Mindestabfluss der Schutz der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete der Südgruppe gewährleistet. Die vorgebrachten Einwendungen zur Trockenheit der Böden und erhöhte Entwässerung der Oberflächen sind stark von äußeren Faktoren wie den örtlichen Witterungsbedingungen, Drainagen und Rückhalteflächen abhängig. Anhand der Flächenüberwachungen im landschaftsökologischen und bodenkundlichen Monitoring konnte kein Zusammenhang mit der Grundwasserförderung festgestellt werden.

Die Kriterien des „Leitfaden zur umweltschonenden Grundwassergewinnung im Vogelsberg“ sowie die Inhalte des Leitbildes 'Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main' sind im anstehenden Wasserrechtsbescheid anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Diese Ziele sind durch ein kontinuierliches Monitoring zu begleiten und zu kontrollieren.

Unabhängig von den Einwendungen prüft die Zulassungsbehörde, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Wasserrechts zur Grundwasserentnahme erfüllt sind und formuliert diejenigen Nebenbestimmungen, die zum Schutz aller Umweltbelange geboten sind. Dabei orientiert sich die Behörde auch an verwaltungsinternen landesweiten Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an fachlichen Vorgaben wie z.B. dem Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“. Die Kriterien des Leitfadens für eine umweltschonende Wassergewinnung wurden bei den Wasserrechtsanträgen für das Fördergebiete Neuen-schmidten berücksichtigt.

In der Online-Konsultation wurde vorgebracht, dass es dringend erforderlich sei, besonders sensibel auf die geänderten Klimaverhältnisse zu reagieren bzw. gerade auch die in den letzten Jahren aufgetretenen erheblichen Trockenperioden mit einzubeziehen. Aus der Vergangenheit sei erkennbar, dass sich die klimatischen Verhältnisse negativ entwickeln würden. Nicht ohne Grund sei die Gemeinde Brachtal Klimakommune geworden. Insoweit widerspreche ein derartiger Förderantrag dem Beschluss der Gemeindevertretung Brachtals zur Klimakommune und könne in der beantragten Form auch nicht akzeptiert werden. Es fehle im Antrag jegliche Betrachtung möglicher klimatischer Veränderungen. Der WVK gehe eher davon aus, dass sich die klimatischen Verhältnisse wieder so entwickeln würden, wie sie einmal vor den Trockenjahren waren. Dies sei nicht der richtige Ansatz und werde zu erheblichen Problemen perspektivisch in der Trinkwasserversorgung, vor allem in Brachtal führen. Die Bündnis-Kommunen haben sich ferner verpflichtet, alle geplanten Maßnahmen auf ihrem Gemarkungsgebiet auf die Umweltverträglichkeit sowie die langfristigen Auswirkungen - auch klimatischen Einfluss - zu prüfen. Der Umgang mit Oberflächen- und Grundwasserspiegeln daher auch eine entscheidende Rolle. Folglich sei das RP und das Land Hessen als Bündnisspitze verpflichtet, keine unklaren Situationen im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme zu akzeptieren.

Mit der vorliegenden Verwaltungsentscheidung schafft das RP Darmstadt die notwendige und sichere Grundlage für die rechtskonforme Grundwasserentnahme durch den WVK. Dabei sind die aktuellen und prognostizierbaren künftigen Veränderungen durch den Klimawandel berücksichtigt. Auf klimatisch bedingte Veränderungen, die zurzeit von behördlicher Seite noch nicht abgesehen werden können, kann und wird die Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion gemäß § 100 Abs. 2 WHG begegnen (siehe oben unter IV. A - D).

13. Alternativen für die Wasserversorgung

Es wurde eingewendet, dass Angaben zu Umsetzungsmaßnahmen fehlen würden, um den Wasserverbrauch der Abnehmer zu reduzieren sowie die Ressource Trinkwasser zu schonen und schützen. Es brauche eine schlüssige Bewertung der regionalen Versorgungsalternativen und Ressourcen, welche alternativ für die Fremdwasserversorgung genutzt werden können. Zudem müssten die angeschlossenen Gebietskörperschaften gesetzlich aufgefordert werden, adäquate Brauchwassernetze zu errichten, um die Grundwasserentnahmen perspektivisch, aber schnellstmöglich, erheblich zu reduzieren. Es sei zu prüfen und ggf. festzulegen, dass die Städte und Gemeinden, die Grundwasser aus dem Vogelsberg beziehen, einen höheren Anteil des benötigten Trinkwassers im eigenen Einzugsgebiet gewinnen müssen. Zudem seien die Maßnahmen aus Wassersparkkonzepten verbindlich festzulegen und die entsprechende Umsetzung von den Kommunen nachzuweisen.

Hierunter fielen die Instrumente der rationellen Wasserverwendung mit Grau-/Brauchwassernutzung, Wasser aus Grundwasserhaltung und Regenwassernutzung (z.B. Zisternen) sowie die Hereinnahme von anderen Ressourcen wie Oberflächenwasser, Uferfiltrat und künstlicher Grundwasseranreicherung. Die Bewässerung von Grünanlagen solle anstatt mit Trinkwasser durch Fluss-/Brauchwasser substituiert werden. Wurzelteller städtischer Bäume seien zu entsiegeln, damit diese mehr Regenwasser aufnehmen können. Die bereits vorhandenen Brunnen, welche aus Kostengründen stillgelegt wurden, seien zu reaktivieren und die zur Verfügung stehenden Unmengen an Wasser aus dem Main zu nutzen. Zudem sei der Bau von Regenwasserzisternen in den ländlichen Regionen finanziell durch das Land Hessen und die Versorgungsgesellschaften (Wasserabnehmer WVK) zu fördern.

Es mute paradox an, dass in Frankfurt erst vor wenigen Jahren mit Brachtaler Trinkwasser in heißen Sommern Stadtbäume gegossen wurden, obwohl dafür Wasser aus dem Main entnommen werden könne, während im Naturraum Vogelsberg grundwasserabhängige Feuchtgebiete gegen Vertrocknung kämpften und z.B. in Ulrichstein Anwohner mit Wasser aus Tanklastern versorgt werden müssten. Der wachsende Bedarf einer „großen Region und wachsenden Bevölkerung“ dürfe keinesfalls zur Missachtung der Lebensgrundlagen der Bewohner in den Gewinnungsgebieten und insbesondere der hier vorhandenen Natur führen. Dies gelte insbesondere in Trockenperioden, in denen ausweislich der Antragsunterlagen ein erhöhter Wasserbedarf der Bezugskommunen zu erwartet sei. Hierbei seien abgestimmte und einheitliche Maßnahmenprogramme zur Reduzierung des Wasserverbrauchs in Trockenperioden notwendig. So wäre es beispielsweise widersprüchlich, wenn in Trockenperioden im Fördergebiet Brachtal die Bevölkerung aufgefordert werde, die Gartenbewässerung einzuschränken und gleichzeitig in Frankfurt die Bürger aufgefordert werden, in Eigeninitiative Straßen- und Parkbäume zu bewässern.

Laut Medienberichten würden im Rhein-Main-Gebiet Brunnen aus Kostengründen stillgelegt. Trinkwasser als Allgemeingut und wichtigstes Lebensmittel dürfe nicht zur Handelsware werden, indem günstigere Preise eine Rolle spielen. Die Maßnahmen seien daher zeitnah umzusetzen um die Grundwasserressourcen im Vogelsberg zu schonen. Die Potentiale der Wassereigenversorgung des Ballungsraumes seien aufgrund des dortigen Wasserreichtums hoch. Jede Eigengewinnung von Wasser im Ballungsraum, auch von Nicht-Trinkwasser für geeignete Zwecke, entlastet die Gewinnungsgebiete für Fernwasser und damit auch deren

Naturraum. Gleiches gelte für die sparsame Wasserverwendung. Beides seien wichtige Kriterien der umweltschonenden Grundwassergewinnung, die vollumfänglich anzuwenden sei.

Es müsse endlich ein Ressourcenmix greifen, um die Probleme der Gegenwart und Zukunft zu bewältigen und sicherzustellen, dass alle Bürger mit Wasser versorgt werden ohne die letzten Feuchtgebieten zu opfern. Diese Gebiete würden bei den in Zukunft wiederauftauchenden Trockenperioden gebraucht werden.

Eine Prüfung von Substitutionspotentialen ist kein Prüfungsbestandteil dieses wasserrechtlichen Verfahrens, der gesetzlich vorgeschrieben ist. Vielmehr zählt es zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben festzulegen, wie die öffentliche Wasserversorgung der Bürger sichergestellt wird, soweit sich die Kommunen dabei im Rahmen der Gesetze bewegen. Gleichwohl begleitet die Wasserbehörde die Kommunen bei Ihrer Bestrebung zur Erhöhung ihres Eigenversorgungsanteils, schon um der Aufgabe nach § 100 WHG nachzukommen. Die Bestrebungen sind von Seiten der drei Mitglieder sowie des WVK klar erkennbar, wie unter IV. C. 1 (S.21 f.) beschrieben.

Darüber hinaus setzen sich die Städte und Gemeinden, die Trinkwasser vom WVK beziehen, mit der Sicherstellung der Wasserversorgung im Hinblick auf Bevölkerungswachstum und Klimawandel auseinander und stellen Wasserkonzepte auf. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH überarbeiten derzeit ihr Versorgungskonzept und die Städte Hanau und Frankfurt haben bereits Konzepte aufgestellt. Das in 2022 verabschiedete Konzept der Stadt Frankfurt thematisiert die Struktur der Trinkwasserversorgung, den Wasserbedarf und die Wasserbilanz auch für die Zukunft und zeigt Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf. In der Stadt Frankfurt laufen bereits Planungen zur Erhöhung der Fördermengen in den Wasserwerken in Frankfurt-Praunheim und im Frankfurter Stadtwald sowie auch zur Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim. Die Potenziale der Betriebswassernutzung sollen überprüft und bei Neubaugebieten regelhaft festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Nutzung von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung ist anzumerken, dass in Frankfurt bereits Mainwasser aufbereitet, im Stadtwald infiltriert und damit für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. Derzeit ist eine Erneuerung und Erweiterung der Mainwasseraufbereitungsanlage in der Planung. Weiterhin beabsichtigt der WVK die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre. Aufgrund umfangreicher Planungsprozesse wird die Umsetzung dieser Projekte jedoch noch einige Zeit dauern.

Es sei zu prüfen, ob die Grundwasserentnahme zumindest in Teilen des Brachtals reduziert werden könne, sofern das Wasserwerk an der Kinzigtalsperre 2025 den Betrieb zur Gewinnung von Oberflächenwasser aufnehme.

Der Einwendung wird mit der Nebenbestimmung III. A. 13 entsprochen. Für die Inbetriebnahme der Kinzigtalsperre ist im Zuge der Beantragung ein nachhaltiges Förderregime des WVK zu erarbeiten. Hierdurch kann auch eine Entlastung für die Grundwasserförderung möglich werden.

Für die Entnahme von Grundwasser sei dem WVK eine Kompensation in Form von mehreren kleineren Versickerungsanlagen aufzuerlegen. Es müsse Oberflächenwasser im gleichen Umfang einer Versickerung zugeführt werden, wie entnommen werde. Die Versickerungsanlagen können u. U. im Zusammenhang mit Hochwasserschutz und Regenrückhaltebecken im

Bereich Birstein und Brachtal erbaut werden. Dies sei einer Machbarkeitsstudie durch das Land Hessen zu unterziehen.

Der Wasserverband ist nicht befugt, über die hier erteilte Fördermenge (nutzbares Dargebot) hinaus zu fördern. Bei der hier zugelassenen umweltschonenden Grundwasserförderung bedarf es keiner Kompensation, da von keinen negativen Auswirkungen auf den Ist-Zustand auszugehen ist. Eine Machbarkeitsstudie zur Stützung des Grundwassers durch Infiltration wäre hier nur erforderlich, wenn die Grundwasserförderung das nutzbare Dargebot übersteigen würde. Als Beispiel ist hier die Infiltration im Frankfurter Stadtwald sowie im Hessischen Ried zu nennen. Hierbei wird der Grundwasserkörper künstlich angereichert, um eine höhere Grundwasserentnahme zu erwirken. Der Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche ist jedoch grundlegend sinnvoll zur Anreicherung der oberflächennahen, pflanzenverfügbaren Grundwasserreserven.

14. Verwendung des geförderten Wassers

Es wurde eingewendet, dass das in Neuenschmidten zutage geförderte Grundwasser des WVK zukünftig nur noch als Trinkwasser Verwendung finden solle, da es zur Nutzung als Brauchwasser zu wertvoll sei. Dem Wasserband Kinzig solle es zur Auflage gemacht werden, dass er gemeinsam mit den von ihm versorgten Kommunen geeignete Maßnahmen erarbeitet, um zukünftig kein kostbares Trinkwasser als Brauchwasser zu verwenden. Dieser sich wiederholende Hinweis, wonach der WVK nur Vorlieferant seiner Mitglieder sei und keinen Einfluss auf deren Wasserverwendung habe, sei abzulehnen. Sicherlich könne der WVK örtliche Maßnahmen nicht beeinflussen. Aber gleichwohl hat der WVK, bei entsprechenden Verbandsversammlungen, an denen auch die Mitglieder anwesend sind, die Möglichkeit auf die Mitglieder einzuwirken und damit Einfluss auszuüben.

Weiterhin wurde in diesem Themenfeld eingewendet, dass nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz die ortsnahe Wasserversorgung Vorrang vor der Fernwasserversorgung in ganz andere Teilregionen habe. Aus dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung folge, dass der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken sei. Für die Frage der Zulässigkeit des Fernwasserbezugs komme es auch darauf an, ob der Wasserbedarf nicht in zumutbarer Weise aus ortsnahen Wasservorkommen gedeckt werden könne. Hierfür müssten auch ortsnahe Alternativen bei der Wasserversorgung sowie Wassereinsparungen und dadurch bedingte Anpassungen des Wasserbedarfs in den Blick genommen werden. Erst dann sei ein Fernwasserbezug, wie er hier beantragt wurde, zulässig. Denkbar sei es auch, dass ein Fernwasserbezug mit Nebenbestimmungen erlassen werde, weil er eigentlich die gesetzlich vorgesehene Ausnahme sei. Inhalts- und Nebenbestimmungen seien zulässig, wenn ohne sie nachteilige Wirkungen für Andere oder aber Beeinträchtigungen sonstiger Belange der Gewässerbewirtschaftung zu erwarten wären. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung stelle einen solchen Belang der Gewässerbewirtschaftung dar. Aus dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung könne also abgeleitet werden, dass bei einem, dem gesetzlich angelegten Regel-Ausnahmeverhältnis zuwiderlaufenden Fernwasserbezug, ein zusätzliches Gewicht auf Wassereinsparungen zu legen sei. Zweck des Ortsnähe Grundsatzes sei es unter anderem durch die Herstellung eines regionalen Bezugs der Bevölkerung zu einem Bewusstsein für einen ressourcenschonenden Umgang mit Wasser zu verhelfen. Entfällt dieser Zusammenhang, sei es auf andere Weise zu fördern.

Durch die Einreichung eines Antrags auf Wasserentnahmen für seine Mitglieder macht sich der Wasserverband deren Wasserbedarfsnachweise zu eigen. Die Unmöglichkeit einer ortsnahe Wasserversorgung ist Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Wasserfernbezug. Um die Zulässigkeit zu prüfen, ist es erforderlich auch die Wasserbedarfsnachweise der Verbandsmitglieder sowie die Möglichkeit alternativer ortsnaher Wasserbezüge und Wassereinsparungen zu überprüfen.

Den vorgebrachten Einwendungen wird nicht entsprochen. Die öffentliche Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt wird in rund 82 % der Städte und Gemeinden durch den Bezug von Fremdwasser ergänzt und sichergestellt. Vor allem in großen Städten ist aufgrund der Siedlungsdichte, d.h. der hohen Bevölkerungs- und Pendlerzahlen sowie des geringen Platzdargebots eine alleinige ortsnahe Versorgung meist nicht zu gewährleisten. Die Wasserbedarfsnachweise der Verbandsmitglieder zeigen höhere Bedarfe auf, als Wasser aus Eigengewinnungen zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber spricht daher von einem sog. Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung. Gleichzeitig räumt er den Kommunen die Möglichkeit der Versorgung mit Wasser ein, welches in ortsferneren Gebieten gewonnen wird, wenn der Bedarf vor Ort nicht mit den vorhandenen Wassermengen oder der Wassergüte gedeckt werden kann. Diese Bedingung liegt derzeit in Frankfurt, Hanau sowie in Teilen des Main-Kinzig-Kreises vor. Der Bescheid verstößt daher nicht gegen § 50 Abs. 2 WHG. Weitere Erläuterung zum Zweck der Grundwasserförderung sind unter IV. C. 1 dargelegt.

Dem Wasserverband Kinzig sei aufzuerlegen, dass das geförderte Wasser nur im jetzigen Verbrauchsgebiet verwendet werden dürfe, die Eigenförderung in Hanau und Frankfurt erheblich gesteigert werde (mindestens 25% - zurzeit bestehen Bestrebungen, die teurere Wasserförderung in Frankfurt und Hanau zurückzufahren) und dass mit den Abnehmern Verträge geschlossen werden müssen, die die Nutzung von Brauchwasser regeln und verbindliche Einsparungsziele enthalten.

Wenn Kommunen durch die Schaffung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete neue Flächen ausweisen oder intensivieren, sei es Aufgabe dieser Kommunen vorab die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Wenn nicht genügend Grundwasservorkommen vorhanden seien, sollte auch nicht weiter ausgebaut werden. Auch wenn die Landbevölkerung aufgrund der Personenanzahl eine Minderheit darstelle, sei es nicht richtig, hier das Wasser abzupumpen, bis es für die örtliche Versorgung nicht mehr reiche. Wenn in Frankfurt im Umfeld nicht genügend Trinkwasser generiert werden könne, solle man es zur Auflage machen, dass neue Baugebiete nur mit separater Brauchwasserleitung ausgewiesen werden dürften.

Dieser Aspekt wird im vorliegenden staatlichen Verfahren nicht geprüft. Die öffentliche Wasserversorgung für die Bürger ist als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ausschließlich von der Kommune sicherzustellen. Von staatlicher Seite wird festgelegt, wie das Grundwasser umweltverträglich gewonnen wird. Vorsorglich weist das RP Darmstadt trotzdem schon frühzeitig z.B. in Beteiligungsverfahren von Flächennutzungsplänen und Bauleitplänen auf die notwendige Betrachtung und Sicherstellung der Wasserversorgung hin. Die Bestrebungen zur Eigenwassergewinnung sind unter Punkt IV. E. 13 dargestellt.

15. Förderregime und Grenzgrundwasserstände

Es wurde eingewendet, dass das zukünftige Förderregime sich entsprechend des Grundwasserangebot an anpassen habe. Aufgrund der unterschiedlichen Prognosen zur zukünftigen Grundwasserneubildung und die daraus resultierende, örtliche Grundwasserverfügbarkeit müsse sich das Förderregime an der tatsächlichen Grundwasserverfügbarkeit orientieren um eine umweltschonende Grundwassergewinnung zu gewährleisten. Die maximale Fördermenge müsse hierbei auch die künftig stärker als bisher schwankende Grundwasserneubildung mit einbeziehen und die Wasserverfügbarkeit für Biotope in den beeinflussten Zonen mit entsprechenden Grenzgrundwasserständen abgesichert werden.

Die Vorhersage über eine natürliche Erholung unter klimatisch günstigen Bedingungen liege außerhalb des sicheren Kenntnisstandes und aktiven Handelns und sei einzig und allein als Mutmaßung zu betrachten. Auch die beabsichtigte schonende Entnahme werde lediglich angestrebt und sei also keinesfalls verlässlich. Daher wurde gefordert für die Brunnengruppe Süd die Wasserförderung nur nach deutlich erhöhten (und nachzuweisenden) Mindestgrundwasserständen zuzulassen.

Die bisher im Gewinnungsgebiet praktizierte Verlagerung von Fördermengen aus Neuenschmidten-Süd nach Neuenschmidten-Nord bei Erreichen der Grenzgrundwasserstände in Süd ist ein Beispiel für die praktischen Auswirkungen dieses Systems auf die Grundwasserschonung. Es wurde daher für das Gesamtgebiet Neuenschmidten ein entlang der Grundwasserverfügbarkeit flexibel zu nutzendes Wasserrecht befürwortet. Hierzu wurde jedoch auch angemerkt, dass nur das geplante flexible Fördermanagement - also der Verteilung der Fördermengen je nach Grundwasserunterschreitungen bzw. Einhaltung der Grundwasserstände - nicht alleine zielführend wirke. Insoweit wurde den Ausführungen auf S. 58 der Antragsunterlagen explizit widersprochen, in denen es heiße, dass in Trockenperioden die dort benannten Grundwasserstände für einen Zeitraum von drei Monaten um bis zu 30-40 cm unterschritten werden dürfen. Vielmehr solle der bereits jetzt dauerhaft gesunkene Grundwasserspiegel wieder angehoben werden. Mithin sei eine langfristige Regeneration der Grundwasserstände und eine Erhöhung der Mindestgrundwasserstände erforderlich.

Durch die Beantragung von Unterschreitungen der Mindestwasserstände in Trockenjahren von 30 - 40 cm für drei Monate sei keine perspektivische Betrachtung bzw. Würdigung der Grundwasserhorizonte erkennbar. Somit werde ungeachtet der jeweiligen festgestellten Unterschreitungen der Grundwasserhorizonte dies auch bewusst für die Zukunft eingeplant. Dies werde letztendlich ein weiteres Absinken der Grundwasserstände bewirken und langfristig zu einem Leerlaufen der Grundwasserkörper im Fördergebiet Neuenschmidten führen und damit auch die Trinkwasserversorgung hier vor Ort erheblich gefährden. Daher sei ein Absinken unter die Mindestgrundwasserstände zu untersagen. Dies könne derart geschehen, dass der Grundwasserspiegel jederzeit im Karenzbereich von mindestens 50 cm über den Mindestgrundwasserspiegel liegen müsse.

Es erschließe sich nicht, wieso in einem Gebiet, für das in Trockenjahren mit einem Abfallen der Grundwasserstände von bis zu 45 cm gerechnet werde, und der erwartbaren Zunahme solcher Jahre, die Wasserentnahme in diesem Ausmaß überhaupt gestattet werden könne. Eine Regeneration in den Normal- und Nassjahren würden solche Jahre in ausreichender Anzahl künftig erfordern, was aufgrund der derzeitigen Entwicklungen nicht absehbar sei.

Auch das Thema Vorwarnwerte müsse eingeführt werden, um eine höhere Schutzfunktion und den früheren Wechsel zu anderen Brunnen gewährleisten zu können. Flexible Verlagerungen der Fördermengen zwischen den Brunnen können hier, vor allem in Neuenschmidten Süd, vor punktuelltem Wassermangel schützen. Zudem sei die Wasserverfügbarkeit für Biotope in den beeinflussten Zonen mit entsprechenden Grenzgrundwasserständen zu sichern. Insbesondere, da in Trockenjahren von einem erhöhten Bedarf ausgegangen werde, in diesen Jahren aber auch die Grundwasserneubildung eingeschränkt sei, bräuhete es verlässliche Frühwarnsysteme.

Den Forderungen wird teilweise entsprochen. Für die Fördergebiete sind max. Jahresentnahmemengen festgelegt. Dies dient einer flexiblen Brunnensteuerung. Es obliegt den Wasserversorgern, hier dem WVK, ein nachhaltiges Fördermanagement zu betreiben. Dies geschieht auch im Eigeninteresse der Wasserversorger, um die vorhandenen Anlagen nicht nachhaltig zu schädigen. Die vorgegebenen Grenzgrundwasserstände sowie die maximalen Brunnenfördermengen dienen zusätzlich der Begrenzung der Absenkung im Grundwasserleiter und somit auch der Regulierung der maximalen Förderung der jeweiligen Brunnen. Dadurch kann eine punktuelle Überförderung ausgeschlossen werden.

Die grundwasserabhängigen Ökosysteme im Fördergebiet Neuenschmidten Süd werden durch das landschaftsökologische Monitoring überwacht und der pflanzenverfügbare Grundwasserleiter ist an Mindest- und Grenzgrundwasserstände (Nebenbestimmung III. A. 7) gebunden. Sollten die Grenzwerte bei der Grundwasserförderung unterschritten werden, ist die Förderung an den entsprechenden Brunnen einzustellen. Eine Drosselung erfolgt in Eigenverantwortung des WVK, um die Grenzwerte nicht zu unterschreiten. Hierfür ist, wie im vorherigen Absatz erläutert, ein entsprechendes nachhaltiges Fördermanagement zu betreiben. Durch die tägliche Messung der Betriebswasserstände kann eine lückenlose Überwachung gewährleistet werden. Ein Bedarf für die Festlegung weiterer Vorwarnwerte wird in Anbetracht der getroffenen Regelungen sowie der zusätzlichen Mindestwasserstände nicht gesehen.

Ein „Leerlaufen“ der Grundwasserleiter infolge der Förderung kann aufgrund der festgelegten Mindest- und Grenzgrundwasserstände, der maximalen Brunnenfördermengen sowie der Überwachung der Messstellen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Forderung der Festlegung von Grenzwerten im Fördergebiet Neuenschmidten Nord wird wie unter IV. C dargelegt nicht entsprochen. Aus hydrogeologischer Sicht ist eine Regulierung der Wasserstände nicht notwendig, da kein Zusammenhang mit den oberflächennahen Grundwasserleitern und somit auch grundwasserabhängigen Ökosystemen gegeben ist. Eine Regulierung erfolgt anhand der festgelegten max. Brunnenfördermengen. Diese gewährleisten eine gleichmäßige Auslastung im Rahmen des sicher nutzbaren Dargebots.

Entscheidend für das Minimieren des ökologischen Risikos sei zudem die tatsächliche Grundwasserverfügbarkeit, wo eine unmittelbare Konkurrenz zwischen Biotopen und Gewinnung bestehe. Dies ließe sich durch eine geschickte Brunnensteuerung verringern, wenn der WVK seine Förderschwerpunkte immer dorthin verlagere, wo der größte Zustrom zu finden sei. Dass diese Methode einer Klimaanpassung der umweltschonenden Grundwassergewinnung gut funktioniere, beweise die OVAG schon seit Jahren, indem sie je nach lokaler Grundwasserverfügbarkeit Fördermengen zwischen ihren Gewinnungsgebieten verschiebe. Der WVK praktiziere ein ähnliches System der Mengenverlagerung bereits zwischen Neuenschmidten

Süd und Nord. Dem WVK sei daher unter den entsprechenden Auflagen zu erlauben, seine Wasserrechte je nach Grundwasserverfügbarkeit flexibel zu nutzen.

Aktuell würde sobald der Mindestgrundwasserspiegel in der Südgruppe erreicht bzw. unterschritten werde (der Faschborn nicht mehr genug schüttet) die Förderung in die Nordgruppe verlagert. Das sei Augenwischerei und nur dadurch möglich, weil für die Nordgruppe keine Mindestgrundwasserstände festgelegt seien. Dies führt zur Missachtung der Mindestgrenzgrundwasserstände in der Südgruppe, wo durch den Klimawandel nicht mehr genug Grundwasser gebildet werden würde. Durch das Nichtvorhandensein von Mindestgrundwasserständen in der Nordgruppe seien die Auswirkungen auf die Natur- und Kulturlandschaft besonders augenfällig. Es bedürfe daher auch für die Brunnen der Nordgruppe die Festsetzung von Mindestgrundwasserständen.

Die beantragte Förderverlagerung zwischen der Nord- und Südgruppe wird, wie unter IV. C. 1 (S.24) begründet, nicht erteilt. Die vorherigen Mindestwasserstände der Südgruppe im Bescheid vom 21.12.2001 regelten nur die Drosselung der max. Brunnenförderung in der Südgruppe und möglicher Fördererhöhung in der Nordgruppe. Folglich lag auch kein Verstoß des WVK aufgrund der Unterschreitung der Mindestwasserstände vor.

16. Überwachung

Es wurde gefordert, dass die folgenden Überwachungen stattzufinden haben:

- Es solle für alle Brunnen großzügige Vorwarnwerte und Mindestgrundwasserstände geben, um etwaigen Schwankungen der Grundwasserstände entgegen zu wirken. Dies gelte auch für die Brunnen, welche keinen Einfluss auf grundwasserabhängigen Ökosysteme hätten. Demnach sind für alle Entnahmestellen Mindestgrundwasserstände festzulegen.
- In der Genehmigung seien Vorwarnstufen oder -werte festzulegen sowie Grenzwasserstände zu benennen, ab wann die Entnahme reduziert und ab wann die Förderung eingestellt werden müsse.
- Um die Schutzfunktion der Grenzgrundwasserstände in diesem sensiblen Gebiet weiter zu erhöhen, solle zusätzlich ein über dem jeweiligen Grenzgrundwasserstand liegender Vorwarnwert eingeführt werden, wodurch der Grenzgrundwasserstand nicht unterschritten werde.
- Auch für die Brunnen der Nordgruppe bedürfe es der Festsetzung von Mindestgrundwasserständen zum Schutz der Überförderung des Grundwasserleiters.
- Eine Erreichung und Unterschreitung der Grenzgrundwasserstände sollte ferner für keine Zeitspanne nach der Genehmigung zulässig sein (Verbot des Unterschreitens).

Den Forderungen wird großteils mit der Nebenbestimmungen III. A. 7 entsprochen. Die Grenzwerte werden für die naturschutzfachlich relevanten Messstellen in der Südgruppe festgelegt. Eine Unterschreitung der verbindlichen Grenzwerte bedingt eine unmittelbare Fördereinstellung der jeweilig betroffenen Brunnen. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen unter IV. E. 15.

- Als weiterer Schutzfaktor sei die dauerhafte Schüttung des Faschborns vorzugeben.
- Es seien Daten Dritter zur Wasserführung der Bracht in Neuenschmidten Nord in das Monitoring aufzunehmen, sofern diese wissenschaftlichen Kriterien entsprechen.

Der Forderung zur Quelle Faschborn wird mit der Nebenbestimmung III. A. 8 entsprochen. Eine Überwachung der Bracht erfolgt anhand des limnologischen Monitorings.

- Die Wiederanstiegszeiten der Brunnenpegel auf ihren Ruhezustand seien in das Monitoring mit aufzunehmen.

Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung III. A. 4 entsprochen.

- Es wurde ein Monitoring der Fördermengen sowie zur Überwachung der Grenzgrundwasserstände der Pegel in Neuenschmidten Süd in Echtzeit gefordert. In Zukunft würde für die Brunnensteuerung ein Echtzeit-Dauermonitoring und das Festlegen von klimaanangepassten Grenzgrundwasserständen, deren effektive Schutzfunktion im 5-jährigen Abstand nachzuprüfen sei, zwecks Schutzes der beeinflussten wasserabhängigen Biotope vor einer Grundwasserübernutzung, notwendig sein.

Der Forderung einer Echtzeit-Überwachung wird mit den Nebenbestimmungen III. A. 5 und 12 entsprochen. Das Monitoring wird jährlich im Zuge der Jahresberichte geprüft.

- Für den Betrieb des Brunnen FB X sei ein verdichtetes Monitoring durchzuführen, das die Wechselwirkungen mit den anderen Brunnen der Nordgruppe überprüfe, um danach ggf. den Genehmigungsbescheid für dieses Teilgebiet entsprechend anzupassen.
- Es sei ein Monitoring der Wasserführung der Bracht, der Grundwasserstände sowie der Quellschüttungen im Bereich Fußloch bei Inbetriebnahme und den ersten Betriebsjahren (5 Jahre) des Brunnen FB X in Neuenschmidten Nord durchzuführen. Im Hinblick auf denkbare Trockenheitsschäden z.B. im Zuge von klimabedingten Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers könne mit diesem Monitoring überprüft werden, ob - trotz geringer Wahrscheinlichkeit - Hinweise für einen Wirkzusammenhang zwischen Brunnennutzung und Quellschüttung vorliegen.

Die Zulassung von Grundwasserentnahmen aus dem Brunnen FB X und etwaiger dazugehöriger Nebenbestimmungen ist einem anderen Verwaltungsverfahren vorbehalten (vgl. IV. C, S. 24).

- Die Grundwasserschichten, die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Brachttal, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Naturgebiet Fußloch, mit seinen 93 Quellen und unzähligen seltenen Tieren und Pflanzen seien dauerhaft zu schützen. Daher sei ein geeignetes Monitoring mit der Erteilung der Genehmigung aufzuerlegen.
- Es seien geeignete Verfahren für das Monitoring der schützenswerten Natur- und Kulturbereiche sowie in land- und forstwirtschaftlichen Gemarkungsgebieten im Rahmen der Genehmigung aufzuerlegen.

Den Forderungen wird anhand des landschaftsökologischen, bodenkundlichen und limnologischen Monitorings der grundwasserabhängigen Ökosysteme im Einzugsgebiet der Förderbrunnen entsprochen soweit eine förderbedingte Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann (Begründung Fußloch, vgl. IV. E. 7, S. 43).

- Es sei ein Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach § 47 Abs.1 Nr. 1 WHG, unter Langzeitaspekt durchzuführen.

Zur Prüfung des Verschlechterungsverbot es verweise ich auf obige Prüfung (IV. C).

- Es wurde eine detaillierte wissenschaftliche Begutachtung der Veränderung der Bodenstrukturen in den Fördergebieten gefordert.
- Im Zuge der jeweils nächsten landschaftsökologischen Untersuchung (aktuell im 5-jährigen Abstand) sei nach Trockenperioden im Einzugsgebiet der WVK-Gewinnungsgebiete ein entsprechendes Bodenmonitoring in Bezug auf deren Wassergängigkeit durchzuführen. Ein entscheidender Faktor für die Grundwasserneubildung ist der Zustand der Böden im Wassereinzugsbereich. So ließe sich noch 2020/2021 feststellen, dass die Tiefenaustrocknung der Böden des Jahres 2018 vielerorts die Grundwasserneubildung stark behindert hätte.
- Alternativ seien Daten Dritter in ein Bodenmonitoring in Bezug auf die Wassergängigkeit der Böden im Wassereinzugsgebiet der Fördergebiete des WVK zu übernehmen, sofern die Daten zur Verfügung gestellt und wissenschaftlichen Kriterien entsprechen.

In den Fördergebieten Neuenschmidten findet in regelmäßigen Abständen ein bodenkundliches Monitoring entsprechend der Nebenbestimmung III. C. 24 statt. Eine Messung der Wassergängigkeit der Böden ist stark abhängig von den lokalen Witterungsverhältnissen und stellt keinen belastbaren Zusammenhang mit der Grundwasserneubildung oder der Grundwasserförderung dar.

- Im Rahmen der Jahresberichte sei die Plausibilität einer Ausdehnung der Zone B zu prüfen. Gleiches gelte für die mögliche Ausdehnung der beiden Zonen B in Neuenschmidten Nord in Trockenzeiten.

Die Zone B wird regelmäßig überprüft. Da sich die Fördermengen nur moderat verändern und bereits eine langjährige Fördererfahrung vorliegt, ist eine Veränderung nicht zu erwarten.

- Es wurde beantragt und einstimmig von der Gemeindevertretung Brachtal beschlossen, dass die Fortschreibung der Dokumentation und Statistik zur Wasserentnahme in Brachtal erfolgen möge. Diese würde seit 20 Jahren nicht fortgeführt - u.a., weil die Gemeinde die Personalkosten für eine Umweltbeauftragte nicht mehr aufbringen könne. Der Beschluss der Bürgerversammlung auf die Fortschreibung könne jedoch bis heute nicht erfüllt werden, da der WVK die Veröffentlichung der Daten aufgrund des Datenschutzes untersage.
- Die Messdaten und Ergebnisse aus dem Monitoring sollen der Öffentlichkeit einmal jährlich im Detail zur Verfügung gestellt werden. Die Berufung auf ein betriebswirtschaftliches Datengeheimnis sei beim Allgemeingut Trinkwasser zu unterbinden.
- Sämtliche Monitoring- und Jahresberichte seien zeitnah auf der Internetpräsenz des Antragstellers der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- Es solle ein angemessenes Berichtswesen für die Öffentlichkeit mit der Erteilung der Genehmigung auferlegt werden.

Zur regelhaften Veröffentlichung von Überwachungsunterlagen von Seiten des WVK oder von Seiten der Wasserbehörde besteht keine gesetzliche Verpflichtung, so dass sie nicht behördlicherseits angeordnet werden kann. Die Jahresberichte werden der Gemeinde

Brachtal, welche sich innerhalb des Einzugsgebiets der Grundwasserförderung befindet, vom WVK zur Verfügung gestellt und auch jährlich vorgestellt.

17. Setzungsschäden, Entschädigung und Ertragsminderung

Es wurde eingewendet, dass durch die Grundwasserabsenkung Setzungsschäden zu erwarten seien. Solche seien bereits in Gemeindegebieten von Brachtal in Form von Gebäuderissen zu erkennen, welche mit den tatsächlichen Setzungen in diesen Gebieten in Zusammenhang stehen würden. Diese Vorkommnisse seien daher weiterhin zu untersuchen und gegebenenfalls zusätzliche neue Messpunkte herzustellen.

Durch eine weitere Genehmigung der Grundwasserförderung seien geologische Risiken wie Erosion und Senkungen an Häusern zu erwarten. Auch an Gebäuden sowie an den Grundstücken würden schon vorhandene Schäden immer größer werden. Zudem würden konkret Befürchtungen bezüglich Trocken- und Setzungsschäden hinsichtlich mehrere Flächen an der Bracht im Bereich der Gemarkungen Neuenschmidten, Hellstein bestehen.

Schäden durch die Grundwasserentnahme, die an landwirtschaftlichen Flächen sowie an Gebäuden in der Ortslage durch Absenkungen bzw. Setzungen entstanden seien, wurden nicht berücksichtigt. Insbesondere durch längere Trockenperioden komme es durch die stetige Entnahme von Grundwasser zu erheblichen Absenkungen und Setzungen. Hier sei der Schutz und Erhalt von Gebäuden, der Infrastruktur und Sachgütern sicherzustellen. Nach mittlerweile 50 Jahren Wasserförderung sei man nicht länger gewillt, die entstandenen Risse und die Setzungen an Wiesen und Immobilien weiter hinzunehmen. Zudem sei des Verschlechterungsverbotes nach § 47 Abs.1 Nr. 1 WHG, unter Langzeitaspekt nachweislich einzuhalten.

Zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes verweise ich auf obige Prüfung (IV. C). Das Wasserrecht wird so erteilt, dass von keinen Setzungsschäden auszugehen ist. Seit 1976 wird ein Setzungsmonitoring für das Fördergebiet Neuenschmidten mittels Höhenpunktmessungen durchgeführt, wie im Wasserrechtsantrag im Kap. A-4. 4 dargestellt. Demnach sind über den Zeitraum des letzten Bescheids keine relevanten Bodenbewegungen erkennbar. Das Monitoring soll, wie in Nebenbestimmung II. E. 25 festgelegt, weiter fortgeführt werden. Sollten zukünftig Veränderungen durch die festgelegten Setzungsüberwachungen erkennbar werden, kann die Behörde unmittelbar in das bestehende Recht eingreifen.

Obwohl die letzte Genehmigung des WVK im Fördergebiet Neuenschmidten 2001 erteilt wurde, seien Setzungsschäden von 2006 nicht überwacht worden. Aus diesem Grund wurde seitens des Einwenders mit Hinweis auf § 98 Abs. 1 WHG ein Entschädigungsvorbehalt für mögliche Setzungs- oder Hebungsschäden infolge der Erteilung der gehobenen Erlaubnis zur Wasserförderung im Fördergebiet Neuenschmidten für dessen Wohneigentum beantragt. Zudem wurde eine Beweissicherung für Haus und Grundstück zu Lasten der Vorhabenträgerin gefordert, da eine Wertminderung bei Umsetzung der Erteilung zu erwarten sei. Der WVK habe in seinem Antrag selbst das Monitoring in der Feldstraße in Neuenschmidten angeführt. In der Feldstraße befände sich das 2006 und damit erst während des letzten Genehmigungszeitraum erbaute Haus. Dass an diesem Haus kein Monitoring erfolge, sei mithin offensichtlich. Zum Zeitpunkt des Hausbaus sei nicht bekannt gewesen, dass es in dieser Straße

solche Setzungen gebe, zumal ein Zuzug in die Gemeinde erst 2001 erfolgte. Den Antrag auf Entschädigungsvorbehalt werde daher vom Einwender weiterhin aufrechterhalten.

Setzungsschäden, die ggf. in der Vergangenheit aufgetreten sind, sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens und daher ggf. privatrechtlich gegenüber dem WVK geltend zu machen.

Es seien im Bereich der Gemarkung Neuenschmidten Risse an mehreren Gebäuden erkennbar. Es wurde angeregt, eine Auflage aufzunehmen, wonach der Wasserverband Kinzig verpflichtet sei, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für eintretende Beeinträchtigungen durch die Wassernutzung selbst und durch Wassergewinnungsanlagen, den Betroffenen Entschädigung zu leisten. Gleiches solle für Schäden und Beeinträchtigungen anlässlich der Errichtung neuer Brunnen gelten.

Auch im Bereich der Landwirtschaft würden bereits neuangepflanzte Bäume eingehen, weil ihnen das Grundwasser fehle. Es sei daher versucht worden, dies mit der Pflanzung von besonders robusten Arten zu kompensieren. Die seit geraumer Zeit stattfindende Klimaveränderung würde sich auf örtliche Obstbaumbeständen bemerkbar machen. Seit dem ersten erheblichen Trockenjahr 2018 sei für die Bäume so gut wie kein Oberflächenwasser mehr vorhanden, auf das sie wegen der Grundwasserabsenkung dringend angewiesen seien. Die Folgen seien an kompletten Ernteaussfällen und dem Trockenstress der Bäume zu erkennen. Das Wachstum junger Bäume würde sich einstellen und ältere Bäume würden schon im Sommer ihre Blätter abwerfen.

Die Auswirkungen der horrenden Mengen an Grundwasser, die aus dem Untergrund abgepumpt würden, seien nicht zu übersehen. Äcker und Wiesen würden in sich zusammenfallen, Bäume absterben, weil sie mit den Wurzeln nicht mehr an die Grundwasserspeicher kämen, Pflanzenarten verschwinden, weil Feuchtgebiete austrockneten, Quellen versiegt und die Bracht nicht mehr speisen könnten.

Auch die vor ca. 30 Jahren gepflanzten Obstbäume würden seit ungefähr 10 Jahren immer weniger Früchte tragen und Zweige vertrockneten einfach. Von diesen 15 Bäumen seien zurzeit noch 8 Stück vorhanden. Alle anderen hätten entfernt werden müssen, da sie abgestorben seien. Dadurch sei eine Reduzierung des Ernteertrags um ca. 25 % entstanden.

Auch durch das verstärkte Trockenfallen der Acker- und Wiesenflächen durch das Absenken des Grundwasserspiegels komme es in den letzten Jahren zu Grundfuttermangel. Es müssten immer mehr Feldfutterfrüchte angebaut werden um das Grundfutter auszugleichen. Durch immer mehr Bewirtschaftungsauflagen litten die Landwirte an der wirtschaftlichen Situation und würden immer mehr in Abhängigkeit vom Wasserverband geraten. Bauern würden ärmer und der Wasserverband immer mächtiger werden.

Durch die Grundwasserentnahme würden die bis heute bereits aufgetretenen Schäden an Häusern sowie landwirtschaftlichen Grundstücken immer größer werden.

Durch das aktuell beantragte und hier genehmigte Entnahmeregime sowie den festgelegten Überwachungsmaßnahmen ist eine umweltschonende Gewinnung gewährleistet. Eine Beeinflussung der Vegetation oder die Ertragsminderung von landwirtschaftlichen Flächen sowie Setzungs- und Gebäudeschädigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die vorgetragenen Einwendungen der Landwirtschaft zielen auf eine abnehmende Wasserverfügbarkeit für die angebauten Kulturen und daraus folgende Bewirtschaftungsschwierigkeiten sowie Ertragseinbußen ab. Die langjährige Überwachung der Grundwasserentnahmen des WVK zeigt jedoch, dass diese nicht ursächlich für diese Entwicklungen ist. Änderungen der oberflächennahen Wasserverfügbarkeit sind vor allem auf das Witterungsgeschehen und auf längere Trockenzeiten zurückzuführen.

18. Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers

Es wurde eingewendet, dass große Wasserstandsschwankungen in der Bracht festzustellen seien. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie dürfe sich der ökologische Zustand eines Oberflächengewässers nicht verschlechtern. Dazu zähle selbstverständlich auch die gesicherte Abflussmenge eines Fließgewässers. Es werde daher eine Ursachenermittlung der gravierenden Abflussschwankungen der Bracht gefordert. Durch die Trockenperiode 2017 bis 2019 bestünden offensichtlich Irritationen über die Einflüsse der Grundwasserförderung auf die Wasserführung der Bracht. Da es seitens des WVK keine Abflussmessungen gäbe, mache es Sinn, wissenschaftlich plausible Messungen Dritter, wie die kalibrierte Zufluss Messungen zur Wasserkraftanlage, in Neuenschmidten Nord mit in das Monitoring aufzunehmen, sofern der Betreiber diese Daten in Eigeninitiative zur Verfügung stelle.

Zudem spiele auch der stetige Abfluss der Bracht eine wichtige Rolle bei der Sicherheit der Stromversorgung der Bevölkerung durch die Wasserkraft. Wasserkraftwerke könnten wegen der drastischen Abflussänderungen der Bracht nicht mehr nach den ökologischen Vorgaben betrieben werden, da ansonsten die festgelegten kontinuierlichen Mindestwasserabflüsse nicht mehr sicherzustellen seien. Dazu wäre die exakte Einhaltung des Wasserstands an den Wehrkronen erforderlich. Infolgedessen würden auch errichtete Fischaufstiegen nicht ausreichend mit Wasser durchströmt werden. Das sei ein erheblicher Eingriff in das aquatische Fischleben oberhalb der beiden Wehre und habe artenbedrohende Auswirkungen auf das Fischleben im FFH-Gebiet Bracht.

Schon seit vier Jahrzehnten sei eine Stagnation der Wassermengen der Bracht sowie deren Nebenbachläufe und Gräben erkennbar. Die Lebensbedingungen des Fisch- und Artenreichtums hätten sich seit Beginn der Wasserentnahme durch geringe Abflüsse und die starke Erwärmung des Wassers kontinuierlich verschlechtert. Insbesondere an kleinen Gewässern werde die Gefahr gesehen, dass zusätzliche Wasserentnahmen der Fauna, Fischen und anderen Gewässerorganismen jegliche Überlebenschancen entziehe. Es werde befürchtet, dass aufgrund der auf Dauer weiter sinkende Grundwasserpegel ganze aquatische Ökosysteme trockenfallen würden. Sehr niederschlagsarme Sommer der vergangenen Jahre ließen sogar Flüsse wie die Bracht teilweise nahezu trockenfallen.

Auch der Reichenbach führe in den letzten Jahren immer weniger Wasser. Dieser Rückgang der Wasserführung werde mit dem abgesenkten Grundwasserspiegel begründet. Hierdurch bestünde die Gefahr für das Leben von Fischen, Fröschen, Eisvögeln und anderer Tiere. Zudem beeinträchtige der geringere Zufluss des Reichenbaches die anliegenden Wasserkraftwerke.

Zunächst verweise ich auf meine Ausführungen zu der Nebenbestimmung III. B. 21, S. 34.

Die Wasserstandsschwankungen der Bracht sind meinem Hause bekannt. Die Gründe hierfür sind aus Sicht des Dezernats IV/F 41.2 - Oberflächengewässer weiterhin unklar. Die Grundwasserentnahme an den Brunnen FB VII, FB VIII und FB IX konnte jedoch, aufgrund der nicht vorhandenen hydraulischen Anbindung, eindeutig als Ursache ausgeschlossen werden. Eine Erklärung für die temporär geringere Wasserführung der Gewässer Bracht und Reichenbach können die vergangenen Trockenjahren und saisonale klimatischen Schwankungen sein. Der aufgeführte abnehmende Fisch- und Artenreichtum in den Gewässern im Einzugsgebiet der Bracht ist meinem Hause ebenfalls bekannt, lässt sich aber, mangels eines Einflusses auf die Oberflächengewässer, nicht auf die Grundwasserförderung in diesem Gebiet zurückführen. Negative Einflüsse auf die Gewässerökologie haben insbesondere Landwirtschaft, Gewässerverbau und klimatische Änderungen.

Da die Wasserstandsschwankungen der Bracht nicht auf die Grundwasserentnahmen des WVK zurückzuführen sind, besteht hier auch kein Zusammenhang mit einer möglichen Beeinträchtigung von Wasserkraftanlagen.

Die Aussage des WVK, dass die Bracht oberhalb der Grundwasseroberfläche läge, beziehe sich nur auf die letzten 20 Jahre. Die Bracht hätte sehr wohl bis 1976 auf Höhe des Grundwasserspiegels gelegen, wie beispielhaft an dem Messpegel 217 im Bereich der Brunnen VII und VIII, der bei ca. 200 m lag. Durch die Grundwasserentnahme wäre der Grundwasserspiegel bis zum Jahre 2004 an diesem Pegel um 35 Meter abgefallen (s. Grundwasser in Brachtal, 3. Auflage 2004, von Heidrun Berressem). Schon 1994 beschrieb Frau Berressem das Trockenfallen von Quellen und Wassergräben in ganz Brachtal. Die obige Aussage bedeute, dass es eine hydraulische Verbindung zwischen dem Oberflächenwasser und dem tiefen Grundwasserkörper gäbe. Die Bracht sei durch den hohen Grundwasserstand in den Jahren vor 1980 und durch die bis dahin intakten Quellen und wasserführenden Gräben gespeist worden. Für den Wasserverband Kinzig hätte obige Aussage für den aktuellen Wasserrechtsantrag in der Tat keine Bedeutung. Die Grundwasserstände hätten sich in den letzten 20 Jahren nicht gravierend verändert, denn die Auswirkungen seien bereits in den 70er Jahren aufgetreten. Für die Zukunft von Brachtal bedeute dies aber, dass durch die anhaltende Wasserförderung das Gebiet um Neuenschmidten Nord nachhaltig geschädigt bliebe und sich der Zustand weiter verschlimmert hätte, weil es nicht zu einer Regeneration des darunterliegenden Wasserkörpers gekommen sei. Es komme nicht genügend Regen nach, der die schwebenden Grundwasserstöcke wieder anreichern könne.

Unter Punkt IV. E. 12 wird bereits auf die Situation der Wasserstände in den Messpegeln eingegangen. Hier besteht kein direkter Zusammenhang zwischen dem tiefen Grundwasserleiter in Neuenschmidten Nord, aus dem der WVK Grundwasser entnimmt. Folglich ist ein negativer Einfluss durch die vorliegend zugelassene Förderung nicht auf den oberflächennahen Grundwasserleiter in Neuenschmidten Nord gegeben und muss bei der rechtlichen Bewertung außer Acht gelassen werden.

Einflüsse auf die Bracht sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die oberflächennahen bzw. schwebenden Grundwasserleiter in der Regel unmittelbar auf die lokalen Witterungsbedingungen reagieren. Dies führt saisonal zu variierenden Zuflüssen in die Bracht. Einflüsse auf die Bracht haben zum Beispiel die Grundwasseraustritte im Bereich zwischen Illnhausen und Bößgesäß (Potenzialfläche Fischborn/Kirchbracht) oder zwischen Helfersdorf und der Schächtelburg.

19. Gefährdung des Naturhaushaltes

Zur möglichen Beeinträchtigung der anliegenden ökologisch wertvollen Ökosysteme wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Es werden Auswirkungen auf das Quellgebiet Fußloch befürchtet. Hierbei handele es sich um einen Landschaftsbereich, in dem insgesamt bis heute 93 Quellstandorte festgestellt wurden und der im Eigentum der Gemeinde Brachtal stehe. In unmittelbarer Nähe hierzu solle nun aus drei Brunnen insgesamt 1,4 Millionen m³ Grundwasser im Jahr gefördert werden. Dies betreffe die Brunnen VIII, IX und X. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handele es sich bei Quellbereichen um gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen könnten, seien verboten. Schutzmaßnahmen an Quellen seien deshalb besonders notwendig, weil Quellräume als kleinflächige, isolierte, seltene und empfindliche Biotope gegenüber geringsten Störungen sehr anfällig reagieren können. Es werde befürchtet, dass die beabsichtigte Grundwasserentnahme mit der beantragten hohen Fördermenge das Fußloch als Standort vieler geschützter Quellen, wasserführender Gräben und Bachläufe sowie wertvoller Feuchtwiesen mit seltenen Pflanzen und Orchideen erheblich beeinträchtigen und langfristig schaden werde. Dies hätte unabsehbare Folgen für die gesamte biologische Vielfalt im Vogelsberg. Außerdem Sorge man sich um die Resilienz dieses wertvollen Naturraums gegenüber einer möglichen Überlagerung weiterer nachteiliger Effekte, die zusätzlich aus klimatischen Veränderungen mit zunehmend heißen und trockenen Sommern resultieren würden.

Seit einem halben Jahrhundert seien die entstandenen Schäden in Brachtal und Umgebung, z.B. durch hohe Grundwasserabsenkung, dem Ausfall von tausenden kleinen Quellen in der Bracht- und Reichenbachaue sowie in den Hanglagen, die Dezimierung der Artenvielfalt der Flora und dadurch bedingt auch in der Fauna zu beobachten. Ein umfangreiches Gutachten, bzw. eine Bestandsaufnahme hätten den Wert dieses Feuchtbiotops unterstrichen.

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen unter IV. E. 7 sowie die Begründung der naturschutzfachlichen Zulassungen unter IV. C. 2. Für die Brunnen FB VIII, FB IX und FB X im Fördergebiet Neuenschmidten Nord können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden, weil dort der oberflächennahe Grundwasserleiter zum größten Teil nicht mehr von der Grundwasserförderung beeinflusst wird. Für die Bereiche mit geringer landschaftsökologischer Empfindlichkeit im Fördergebiet Neuenschmidten Nord wurde im durchgeführten Monitoring keine Reaktionen der Messstellen auf die Förderung in den Brunnen FB V und FB VII festgestellt, sodass dort nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft auszugehen ist. Auf das von den Einwendern angesprochenen Quellgebiet Fußloch sind nach Bewertung des HLNUG (vgl. Begründung, IV. E. 7, S.43) keine Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.

Ein anderes Feuchtbiotop befände sich oberhalb des Schlierbachs und unterhalb der Sandbornquelle. Seltene Tiere seien dort gesichtet und auch der Naturschutzbehörde in Gelnhausen gemeldet worden.

Es wird davon ausgegangen, dass hiermit das Feuchtbiotop der Erlenwiesen gemeint ist. Diese befinden sich am Rand der Zone B in Schlierbach im Bereich der Grundwasserförderung der Brunnengruppe Süd. Die Zone B wird durch das Grundwassermessstellensystem

und das Monitoring beobachtet. Im Rahmen der Monitoringberichte und -ergebnisse hat sich dort bisher keine Beeinträchtigung gezeigt, die auf die Grundwasserförderung zurückgeführt werden konnte.

Zur Begründung der Aussetzung der UVP heißt es u.a., dass nicht mit Einflüssen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, darunter fallen u.a. Quellen, gerechnet werde. Quellen seien aber als Ökosysteme mitunter träge und würden nicht sofort versiegen, sodass sich eine fortschreitende Grundwasserentnahme vielleicht nicht gleich bemerkbar mache. Diese können aber durchaus Einflüsse auf Wasserhorizonte nehmen, welche die Quellen speise. Einflüsse auf Quellen werden daher durchaus als möglich angesehen.

In dem Zusammenhang wurde auch eingewendet, dass sich der Wasserhaushalt, die Vegetation und einhergehend damit die Tierwelt im Brachtal sehr stark verändert habe. Quellen, die vormals die Bracht mit Wasser speisten und Wiesen und Felder bewässerten seien versiegt. In den letzten sehr trockenen Jahren seien Wassergräben, die bisher immer Wasser geführt hätten, ausgetrocknet, teilweise hätten sie auch im Sommer kein Wasser mehr geführt. 1975 habe es noch relativ großflächige Seggen- oder Dotterblumenwiesen im Fördergebiet Neuenschmidten gegeben. Heute seien dort meist trockene degenerierte Pflanzengesellschaften bzw. Feuchtwiesenreste. Die Gründe wären sinkende Grundwasserstände und Drainagen. Äcker, Wiesen, Bäume und Pflanzenarten würden eingehen bzw. absterben, weil sie mit den Wurzeln nicht mehr an die Grundwasserspeicher herankämen. Feuchtgebiete und Quellen trockneten aus und könnten somit die Bracht nicht mehr speisen. Auch der in den Antragsunterlagen dargestellte geringfügige Einfluss auf die Natur widerspräche dem massiven Rückgang obiger Blühflächen.

In dem Antrag des Wasserverbandes Kinzig werde auf ein Quellgebiet an der Straße nach Leisenwald verwiesen, dies sei jedoch bereits in den 1980er Jahren trockengefallen. Heute existierte dort nur noch ein Graben, der bei Starkregen Wasser führe.

Weiterhin wurde eingewendet, dass dies auch Auswirkung auf den Vogelbestand in diesem Gebiet hätte. Bis Anfang der 1990er Jahre hätte es in der Gemarkung Streitberg noch Kibitze gegeben, die hier auch gebrütet hätten. Das Vogelgutachten, auf welches in dem Antrag verwiesen werde, erwähne diese Vögel aber leider nicht. Auch dass die 40 Jahre alte Wildkirschbäume eingingen, die sich selbst gepflanzt hätten, stellt eine Gefährdung für die Vogelart der Rotmilans dar. In diesem Fall sei der Schutz des Rotmilans dann nicht mehr wichtig, denn so verliere er seine Brutbäume.

Hierzu verweise ich auf die Begründung unter IV. C. 2 der naturschutzfachlichen Zulassungen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in den Antragsunterlagen und im Kapitel 2 zu den naturschutzrechtlichen Zulassungen betrachtet.

Das Fördergebiet Neuenschmidten Süd und der Bereich des überwiegend östlichen Teils der Brachtalaue zwischen Schlierbach und Weilers ist der Zone B zuzuordnen. Diese Zone B ist als Bereich definiert, in dem ein hydraulischer Kontakt zwischen dem genutzten Grundwasserleiter und dem oberflächennahen Grundwasser besteht. Folglich ist sie maßgeblich für die Einschätzung der Auswirkungen bzw. des ökologischen Risikos, da dort Feuchtgebiete potentiell betroffen sein könnten. Hier wurden für die Steuerung der Grundwasserentnahme

Grenzgrundwasserstände an den relevanten Messstellen definiert, was ein dauerhaftes Absinken der Grundwasserstände verhindert.

20. Gefährdung der Waldflächen:

Es wurde eingewendet, dass an der Bracht Bodenabsenkungen zu verzeichnen seien und Hainbuchen und selbst Haselnusssträucher dürr wären, Obstbäume würden im Sommer Blätter und Früchte abwerfen, ganze Fichtenwaldstücke an der Bracht, oberhalb der Brunnen seien schon seit Jahren abgestorben und das sei nicht allein auf den Borkenkäfer zurückzuführen oder dem Klimawandel anzulasten. Wenn diese Flachwurzler an Wasser im Boden herankämen, würden sie nicht verdursten und wären auch nicht so anfällig. Selbst in einem lokalen Hainbuchenwäldchen sei in letzter Zeit Unmengen an Totholz angefallen.

Wie unter IV. D (S.35 f.) begründet, ist unter den vorliegenden Randbedingungen von keinem Einfluss der beantragten Förderung auf die Wasserversorgung der Waldböden auszugehen. Die bisherigen Ergebnisse des landschaftsökologischen Monitorings zeigen keine hydraulische Verbindung mit der Förderung bei den oberflächennahen, wurzelverfügbaren Grundwasserleitern an. Zur Verbesserung der Datengrundlage und zur Bestätigung, dass die Waldbestände nicht durch die Grundwasserentnahme geschädigt werden, wird das Monitoring weitergeführt.

21. Bauliche Gestaltung der Brunnenstandorte

Es wurde angeregt, die Brunnen zur Verbesserung des Landschaftsbildes zu begrünen und die Einzäunung zu entfernen, da die Entnahmestellen mit den Gebäuden und dem Zaun das Landschaftsbild erheblich störten. Aktuell lägen die Brunnen teilweise frei sichtbar in der Landschaft. Im Rahmen der Genehmigung solle eine umweltgerechte Begrünung zur Verbesserung des Landschaftsbildes vorgeschrieben werden. Dabei könnten die Entnahmestellen fachgerecht eingegrünt werden und, wenn kurz zu haltende Flächen aus Sicherheitsgründen notwendig seien, diese mit entsprechende standorttypischen Pflanzen herzustellen.

Die bauliche Gestaltung der Brunnenanlagen erfolgt gemäß der DVGW Richtlinie W101. Hier muss die Schutzzone I umzäunt und vegetationsfrei sein. Dies dient dem Schutz der Brunnenanlage vor Fremdeinträgen, Durchwurzelung und Vandalismus. Eine mögliche Begrünung außerhalb der Schutzzone I kann mit dem jeweiligen Eigentümer der Flächen abgesprochen werden, jedoch ist dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

22. Brunnensanierung und Regenerierung

Es wurde eingewendet, dass bei den damaligen Brunnenerschließungen in der Nordgruppe mehrfach getrennte Grundwasserleiter über die Filterkiesschüttung hydraulisch verbunden worden seien. Hierdurch liefen die oberen Grundwasserhorizonte langsam "leer" oder liefen dauerhaft dem tieferen Grundwasserstock zu, wodurch die Grundwasserstände über mehrere Jahre kontinuierlich abgesunken seien. Offenbar habe das Bohren der Brunnen zum Absinken der Grundwasserspiegel geführt, was wiederum für den Antrag auf Neubau eines weiteren Brunnens für den leer gelaufenen Brunnen herangezogen werde. Allein diese Ausführungen würden belegen, dass mit weiteren Bohrungen, sowie derzeit mit dem FB X und vsl. in 2022 mit dem FB VIII die Grundwasserstände weiterhin absinken würden. Auch

wenn es schwebende Grundwasserspiegel gäbe, würden diese durch diese Bohrmaßnahmen kaputt gemacht werden. Darunter litten die oberflächennahen wasserführenden Quellen und Bäche, was den Befürchtungen der Bevölkerung entspräche. Zudem würde hier die Divergenz zwischen dem Brunnen FB X als Neubau für den Brunnen FB IX und dem Grund des Neubaus sichtbar.

Des Weiteren stelle sich die Frage, ob es beim Schließen der altersbedingten Brunnen bzw. beim Bohren der neuen Brunnen zu keiner Beeinflussung der Trinkwasserqualität als auch der vorhandenen Quantität komme. Daher werde gefordert, dass mit dem Erreichen der Betriebszeit der Brunnen, diese stillgelegt und keine Genehmigungen für neue (Ersatz-) Brunnen erteilt werde. Mit dem Brunnen X sei im Herbst 2021 ein Leistungspumpversuch gefahren worden. Der Brunnen wäre aber bis dato noch nicht fertig ausgebaut. Die beantragte Fördermenge und Ergiebigkeit könne derzeit noch gar nicht festgelegt werden. Auch die Regenerierung des Brunnen VII solle nach Fertigstellung von Brunnen X stattfinden, um die beantragte Grundwassermenge fördern zu können und wäre bisher nicht abgeschlossen. Nach Fertigstellung dieser Maßnahmen seien in einem Langzeitpumpversuch die Auswirkungen auf die Brunnen Spielberg, Streitberg, Kefenrod und die Grundwasserstände in der Südgruppe zu untersuchen. Das Gleiche gelte für die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Bracht“, unter der Prämisse, dass sich der Zustand des FFH-Gebietes nach den FFH-Richtlinien nicht verschlechtern dürfe. Die Bracht und das Fußloch müssten mit ins Monitoring genommen werden.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Brunnen auch immer die Gefahr von Schadstoffeinträgen bedeuten würde, wobei die tieferen Grundwasserschichten besonders schützenswert seien. Vor diesem Hintergrund sei es besonders bedenklich, dass bei dem Zwischenpumpversuch für Brunnen X eine 6 m große Bohrbüchse in 176m Tiefe verloren worden sei, die nicht geborgen werden konnte. Auch wenn nach den Antragsunterlagen aus hydrochemischer Sicht keine Bedenken bestünden, spreche dies doch gegen einen Ausbau des Brunnens in dieser Tiefe.

Im Hinblick auf bereits bestehende Messstellen aus den 70er Jahren verweise ich zunächst auf meine Ausführungen unter IV. E. 12 sowie IV. C. 1.

Die Bohrung des Brunnen FB X erfolgte unter deutlich höheren Anforderungen als die damaligen Bohrungen der Nordgruppe. Hierbei wurde insbesondere darauf geachtet, dass keine langfristige Verbindung der Grundwasserleiter entsteht. Dies wird durch eine Abdichtung des Brunnens bis zu 81,5 m Tiefe gewährleistet. Weiterhin wird damit sichergestellt, dass keine Anbindung an obere Grundwasserleiter und somit zu grundwasserabhängigen Ökosystemen entsteht. Ein Einfluss auf die Rohwasserqualität bzw. ein Schadstoffeintrag kann zudem, durch die Bauanforderungen sowie die einzubauenden Materialien bei ordnungsgemäßer Handhabung und sachgerechtem Betrieb, ausgeschlossen werden. Bei der verlorenen Bohrbüchse handelt es sich um ein Edelstahlteil, welches so beschaffen ist, dass eine Verunreinigung nicht zu befürchten ist. Zudem dürfen mit dem Brunnenausbau nur Personen und Firmen beauftragt werden, die über die nötige Sachkunde verfügen, um einen gefahrlosen Ausbau zu gewährleisten.

Der Brunnen FB X ist zudem nicht als Ersatz für den Brunnen FB IX geplant, weil der FB IX das Grundwasserdargebot überschritten und damit zu einer starken Absenkung geführt habe, sondern weil die Leistungsfähigkeit aufgrund der Brunnenalterung stark eingeschränkt ist.

Aufgrund der damaligen Ausbaumaterialien und der Zusetzung (Verockerung) der Brunnenfilterschlitzte kann das Wasser aus dem Grundwasserleiter dem Brunnen nur noch schlecht zufließen. Hierdurch kommt es zu einer starken Verringerung des Grundwasserzustroms in das Innere des Brunnens, in dem die Förderpumpe hängt. Der Wasserstand innerhalb des Brunnenrohrs senkt sich dadurch bei der Förderung aufgrund des langsamen Zustroms verstärkt ab und entspricht nicht dem Wasserstand des Grundwasserleiters. Wie oben unter IV. A, S. 12 beschrieben, wurde eine Regenerierung des Brunnens aufgrund der Ausbaumaterialien als nicht erfolversprechend eingestuft.

Auch von Seiten meiner Behörde wurde der Testlauf 2021 am Brunnen FB X im unausgebauten Zustand für unzureichend eingeschätzt, um ein Wasserrecht zu erteilen. Daher wurde ein finaler Pumpversuch zur Einschätzung der Ergiebigkeit, der hydraulischen Zusammenhänge mit den umliegenden Brunnen sowie Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasserleiter gefordert. Erst nach Abschluss und Auswertung des abschließenden Pumpversuchs (erfolgte im Mai 2023) kann für den Brunnen FB X ein Wasserrecht erteilt werden. In einer späteren Zulassung werden entsprechende Überwachungsmaßnahmen für den regulären Förderbetrieb aufgenommen.

Die Regenerierung der Brunnen FB VII und FB VIII wird in der Nebenbestimmungen III. A. 15 - 17 geregelt. Hierdurch ist eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet. Eine Fördererhöhung an den jeweiligen Brunnen ist erst nach erfolgreicher Regenerierung möglich.

Eine Auswirkung der Grundwasserentnahme auf die Quellen des Fußlochs liegt aufgrund der fehlenden hydraulischen Verbindung nicht vor. Die dortigen Sickerquellen sind vielmehr von oberflächennahen und somit von Niederschlagsereignissen abhängig. In regenarmen Zeiten kommt es daher häufig zur verringerten Schüttung oder zum Versiegen solcher Quellen.

23. Einwände ohne fachlichen Bezug

Es wurde Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns des WVK und der Rechtmäßigkeit seines Zusammenschlusses als eine Art gemeinsamer Dachverband verschiedener Wasserversorger geäußert.

Hierbei handelt es sich nicht um einen fachlichen Einwand, der in Bezug auf das vorliegende Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird auf das geltende Wasserverbandsrecht verwiesen.

Es wurde eingewendet, dass die Formulierung „Aus Sicht der Hessenwasser GmbH & Co. KG sollte der WVK durch den Ausbau der technischen Netzinfrastruktur und durch die Realisierung zusätzlicher Beschaffungspotentiale im Rahmen einer flexibilisierten, dynamischen Grundwasserbewirtschaftung die nutzbare Wassermenge für die Hessenwasser GmbH & Co. KG um 1,0 Mio. m³/a im Normaljahr und bis zu 3,0 Mio. m³/a im Trockenjahr erhöhen ...“ (Teil A, A-2.2.1.3 Stadt Frankfurt a.M., S. 32) erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen lasse. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG, offenbar ein privates Unternehmen, fordere hier vom WVK eine erhebliche weitere Ausbeutung der Grundwasserreservoirs und das offenbar im Namen der Stadt Frankfurt/M. Ein rechtmäßiges Handeln der Körperschaften könne insoweit nicht erkannt werden, sondern vielmehr das Agieren eines privaten und damit auf Profit orientierten Unternehmens.

Hierbei handelt es sich nicht um einen fachlichen Einwand, der in Bezug auf das vorliegende Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigen ist. Die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung ist ausführlich dargelegt.

Versorgungstechnische Alternativen - wie die Nutzung des Regenwassers über Zisternenvorgaben oder die Nutzung von Oberflächenwasser (des Mains zum Beispiel) seien im Antrag des WVK nicht erwähnt worden. Daher sei davon auszugehen, dass die in der Antragskonferenz geforderten Wasserversorgungskonzepte der drei Körperschaften auch nicht vorgelegen hätten.

Der Behörde haben alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegen. Im Übrigen verweise ich auf die Darstellung des Sachverhalts unter IV. A und B.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass bei der Verteilung von Investitionen über einen kürzeren Genehmigungszeitraum (z.B. auf zehn Jahre) sich auch der "Preis" des teuren Trinkwassers in den Lieferregionen zumindest perspektivisch anpassen würde. Die das Trinkwasser abnehmende Bevölkerung würde dann ggf. auch perspektivisch sparsamer mit dem Trinkwasser umgehen. Insoweit sei es insgesamt kontraproduktiv, wenn aus betriebswirtschaftlicher Sicht aufgrund der Fixkostendegression und der Pflicht, dass der WVK keine Gewinne machen dürfe, das Trinkwasser günstiger abgegeben werde, als es tatsächlich in den Gewinnungsgebieten koste.

Hierbei handelt es sich um keinen fachlichen Einwand, der in Bezug auf das vorliegende Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigen ist. Zur Frage der Laufzeit des Wasserrechts verweise ich auf meine Ausführungen in Kapitel IV.

Es sei an der Zeit, dass von den Wasserförderern, die das Grundwasser an andere Gebiete liefern ein „Wasserpennig" erhoben werde. Dieser solle an die betroffenen Gemeinden ausbezahlt werden, damit diese ihre Wasserversorgung sichern könnten.

Die Einführung eines monetären Ausgleichs (sog. Wassercent) ist nicht Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Es besteht hierauf kein gesetzlicher Anspruch. Die Einführung eines solchen Wassercent liegt in der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

F. Anordnung des Sofortvollzugs

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids sind gegeben.

Nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen.

Im vorliegenden Fall treffen beide Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs zu. Die zugelassene Grundwasserentnahme dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsmitglieder, da diese bei einer Einstellung der fraglichen Grundwasserförderung im höchsten Maße gefährdet wäre. Zur Begründung dafür wird zum einen auf die Tatsache verwiesen, dass vom Unternehmer seit 1984 in erheblichem Umfang Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gefördert wird und zum anderen darauf, dass ein entsprechender künftiger Wasserbedarf auch ausreichend dargelegt wurde.

Das überwiegende Interesse des WVK an der Anordnung des Sofortvollzugs ergibt sich daraus, dass er ansonsten seiner satzungsgemäßen Verbandsaufgabe (Sicherstellung der Wasserversorgung) nicht mehr nachkommen könnte, während andererseits aufgrund der bisherigen Fördererfahrungen sowie der vorgelegten Gutachten und Untersuchungen feststeht, dass durch die Fortsetzung der bisherigen Grundwasserförderung bei Einhaltung der erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen (§ 13 WHG) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie schwerwiegende Schäden bei Dritten zu erwarten sind. Für die Einzelheiten kann auf die vorhergehenden Ausführungen in der Begründung verwiesen werden. Darüber hinaus ist bei einer (vorübergehenden) Stilllegung der Förderanlagen und damit auch Teilen der Leitungen und Aufbereitungsanlagen mit erheblichen betrieblichen Problemen zu rechnen.

Im vorliegenden Fall ist zudem von fehlenden Erfolgsaussichten einer ggf. erhobenen Anfechtungsklage auszugehen, da der Genehmigungsbescheid rechtmäßig ist und etwaige Kläger nicht in deren Rechten verletzt. Die angefochtene Zulassung ist formell und materiell rechtmäßig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Darmstadt unter Beteiligung der betreffenden Fachbehörden anhand der bindenden rechtlichen Vorschriften umfassend über den Antrag des Wasserverbands Kinzig entschieden und zum Schutz der Allgemeinheit die Zulassung an eine Vielzahl von Nebenbestimmungen gebunden. Die Stellungnahmen sämtlicher Fachbehörden wurden geprüft, dem Bescheid zugrunde gelegt und in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Die eingereichten Antragsunterlagen und zum Teil ergänzten Fachgutachten (bspw. FFH-Prognosen) haben nach umfassender behördlicher Prüfung ergeben, dass keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind, andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Naturschutzes) erfüllt werden und auch im Rahmen des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG keine tragfähigen Gründe für eine Ablehnung des Antrags vorhanden sind.

Weiter sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die durchgeführte UVP-Vorprüfung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die von der Antragstellerin vorgelegte Studie zur Vorprüfung kommt in Übereinstimmung mit den Prüfungen der Fachbehörden und der von der Genehmigungsbehörde durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1

UVPG schlüssig und plausibel zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.

Von einem Überwiegen des Vollzugsinteresses ist dann auszugehen, wenn die Klage gegen diese Genehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine besondere Dringlichkeit der Vollziehung des Verwaltungsakts, auch im Verhältnis zu betroffenen Rechtspositionen, zu erkennen ist, die ein Zuwarten auf den Ausgang eines Verwaltungsstreitverfahrens nicht erlaubt. Im vorliegenden Fall besteht derzeit, nach dem Auslaufen des letzten Wasserrechts zum Jahresende 2021, ein un geregelter Zustand, der schnellstmöglich behoben werden muss. Bislang hat die Zulassungsbehörde auf Grundlage des § 8 Abs. 7 HWG aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf die Untersagung der fortgesetzten Grundwasserentnahme verzichtet. Dabei hat sie den WVK an die vormals festgelegten Nebenbestimmungen gebunden. Durch die neue Zulassungsentscheidung sind weitreichendere Schutzvorkehrungen getroffen, die letztlich auch in einem besonderen öffentlichen Interesse vorzeitig zur Geltung kommen sollten. Den un geregelten -formell illegalen- Zustand für die Laufzeit eines Gerichtsverfahrens, womöglich über Jahre hinweg, zu verlängern, kann dem WVK nicht zugemutet werden. Außerdem ist die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung ein Rechtsgut von höchstem Rang, das sich regelmäßig gegen widerstreitende Interessen Einzelner durchsetzt. Eine zeitweilige Einstellung der Grundwasserentnahme im Fördergebiet Neuen-schmidten würde schwerwiegende Folgen für die darauf angewiesene Bevölkerung nach sich ziehen. Demgegenüber sind die behaupteten und letztlich in keinem Fall nachgewiesenen Auswirkungen auf Gebäudeeigentum, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und andere Belange als vergleichsweise nicht so erheblich einzustufen.

G. Kosten

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) haben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz und den jeweiligen Verwaltungskostenordnungen) zu erheben, die Sie als Antragstellerin zu tragen haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Gemäß Ziffer 1621109 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VwKostO-MUKLV - vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402), beträgt die Gebühr für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke, für eine Jahresmenge

bis 2.500.000 m ³	19.850, -- €
------------------------------	--------------

Gemäß Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 % je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern. (2 % von 19.850, -- € = 397 €; 8 Jahre x 397 € = 3.176-- €)

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	16.674, -- €
------------------------------------	--------------

Gemäß Ziffer 16201 sollte der Gebührentatbestand nur die Erlaubnis enthalten, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	33.348, -- €
------------------------------------	--------------

Auslagen sind gem. Ziffer 161 der VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Für die gutachtliche Stellungnahme des HLNUG ist gemäß Ziffern 19113 VwKostO-MUKLV folgender Betrag abzurechnen:

10 Stunden höherer Dienst x 86 €	860, -- €
----------------------------------	-----------

5 Stunden höherer Dienst x 89 €	445, -- €
---------------------------------	-----------

Für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist nach Ziffer 162332 VwKostO-MUKLV eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben, mindestens aber 180,00 €.

Der Zeitaufwand hierfür betrug:

31 Stunden gehobener Dienst zu je 71,00 €	2.201, -- €
---	-------------

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt	<u>36.854, -- €</u>
---	----------------------------

Der Betrag ist spätestens am 20.09.2024 fällig. Der Betrag ist an die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Empfänger: HCC-RP-Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC

HELADEFFXXX, unter Angabe der Referenznummer 41505372401264 zu überweisen. Beim Zahlungsverkehr ist die Referenznummer unbedingt anzugeben.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages nach Maßgaben des Hessisches Verwaltungskostengesetzes - HVwKostG - zu entrichten.

H. Hinweise

1. Notwendige Eingriffe zum Ausbau der Anschlussleitung an das bestehende Versorgungsnetz des WVK sind nicht Bestandteil dieses Bescheids. Sollten hier weitere Genehmigungen/Befreiungen/Zulassungen erforderlich sein, sind diese in eigener Zuständigkeit entsprechend zu beantragen.
2. Die Brunnen sind gemäß technischer Regel DVGW W125 „Brunnenbewirtschaftung – Betriebsführungen von Wasserfassungen“ zu betreiben und zu überwachen. Die zugehörigen Trinkwasserschutzgebiete sind auf Grundlage der technischen Regel DVGW 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser zu schützen und zu überwachen.

Allgemeine Hinweise zu wasserrechtlichen gehobenen/einfachen Erlaubnissen

3. Überwachung der Gewinnungsanlagen, Eigenkontrolle:
Benutzer*Innen haben die Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen, bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken (§ 32 HWG).
4. Vorbehalt:
Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.
5. Bußgeld:
Die Grundwasserentnahme darf die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Erweiterung des Versorgungsbereiches ist ohne Zustimmung der Wasserbehörde nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können - ebenso wie der Verstoß gegen Auflagen - gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Aufsicht:
Die Gewässerbenutzung und die hierzu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt Auskünfte zu verlangen und Grundstücke zu betreten.
7. Sparsamer Umgang mit Wasser (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 HWG):
Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:
 - Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
 - Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
 - Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,

- Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
- Beratung von Wassernutzern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über vorgenannte Angaben unterrichten. Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung weitergehende Angaben verlangen über

- Menge und Beschaffenheit des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
- Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und
- Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet (§ 36 HWG).

Konkretisiert werden diese Anforderungen u.a. im DVGW Merkblatt W 392: Rohrnetzinspektion und Wasserverluste.

8. Betrieb der Wasserbenutzungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen:
Gemäß § 50 Abs. 4 WHG sind die Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
9. Widerruf von Erlaubnis und Bewilligung / gehobener Erlaubnis:
Erlaubnis und Bewilligung / gehobene Erlaubnis können gemäß § 18 WHG insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Benützung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.
10. Maßnahmen bei Erlöschen der Erlaubnis:
Nach Beendigung der Gewässerbenutzung kann die Wasserbehörde anordnen, dass die Wasserbenutzungsanlagen ganz oder teilweise auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers zu beseitigen (z.B. verfüllen) sind und der frühere Zustand wiederherzustellen ist oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um nachteilige Folgen zu verhüten (§ 14 HWG).
11. Brunnenregenerierung / -sanierung und Pumpversuche:
Die Erlaubnis schließt grundsätzlich die Entnahme für Brunnenregenerierungen sowie Pumpversuche mit ein, soweit die festgelegten Mengenbegrenzungen und sonstigen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sofern jedoch mit den Regenerierungen und/oder Pumpversuchen weitere Benutzungen einhergehen werden (z.B. Entnahme höherer Mengen, Einbringen von Stoffen ins Grundwasser oder Einleitung von Grundwasser in einen Vorfluter) sind voraussichtlich weitere Zulassungen erforderlich und bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Johanna Rathmann

Anlagen:

- Antragsunterlagen vom 18.08.2021
- Nachforderung vom 24.08.2022, 01.06.2023 und 22.12.2023